

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



- **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**
- **Zugang zum Hochschulstudium**
- **Anerkennung beruflicher Qualifikationen**
- **Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln**



Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



- **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**
- **Zugang zum Hochschulstudium**
- **Anerkennung beruflicher Qualifikationen**
- **Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln**

	Vorwort	5
	Einleitung	7
	Ein schneller Überblick zu Zielsetzung, Inhalt und Fortführung des Leitfadens ..	10
I.	Ziele	10
II.	Informationsmöglichkeiten	10
III.	Der Orientierungsleitfaden als Wegweiser	11
IV.	Der Orientierungsleitfaden – work in progress. Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt	12
 Teil I		
	Schul- und Hochschulabschlüsse	14
1.	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	14
1.1	Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen	14
1.1.1	Hauptschule/Hauptschulabschluss	15
1.1.1.1	Hauptschule	16
1.1.1.2	Hauptschulabschluss	17
1.1.2	Realschule/Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)	18
1.1.2.1	Realschule	18
1.1.2.2	Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)	19
1.1.3	Oberschule/Abschlüsse	20
1.1.4	Fachhochschulreife	22
1.1.5	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	22
1.2	Wer ist zuständig?	24
1.3	Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen	25
1.3.1	Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen	25
1.3.2	Gebühren	26
1.4	Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?	26
1.5	Regelungen für Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler	28
2.	Zugang zum Hochschulstudium	30
2.1	Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen	30
2.2	Zuständige Stellen	31
2.2.1	Hochschulen	31
2.2.2	Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)	32
2.2.3	Zuständigkeit von uni-assist e.V.	32
2.2.4	Stiftung für Hochschulzulassung	33
2.3	Bewerbung um einen Studienplatz	34
2.3.1	Feststellungsprüfung	34
2.3.2	Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover	35
2.3.3	Schritte zur Hochschulzulassung	36
2.3.4	Nachweis von Deutschkenntnissen	37
2.3.5	Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen	38
2.4	Förderung von Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt	40
2.4.1	BAföG	40
2.4.2	Garantiefonds Hochschule	42
2.5	Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse	46
2.6	Aufenthaltsrechtliche Aspekte	47
2.7	Adressen und weitere Informationen	47
2.7.1	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales	47
2.7.2	Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.	47
2.7.3	uni-assist e.V.	47

2.7.4	Broschüre „Studien- und Berufswahl“	48
2.7.5	Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.	48
2.7.6	Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.....	48
3.	Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln	49
4.	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen	53

Teil II

	Anerkennung beruflicher Qualifikationen	58
1.	Allgemeines.....	58
2.	Die geltenden gesetzlichen Regelungen	59
2.1.	Das Anerkennungsgesetz des Bundes	59
2.1.1	Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	59
2.1.2	Berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes	59
2.2	Das Niedersächsische Anerkennungsgesetz	59
2.2.1	Das Niedersächsische Berufqualifikationsfeststellungsgesetz	60
2.2.2	Berufsrechtliche Fachgesetze des Landes.....	60
2.3	Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG	61
2.4	Das Bundesvertriebenengesetz – besondere Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	62
3.	Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen der Anerkennungsgesetze.....	63
4.	Ein Überblick über die Regelungen des BQFG und des NBQFG.....	64
5.	Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – Gesetzestext und Kurzkomentar	72
6.	Die nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe	94
7.	Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens	95
7.1	Kostenarten.....	95
7.2	Fördermöglichkeiten	96
7.2.1	Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung – SGB II und III	96
7.2.2	Aufstiegsfortbildung als Ausgleichsmaßnahme - Meister-BAföG	99
7.2.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte	100
7.2.4	BMBF-Programm „Bildungsprämie“ für Erwerbstätige	101
7.2.5	Studienleistungen als Anpassungsqualifizierung – BAföG, Garantiefonds Hochschule	101
7.3	Förderung des Spracherwerbs.....	102
8.	Die Berufe	103
8.1	Die Struktur der Berufe	103
8.2	Wie finde ich die zuständige Stelle?.....	105
8.3	Die Berufe A bis Z	108
8.4	Die Berufsgruppen.....	124
8.5	Ausgewählte Beispiele	154
8.6	Glossar	160

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

als Sozial- und Integrationsministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, dass alle Menschen in Niedersachsen, unabhängig davon, woher sie kommen, gleiche Chancen im Leben haben. Dazu zählt auch ein guter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Für Menschen, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, haben das Land Niedersachsen und der Bund spezielle Gesetze erlassen: Mit diesen Regelungen besteht erstmals ein Rechtsanspruch darauf, dass geprüft wird, ob die im Ausland erworbene berufliche Qualifikation und der entsprechende deutsche Beruf gleichwertig sind. Damit haben Menschen mit Migrationshintergrund gute Voraussetzungen, ihre Fähigkeiten und ihr Know-how auch in Deutschland einzusetzen. Weil die Entscheidung über die Anerkennung möglichst schnell erfolgen soll, können die betroffenen Frauen und Männer schon bald nachdem sie einen Antrag gestellt haben einschätzen, ob sie in ihrem Beruf arbeiten



können oder ob sie noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen und welche das sind. Das ist ein wichtiger Schritt für mehr Chancengerechtigkeit.

Ich wünsche mir, dass möglichst viele Menschen diese neuen Möglichkeiten nutzen. Dieser Orientierungsleitfaden soll Sie dabei unterstützen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'C. Rundt'.

Cornelia Rundt
Niedersächsische Ministerin
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Einleitung

Migrantinnen und Migranten, die ihren Berufs- oder Hochschulabschluss im Ausland erlangt haben, gelang es bisher nur schwer, sich auf dem niedersächsischen Arbeitsmarkt in ihrem erlernten Beruf zu etablieren. Laut der 2007 veröffentlichten „Brain-Waste-Studie“ arbeiten nur 16 % der Befragten mit ausländischen Abschlüssen in Deutschland in ihrem erlernten Beruf. Die fehlende Anerkennung der im Heimatland erworbenen Qualifikationen führte bislang zu einer deutlich schlechteren Positionierung von Zuwanderinnen und Zuwanderern auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Verhältnis zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Der schnelle und für die Integration so wichtige Zugang zum Arbeits- und Beschäftigungsmarkt verzögerte sich dadurch.

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes verfolgen integrationspolitische und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen. Die neuen Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse eröffnen neue Wege, um den Fachkräftebedarf in Zeiten des demografischen Wandels zu sichern. Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben, aber auch Fachkräfte aus dem Ausland können mit ihren beruflichen

Kompetenzen für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen werden. Eine rechtliche Anerkennung und soziale Wertschätzung im Ausland erworbener beruflicher Kompetenzen ist zugleich auch ein sehr wichtiger Bestandteil einer Willkommens- und Anerkennungskultur.

Die neuen gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bringen maßgebliche Verbesserungen mit sich. Sie beinhalten die Möglichkeit zur Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der vorhandenen mit der im Bund oder in Niedersachsen erforderlichen Berufsqualifikation. Bestehen keine wesentlichen Unterschiede, so wird die Gleichwertigkeit festgestellt. Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und den inländischen beruflichen Anforderungen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede ggf. durch Berufserfahrung ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird ein ablehnender Bescheid ausgestellt. Darin wird jedoch auch bescheinigt, welche Qualifikationen vorliegen und welche noch erforderlich sind, um die Voraussetzungen des inländi-



© Anette Hoppenrath

schen Referenzberufs zu erfüllen. Ein solcher Bescheid kann hilfreich sein bei einer Bewerbung am Arbeitsmarkt in einem nicht reglementierten Beruf. Gegebenenfalls kann eine berufliche Ausgleichsmaßnahme sinnvoll sein. In reglementierten Berufen gibt es Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen, mit denen der Bewerber oder die Bewerberin die vorhandenen Defizite ausgleichen kann. Die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen sind nun transparent geregelt. Die zuständigen Stellen müssen innerhalb von drei

Monaten über einen Antrag entscheiden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.¹

Der Leitfaden in der vorliegenden 5. Auflage enthält bewährte und neue Elemente. Das Kapitel über die Anerkennung beruflicher Abschlüsse wurde neu gefasst. Es enthält eine Aufstellung aller Berufe in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Zusammenstellung der Berufsgruppen mit den zuständigen Stellen. So können Sie ganz einfach die zuständige Stelle zum jeweiligen Referenzberuf her-

¹ Die Fristenregelung nach dem NBQFG tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

ausfinden. Neu sind der Gesetzestext des NBQFG einschließlich Kurzkomentierung sowie die Hinweise zu Fördermöglichkeiten. Die bisherigen Kapitel über die Anerkennung im Bereich Schule und Hochschule wurden aktualisiert.

Vielen Personen und Institutionen ist ganz herzlich zu danken. Frau Dorothea Weber M.A. hat die vielfältigen Recherchen für die Grundlegung des Leitfadens übernommen. Zu danken ist den verschiedenen niedersächsischen Ministerien, die in vielfältigen Fachfragen und bei den zahlreichen Aktualisierungen sehr engagiert bera-

ten und unterstützt haben. Ohne die Daten von vielen weiteren Einrichtungen, Kammern, Stiftungen, Institutionen und Behörden wäre der Leitfaden nicht so informativ geworden. In diesem Zusammenhang geht ein besonderer Dank an den Herausgeber des „Leitfadens zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“, das Diakonische Werk, für die Idee einer grundsätzlichen Strukturgebung des Leitfadens.

Die Redaktion
Hannover im Mai 2013

Ein schneller Überblick zu Zielsetzung, Inhalt und Fortführung des Leitfadens

I. Ziele

Der Leitfaden soll einerseits umfassend über die Rechtslage und die zuständigen Stellen in Niedersachsen informieren. Andererseits soll er die recht unübersichtliche Materie für alle klar darstellen.

Der Leitfaden enthält gegenüber der letzten Ausgabe erhebliche Neuerungen. Die beiden größten Veränderungen ergeben sich zum einen aus dem Inkrafttreten der Gesetze zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Zum anderen haben sich die Informationsangebote für ratsuchende potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller erheblich verbessert.

II. Informationsmöglichkeiten

Das Informations- und Beratungsangebot im Bereich der Anerkennung beruflicher Abschlüsse aus dem Ausland ist sehr umfangreich. Insbesondere Niedersachsen weist im Bundesvergleich ein gut entwickeltes flächendeckendes Beratungsangebot auf.

- Im Rahmen des bundesweiten Netzwerkes „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) haben bun-

desweit ab Mitte 2011 16 regionale Netzwerke ihre Arbeit aufgenommen. Sie haben den Auftrag, Unterstützungsstrukturen zur Anerkennungsberatung aufzubauen. In Niedersachsen ist das regionale Netzwerk IQ bei der MaßArbeit kAöR, der kommunalen Arbeitsvermittlung des Landkreises Osnabrück, angesiedelt. Das IQ Netzwerk Niedersachsen bietet sowohl persönliche Beratung an als auch ein aktuelles und umfassendes Informationsangebot im Internet. Die 10 Anerkennungsberatungsstellen des IQ Netzwerkes in Niedersachsen bieten persönliche Beratung an. Sie finden die Kontaktdaten unter: http://www.iq-niedersachsen.de/wiki/doku.php/b_das_iq_netzwerk_niedersachsen/c_kontaktdaten/a_erkennungsbearatungsstellen_regionale_zust%C3%A4ndigkeit_und_hotline_in_niedersachsen.

- Darüber hinaus hat das IQ Netzwerk Niedersachsen eine landesweite telefonische Hotline (Telefon 0541 6929708) sowie die Datenbank Wiki eingerichtet. Die Datenbank Wiki ist als lernendes Netzwerk ein wertvolles Informationsangebot für alle im Prozess der Anerkennungsberatung vertretenen Stellen: <http://www.iq-niedersachsen.de/wiki>.
- Anerkennungsberatung gehört zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter. Leistungsberechtigte können sich jederzeit dort beraten lassen.
 - Daneben bieten landesweit ca. 125 Stellen Erstberatung an. Diese Stellen beraten entweder selbst zum Anerkennungsgesetz oder verweisen auf spezialisierte Beratungseinrichtungen. Eine Liste niedersächsischer Beratungsstellen finden Sie im Internet unter <http://www.ms.niedersachsen.de>. Bei den Beratungsstellen handelt es sich um die unterschiedlichsten Stellen, so beraten z.B. zahlreiche Migranten-selbstorganisationen und Volkshochschulen.
 - Das Internetportal „Anerkennung in Deutschland“. Es informiert über rechtliche Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung und zeigt den Weg zu zuständigen Stellen und zu Beratungsangeboten unter: <http://www.anerkennung-in-deutschland.de>.
 - Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, insbesondere von Hochschulabschlüssen, finden Sie im Informationsportal anabin, der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter: <http://anabin.kmk.org>.
 - Telefonische Beratung können Sie bei der Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten. Die Hotline steht für alle offen. Insbesondere wenn Sie aus dem Ausland anrufen oder auf Englisch beraten werden möchten, rufen Sie am besten diese Hotline an.
- ### III. Der Orientierungsleitfaden als Wegweiser
- Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration deckt mit dieser Veröffentlichung einen Bedarf, der von den Arbeitsverwaltungen, Qualifizierungsträgern, Migrationsberatungsstellen und den Betroffenen aufgezeigt wurde. Auch in Zeiten des Internets ist ein gedruckter Orientierungsleitfaden, in dem man blättern und Notizen machen kann, eine wertvolle Hilfe.
- Der Leitfaden bietet einen aktuellen und schnellen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die zuständigen Stellen mit den Kontaktdaten, die Finanzierungsmöglichkeiten sowie

über Hinweise zu weiteren Informationsquellen.

In Teil I werden die folgenden Themen behandelt:

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse,
- Zugang zum Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen,
- Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse und Zeugnisse,
- Führen von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln.

Der gesamte Themenbereich der Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen wird in Teil II behandelt. Teil II enthält folgende Kapitel:

- Die geltenden gesetzlichen Regelungen,
- die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen der Anerkennungsgesetze,
- einen Überblick über die Regelungen des BQFG und des NBQFG,
- den Gesetzestext des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit einer Kurzkommentierung,
- eine Liste der nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe,
- die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens,
- das Kapitel „Die Berufe“ mit Berufe A bis Z sowie den Berufsgruppen mit Angaben der zuständigen Stellen sowie ausgewählten Beispielen.

Unter Teil II, Kapitel 8.6 findet sich ein Glossar.

IV. Der Orientierungsleitfaden – work in progress. Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt

Dieser Leitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse wurde erstmals mit dem Stand November 2009 veröffentlicht und liegt jetzt in aktualisierter 5. Auflage vor.

Für die Grundlegung des Leitfadens wurden u. a. folgende Publikationen zum Thema ausgewertet:

- „Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz“ des Projekts „InPact“ (<http://www.inpact-rlp.de>),
- der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“ des Diakonischen Werks,
- der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“ des Projekts „access“: <http://www.access-frsh.de>,
- der Wegweiser „Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen in Hessen“ des Vereins berami: <http://www.berami.de>,
- der „Wegweiser Anerkennung NRW“ des IQ Netzwerk Nordrhein-Westfalen, erstellt für den Westdeutschen Handwerkskammertag,
- die Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Stand 15.03.2012.

Für den vorliegenden Leitfaden für Niedersachsen wurden die regionalen Besonderheiten des Landes Niedersachsen berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen in Niedersachsen abgestimmt.

Trotz des Bemühens alle wichtigen Regelungen aktuell, umfassend und übersichtlich darzustellen, ist nicht auszuschließen, dass sich Unkorrektheiten eingeschlichen haben oder es nach Abschluss der Recherche zu Veränderungen bei den Adressen, Zuständigkeiten oder Verfahren gekommen ist, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Den Orientierungsleitfaden finden sie auch auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration unter:

<http://www.ms.niedersachsen.de>.

Teil I

Schul- und Hochschulabschlüsse

1. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Niedersachsen anerkannt werden können. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Möglichkeiten es im Land Niedersachsen gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

1.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Über eine schulische Anerkennung in Bezug auf Gleichwertigkeit wird grundsätzlich für Migrantinnen und Migranten aller Nationalitäten im Rahmen von Aufnahmeverfahren für weiterführende Schulen oder Hochschulen entschieden. Sollte eine Anerkennung nicht möglich sein, zum Beispiel aufgrund einer kürzeren Schulzeit (Dauer des Schulbesuchs) oder fehlender Unterrichtsfächer (Inhalte des Schulbesuchs), kann und sollte ein deutscher Schulabschluss nachgeholt werden. Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung, die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutsch-

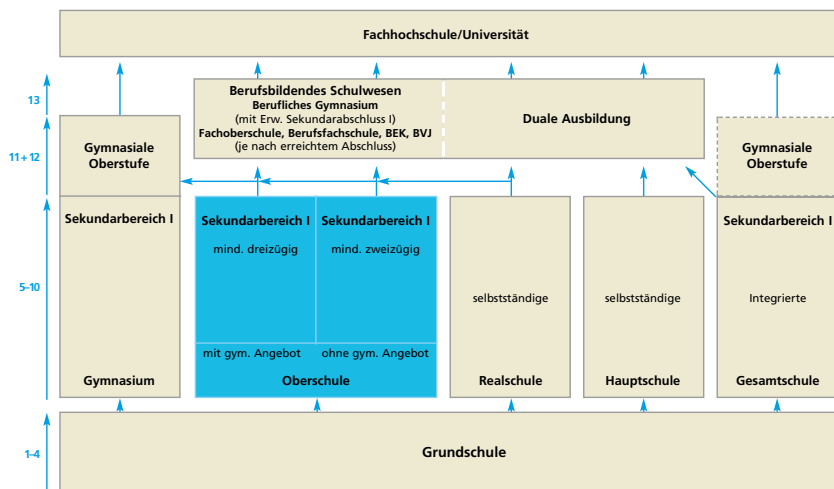
land zu dem jeweiligen Abschluss führen, u.a. anhand der beiden nachfolgenden Fragen miteinander verglichen:

- Wie lange muss die Schule besucht werden (Dauer des Schulbesuchs)?
- Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden (Inhalte des Schulbesuchs)?

Ergeben sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt. Die aufnehmenden Bildungseinrichtungen entscheiden dabei im Regelfall in eigener Zuständigkeit.

Für den Besuch von allgemeinbildenden Schulen gilt daher Folgendes: Die Schulen entscheiden im Rahmen der Aufnahmeentscheidung grundsätzlich in eigener Zuständigkeit über die Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse. Ein förmlicher Anerkennungsbescheid wird nicht erlassen.

Für den Besuch von berufsbildenden Schulen gilt: Die Schulen entscheiden im Rahmen der Aufnahme-



Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium

entscheidung grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Bei der Aufnahme in eine berufsbildende Schule prüft diese, ob die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die für den jeweiligen Bildungsgang vorgeschriebenen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung [BB-GVO])². Ein förmlicher Anerkennungsbescheid wird nicht erlassen.

Die Bestimmungen zu den Berechtigungen, die der Erweiterte Sekundarabschluss I verleiht, sind in § 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie in den dazu gehörigen Bestimmungen

(EB-VO-GO)³ verbindlich geregelt und als Einzelfallentscheidung den Schulen selbst, in eigener Verantwortung, übertragen.

1.1.1 Hauptschule/ Hauptschulabschluss

Die Hauptschule umfasst in der Regel die Schuljahrgänge 5 bis 9. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig. Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit orientiert. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule stärkt

² <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulen/bildungsnachweise>

³ <http://www.mk.niedersachsen.de/download/5688>

Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Die Hauptschule ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung, insbesondere im Bereich der beruflichen Orientierung, um den Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse vor allem berufs- aber auch studienbezogen fortzusetzen.

1.1.1.1 Hauptschule

Der Unterricht in der Hauptschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und aus Angeboten im wahlfreien Unterricht. Englisch wird als erste Fremdsprache unterrichtet. Vom neunten Schuljahrgang beginnend werden in den Fächern Englisch und Mathematik Fachleistungskurse in zwei Kursstufen (A und B) eingerichtet. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in den Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht und ggf. in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen, die in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit dienen. Am Ende des neunten Schul-

jahrgangs kann an der Hauptschule der Hauptschulabschluss erworben werden. Am Ende des zehnten Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der u.a. zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Schuljahrgang) oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) oder
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Weitere Informationen zur Hauptschule erhalten Sie beim Niedersächsischen Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 161,
30001 Hannover
Telefon: 0511 120-0
Telefax: 0511 120-7450
E-Mail:
poststelle@mk.niedersachsen.de
Homepage:
<http://www.mk.niedersachsen.de>.

1.1.1.2 Hauptschulabschluss

Für eine Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun⁴ (bei einigen Herkunftsländern auch zehn) aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die jeweils höhere Klasse) besucht worden sein. Bei einer kürzeren Schulzeit kann keine Äquivalenz bzw. Gleichwertigkeit festgestellt werden⁵. Es muss zumindest

- Unterricht in der jeweiligen Mutter- bzw. Landessprache,
- Unterricht in Mathematik,
- Unterricht in einem naturkundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik und
- Unterricht in einem gesellschaftkundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach, wie zum Beispiel Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde

erteilt worden sein. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Bewertung

und/oder Benotung sowie ggf. ein Abschluss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (zum Beispiel sind ein oder mehrere Unterrichtsfächer nicht erfolgreich bestanden oder der Schulbesuch dauerte weniger als neun Jahre) ist eine Anerkennung nur dann möglich, wenn zusätzlich eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

Nähere Auskünfte erteilt die Niedersächsische Landesschulbehörde
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Postanschrift: Postfach 21 20,
21311 Lüneburg
Telefon: 04131 15-2222
Telefax: 04131 15-2910
E-Mail:
poststelle@lschb-lg.niedersachsen.de
Homepage: http://www.mk.niedersachsen.de/master/C6796711_N6985436_L20_D0_I579.html
<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de>.

⁴ Im Rahmen von Sonderregelungen gelten für Spätaussiedler auch nur achtjährige Schulabschlüsse als ausreichende Schulvorbildung.

⁵ Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die Mindestschulzeit systembedingt (wie z.B. in Italien oder der Türkei) nicht erreicht werden kann oder aus individuellen Gründen (wie z.B. Schulabbruch, Flucht oder Übersiedlung) nicht erreicht wurde.

1.1.2 Realschule/Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau führt. Sie stärkt selbstständiges Lernen. Die Realschule ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung, zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Bereich oder durch das Angebot zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache, und befähigt den Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

1.1.2.1 Realschule

Der Unterricht in der Realschule besteht aus Pflichtunterricht und nach Entscheidung der Schule aus Angeboten im wahlfreien Unterricht und Wahlpflichtunterricht. Eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) wird als vierstündiger Wahlpflichtkurs ab dem sechsten Schuljahrgang angeboten. Schülerinnen und Schüler, die das Angebot der zweiten Fremdsprache nicht wählen, erhalten Unterricht in zwei jeweils zweistündigen anderen Wahlpflichtkursen. Das Erlernen der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist keine Voraussetzung für einen möglichen Übergang in die Einführungsphase



der gymnasialen Oberstufe oder für den Besuch des Beruflichen Gymnasiums.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und der ersten Fremdsprache oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen A und B durchgeführt werden. Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der u. a. zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Schuljahrgang) oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss),
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Weitere Informationen zur Realschule erhalten Sie durch das
Niedersächsische Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 161,
30001 Hannover
Telefon: 0511 120-0
Telefax: 0511 120-7450
E-Mail:
poststelle@mk.niedersachsen.de
Homepage: <http://www.mk.niedersachsen.de>.

1.1.2.2 Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule bzw. elf bis zwölf Schuljahre an einer polytechnischen Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der beim Hauptschulabschluss genannte Fächerkanon⁶ wird um eine zweite Sprache, eine Fremdsprache, ergänzt (Fünf-Fächer-Regel). Für eine Gleichstellung müssen alle Voraussetzungen vorliegen. Es gilt außerdem – im Vergleich zur Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss – ein höheres Anspruchsniveau. Der Realschulabschluss ist ausreichend zur Aufnahme in die Schulformen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kolleg), die zur allgemeinen Hochschulreife führen; der erweiterte Sekundarabschluss I gilt in Niedersachsen als Aufnahmevoraus-

⁶ Mutter- bzw. Landessprache, Mathematik, Naturkunde/Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) und Gesellschaftskunde/Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde)

setzung in die gymnasiale Oberstufe oder in ein Berufliches Gymnasium. Mit Zeugnissen zur Hochschulreife (Fachhochschulreife⁷, fachgebundene Hochschulreife⁸, allgemeine Hochschulreife⁹) wird ein Bildungsstand erreicht,

- der nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zur Aufnahme eines Studiums berechtigt,
- der den Zugang zu beruflichen Ausbildungen eröffnet und ggf. die Verkürzung der Ausbildungszeit ermöglicht sowie
- mit dem bestimmte laufbahnrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden können.

1.1.3 Oberschule/Abschlüsse

Die Oberschule umfasst als Schule des Sekundarbereichs I die Schuljahrgänge 5 bis 10. Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot geführt werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule im Rahmen der Vorgaben

- jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht aller Schülerinnen und Schüler) in Verbindung mit Fachleistungsdifferenzierung in den

Hauptfächern (Deutsch, Mathematik und Englisch) oder

- überwiegend schulzweigbezogen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium)

erteilt werden.

Eine Oberschule kann als teilweise gebundene Ganztagschule (an zwei Tagen) mit verpflichtendem Ganztagsangebot oder auch als offene Ganztagschule mit freiwilligem Ganztagsangebot geführt werden.

Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Pflicht- und Wahlpflicht-

⁷ Direkter Hochschulzugang für Fachhochschulen (ohne Fachbindung).

⁸ Direkter Hochschulzugang für bestimmte Fächer bzw. direkter Hochschulzugang nach Studienzeit.

⁹ Direkter Hochschulzugang für alle Fächer.



© Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

unterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule ein Wahlpflichtunterrichtsangebot an, das in allen Schuljahrgängen grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst. Ab dem 6. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler

- entweder an einem durchgängigen Wahlpflichtkurs in der zweiten Fremdsprache mit vier Wochenstunden oder
- an zwei Wahlpflichtkursen in unterschiedlichen anderen von der Schule angebotenen Fächern mit jeweils zwei Wochenstunden teil.

Schülerinnen und Schüler, die im gymnasialen Angebot unterrichtet

werden, nehmen an der zweiten Fremdsprache als Pflichtunterricht teil.

Die Oberschule bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung,
- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales,
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

an.

An der Oberschule können alle die Abschlüsse erworben werden, die auch an den vorher genannten Schulformen erworben werden konnten. Weitere Informationen zur Oberschule erhalten Sie durch das Niedersächsische Kultusministerium Schiffgraben 12, 30159 Hannover Postfach 161, 30001 Hannover Telefon: 0511-120-0 Telefax: 0511-120-7450 E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de Homepage: <http://www.mk.niedersachsen.de>.

1.1.4 Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt grundsätzlich zum Studium an Fachhochschulen (Hochschule für angewandte Wissenschaften/University of Applied Sciences), in bestimmten Fällen aber auch zum Studium an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen: hierüber informieren die aufnehmenden Hochschulen. Ein ausländischer Abschluss kann nur in seltenen Fällen mit der deutschen Fachhochschulreife gleichgestellt werden, da die Voraussetzung für eine Gleichstellung ist, dass in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, ebenfalls eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorgenommen wird.

1.1.5 Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Für den Zugang zu einem Hochschulstudium überprüft die infrage kommende Hochschule, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ggf. auch, ob bisher erbrachte Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) angerechnet werden können. Bei ausländischen Bildungsnachweisen, Sekundarschulabschlüssen, wird geprüft bzw. eingestuft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann auch den Hochschulzugang in Deutschland, wenn auch auf unterschiedliche Weise: Abschlüsse zwölfjähriger allgemein bildender Schulformen ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland (direkter Hochschulzugang). Der Abschluss polytechnischer Schulen (Oberstufe mit integrierter Berufsausbildung) eröffnet meistens die Zulassung zum Studium in einer dem Schulprofil entsprechenden Fachrichtung (fachgebundener Hochschulzugang). Falls die Zulassung im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann ohne diese Prüfung auch in Deutschland die Zulassung nicht ausgesprochen werden. Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem



Screenshot der Homepage anabin

deutschen so weit vergleichbar, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern erfordern häufig den Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg (die Dauer beträgt i. d. R. ein Jahr und kann ggf. verkürzt oder um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden). Dort wird dann mit der abschließenden Feststellungsprüfung die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben.

Ein erfolgreich begonnenes Studium an einer akkreditierten ausländischen Hochschule befreit nach Maßgabe der einschlägigen Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in der Datenbank „anabin“ in der Regel von der Feststellungsprüfung und es besteht die direkte

fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation. Personen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, stehen alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Zeugnisse, die im Herkunftsland zur Aufnahme eines Studiums berechtigen, bzw. Inhaber eines International Baccalaureate richten ihre Bewerbung um einen Studienplatz unmittelbar an die gewünschte Hochschule/Universität. Die für die Zeugnisanerkennungsstellen und Hochschulen maßgeblichen Bewertungsregelungen, die BV, zum Hochschulzugang an deutschen Hochschulen mit ausländischer Vorbildung, finden Sie auf den Internetseiten der ZAB unter der Adresse <http://anabin.kmk.org>.

Die Datenbank enthält darüber hinaus Informationen über das ausländische Bildungswesen sowie ausländische Abschlüsse und Äquivalenzen. Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie in Teil I, Kapitel 2 dieses Leitfadens. Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) entscheiden im Rahmen der Zulassungsverfahren die aufnehmenden Hochschulen/Universitäten.

1.2 Wer ist zuständig?

In der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie im Niedersächsischen Kultusministerium wird nicht mehr über den allgemeinen Bildungsstand, d.h. schulische Abschlussqualifikationen wie Haupt- oder Realschulabschluss, und Hochschulzugangsbeurteilung entschieden. Über den Besuch von allgemein bildenden Schulen sowie von berufsbildenden Schulen entscheiden die Schulen im Rahmen der Aufnahmeentscheidung grundsätzlich in eigener Zuständig-

keit. Dagegen ist für Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, aber ihr im Ausland erworbenes Zeugnis auf Gleichwertigkeit mit niedersächsischen Schulabschlüssen überprüfen lassen müssen (schriftliche Bestätigung der anfordernden Stelle ist dem Antrag beizufügen) das Referat 33 des Niedersächsischen Kultusministeriums zuständig. Für den gymnasialen Bereich bzw. die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gilt § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO). Nur in Zweifelsfällen ist die örtlich zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu beteiligen.

Niedersächsisches Kultusministerium
Abteilung 3, Referat 33
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 161,
30001 Hannover
Ansprechpartner: Herr Hartwig Czach
Telefon: 0511 120-7217
Telefax: 0511 120-99-7217
E-Mail:

Hartwig.Czach@mk.niedersachsen.de

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu Studienzwecken wurde formal den Hochschulen bzw. Universitäten übertragen. Im Rahmen der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren werden die ausländischen Vorbildungsnachweise bewertet. Im Anschluss wird dann entschieden, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt

sind, ob ggf. bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können oder ob die Aufnahme eines Studiums sofort möglich ist. Weitere Informationen sind im Internet unter www.studieren-in-niedersachsen.de zu finden.

1.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Grundsätzlich prüfen die Schulen die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse nur mit Wirkung für das Land Niedersachsen. Aufgrund der Kultushoheit der Länder ist die 1:1-Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht immer automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, die Bescheinigung stellt kein „Ersatzzeugnis“ dar. Einer Bewertung ausländischer Schulzeugnisse bedarf es nur im besonderen Einzelfall. Zunächst haben die aufnehmenden Schulen bzw. Hochschulen, an denen die Zuwanderer ihre Schulausbildung bzw. ein Studi-

um aufnehmen möchten, die Aufnahmevoraussetzungen zu prüfen.

1.3.1 Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen

- Pass und Meldebescheinigung oder Personalausweis,
- ggf. Spätaussiedlerbescheinigung,
- Namens(-änderungs)-urkunden, zum Beispiel Heiratsurkunde,
- Abschlusszeugnis oder -diplom der zuletzt besuchten Schule oder Hochschule bzw. Universität
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle,
- Notenübersicht über die Leistungen an der Schule und/oder Hochschule bzw. Universität
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle,

- Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung oder eine Hochschulzulassung für ein wissenschaftliches Studium
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle,
- für alle fremdsprachigen Bildungsnachweise sind Übersetzungen in die deutsche Sprache von einem vereidigten Übersetzer erforderlich
 - als Original oder amtlich beglaubigte Fotokopie und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.

Im Regelfall können die ausländischen Nachweise in Form von amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. In Zweifelsfällen und bei bestimmten Ländern¹⁰ muss auf der Vorlage von Originalnachweisen bestanden werden. Gründe hierfür sind u.a. bestimmte Farbkennungen, Prägesiegel und zum Teil Hologramme, die auf Fotokopien nicht sichtbar sind. Bei Dokumenten in englischer und französischer Sprache kann nach Rücksprache ggf. auf eine Übersetzung in die deutsche Sprache verzichtet werden.

1.3.2 Gebühren

Die Überprüfung ausländischer Bildungsnachweise ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Kosten für das Verfahren (z.B. amtlich beglaubigte Übersetzungen, die Ausstellung von beglaubigten Fotokopien, ggf. einem amtlichen Führungszeugnis oder weiteren Unterlagen, die teilweise von den Anerkennungsstellen verlangt werden) sind ebenfalls von dem/der Antragssteller/-in zu tragen.



© MEV

1.4 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?

Wird ein Bildungsabschluss nicht anerkannt, hat der/die Antragsteller/-in im ungünstigsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. Dies kann u.a. dann passieren, wenn die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

¹⁰ u.a. Afghanistan, Äthiopien, China, Georgien, Ghana, Irak, Iran, Mongolei, Nigeria und Ukraine.

- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig der Realabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen.
 - Der fehlende Abschluss wird in einer Berufseinstiegsklasse, einer Abendschule oder im Fernunterricht (mit externer Abschlussprüfung) nachgeholt: Für den Hauptschulabschluss muss man mit einer Kurszeit von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche rechnen. Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre, mit vier bis fünf Kursabenden pro Woche.
 - Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 BAföG¹¹ (vgl. Teil I, Kapitel 2.4) erfüllt sind.
- Möglichkeiten zur Nachholung von Schulabschlüssen (Nichtschülerprüfung):
- In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, durch eine „Nichtschülerprüfung“ bzw. ein Nichtschülerabitur Schulabschlüsse nachzuholen; vgl. § 27 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG):

§ 27 Niedersächsisches Schulgesetz

(Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler)

¹*Durch Prüfung können Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben.*

²*Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.*

¹¹ <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/224.php>.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Niedersachsen erreichbaren Schulabschlüsse erteilen die freien Bildungsträger, wie zum Beispiel die Volkshochschulen (<http://www.vhs.de> bzw. <http://www.vhs-nds.de>) oder Einrichtungen des eingetragenen Vereins „Arbeit und Leben“ (<http://www.arbeitundleben.de>).

Weitere Informationen sind im Internet auch unter <http://www.abendgymnasium-hannover.de> zu finden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt dann durch die örtlich zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde:

- Dezernat 2 für Haupt- und Real schulabschluss (mittlerer Schulabschluss),
- Dezernat 3 für den gymnasialen Abschluss (Abitur) und
- Dezernat 4 für die Fachhochschulreife.

1.5 Regelungen für Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler

Für diese gelten nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung gemäß des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Das im Herkunftsland erworbene Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss – auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert haben sollte. Bei der Bewertung von Schulzeugnissen von Aussiedlern bzw. Berechtigten nach dem BVFG, die im Aussiedlungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten noch kein Studienjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert haben, sind die Schulzeugnisse bzw. Diplome der Fachschulen der für den Wohnsitz zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorzulegen. Aussiedler bzw. Berechtigte nach dem BVFG, die im Aussiedlungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten noch kein Studienjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert haben, richten ihre Anträge zur Bewertung des Schulzeugnisses oder des Diploms der Fachschule als Haupt- oder Real schulabschluss (mittlerer Schulabschluss) an die für den Wohnsitz zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Es gelten folgende Adressen:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstraße 62-69,
38100 Braunschweig
Postfach 3051, 38020 Braunschweig
Telefon: 0531 484-3333
Telefax: 0531 484-3436
E-Mail:
Poststelle-BS@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11,
30169 Hannover
Postfach 3721, 30037 Hannover
Telefon: 0511 106-6000
Telefax: 0511-106-2654
E-Mail:
Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Postfach 2120, 21311 Lüneburg
Telefon: 04131 15-2222
Telefax: 04131 15-2910
E-Mail: Poststelle-LG@
nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Postfach 3569, 49025 Osnabrück
Telefon: 0541 314-01
Telefax: 0541 314-400
E-Mail: Poststelle-OS@
nlschb.niedersachsen.de.

2. Zugang zum Hochschulstudium

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen.

2.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule (Fachhochschule, Universität) studieren. Bedingungen sind, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet und die Person die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Über Einzelheiten informiert die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll (vgl. § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz). In der Internet-Datenbank „anabin“ (<http://www.anabin.de>) hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist. In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das ausländische Zeugnis nach den Bewertungsvorschlägen (BV) der ZAB gem. der Datenbank „anabin“ den direkten Hochschulzugang für alle Fachrichtungen eröffnet. Eine solche Studienberechtigung verleiht auch die deutsche allgemeine Hochschulreife (Abitur). Eine nach den BV festgestellte fachgebundene/fachorientierte direkte Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in den bestimmten Studienfachrichtungen und in verwandten Studienfächern. Schulabschlüsse, mit denen nicht der direkte Hochschulzugang möglich ist, können aber unter Anrechnung von im Ausland absolvierten Studienzeiten (die zu erbringenden Studienzeiten sind im BV ausgewiesen) oder in Verbindung mit der Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg den fachbezogenen Hochschulzugang ermöglichen. Die Fachbindung ergibt sich entweder aus den im Ausland absolvierten Studienzeiten oder aus den Prüfungsfächern in der Feststellungsprüfung. Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen anderen Studienzugang anerkannt.

2.2 Zuständige Stellen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft des Studienbewerbers. Unterschieden wird insbesondere zwischen Angehörigen eines EU-Staates, Bildungsinländern¹² sowie Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen. Zum anderen ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach, wie Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Psychologie (Diplom) handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung geregelt ist: <http://www.hochschulstart.de>

2.2.1 Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der sich Studienbewerberinnen/-bewerber für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die akademischen



© MEV

Auslandsämter/Hochschulbüro für Internationales der jeweiligen Hochschule (persönliches Gespräch oder Homepage). Dort erhält man auch den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“. Dieser muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf, etc.) bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) eingereicht werden. Bildungsinländer sind deutschen Bewerberinnen/-bewerbern gleichgestellt und richten ihre Bewer-

¹² Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben

bung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule. Falls es sich bei dem gewünschten Studienfach um ein bundesweit zulassungsbeschränktes Fach handelt, müssen sich Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer bewerben sich auch für solche Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.

2.2.2 Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber wurde der Verein uni-assist e.V. gegründet, bei dem Bewerbungen zentral eingereicht werden müssen. In Niedersachsen sind folgende Hochschulen an uni-assist e.V. angeschlossen:

- Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
- Hochschule 21 in Buxtehude,
- Fachhochschule Hannover (fusioniert mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover),
- Medizinische Hochschule Hannover,
- Leibniz Universität Hannover,
- Universität Hildesheim,

- Leuphana Universität Lüneburg,
- Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,
- Fachhochschule Emden/Leer,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie
- Universität Osnabrück.

Eine Liste aller uni-assist e.V.-Hochschulen in Deutschland und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage <http://www.uni-assist.de>.

2.2.3 Zuständigkeit von uni-assist e.V.

Ob die Bewerbung an uni-assist e.V. zu richten ist, hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Entscheidend ist vielmehr,

- ob die Bewerberinnen/Bewerber einen ausländischen Schulabschluss haben,
- bisher nur im Ausland studiert haben und
- ihre Wunschhochschule eine uni-assist e.V.-Hochschule ist.

Uni-assist e.V. ist nicht zuständig, wenn die Bewerberinnen bzw. Bewerber

- in Deutschland Abitur gemacht haben (Bildungsinländer),
- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,

- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und nur damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangen,
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen,
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der uni-assist e.V.-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme
- oder aus einem EU-Land (bzw. aus Island, Norwegen oder Liechtenstein) stammen und sich für zulassungsbeschränkte Fächer bewerben.

2.2.4 Stiftung für Hochschulzulassung

Für die folgenden Studiengänge ist die Stiftung für Hochschulzulassung bundesweit zuständig:

- Medizin,
- Pharmazie,
- Psychologie (Diplom),
- Tiermedizin und
- Zahnmedizin.

In diesen Fächern sind nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die Studienplätze

werden über ein Auswahlverfahren deutschlandweit verteilt. Die Auswahl richtet sich u.a. nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber. Für ausländische Studienbewerber stehen fünf bis acht Prozent der Plätze zur Verfügung. Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer müssen sich für einen solchen Studiengang bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.



© Europäische Kommission – Audiovisueller Service

Weder bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.

Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhalten Sie auf der Homepage der Stiftung für Hochschulzulassung (<http://www.hochschulstart.de>) oder in dem dort als E-Paper eingestellten Magazin zur Studienplatzbewerbung sowie bei der

Studierendenberatung der Hochschulen. Unter <http://www.studienwahl.de> ist das Studienangebot aller deutschen Hochschulen zu finden.

2.3 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Angehörige eines EU-Staates um eine reine Formsache handelt, ist es bei Staatsangehörigen eines Landes außerhalb der EU und Personen ohne Staatsangehörigkeit sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als „nur bedingt vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die Bewerber

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die Feststellungsprüfung (s.u. Teil I, Kapitel 2.3.1) ablegen.

In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu der Feststellungsprüfung zugelassen wird. Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. Man kann nur in dem Studienfach (z.B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studieren, in dem die Prüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen (Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, zum

Beispiel von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

2.3.1 Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis nicht mit dem Abitur gleichwertig ist, muss zunächst eine Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsdeutsch heißt es: „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Prüfung wie auch die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, Bewerberinnen und Bewerber legen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. vor der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, das sie anschließend studieren wollen. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind im Internet unter der Adresse <http://anabin.kmk.org> einsehbar.

2.3.2 Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover

Das Niedersächsische Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover bietet Kurse an, in denen man sich auf die Feststellungsprüfung vorbereiten kann. Die hier geführten T-Kurse (für mathematisch-naturwissenschaftliche, technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Ausnahme von biologischen Studiengängen), M-Kurse (für medizinische und biologische Studiengänge) und W-Kurse (für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge) heißen Schwerpunktkurse und sind den genannten Studienfachrichtungen zugeordnet. In allen Schwerpunktkursen ist Deutsch verpflichtendes Unterrichtsfach. Weitere Informationen über das genannte Studienkolleg, auch zu den Gebühren und Terminen, sind den Internetseiten <http://www.stk.uni-hannover.de> zu entnehmen.

Die Ausbildungszeiten am Studienkolleg werden zwar nicht auf das anschließende Fachstudium angerechnet, aber die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind während dieser Zeit Angehörige der Leibniz Universität Hannover und können somit die studentischen Sozialleistungen gegen Zahlung der Semestergebühren in Anspruch nehmen. Weiterführende Informationen über Aufgaben, Strukturen und Prüfungsleistungen an den einzelnen Studienkollegs in der Bundesrepublik können der in der Datenbank „anabin“ veröffentlichten Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) entnommen werden. Dazu ist die Rubrik „Dokumente“ aufzurufen und „Hochschulzugang“ auszuwählen. In den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz findet sich die bezeichnete Rahmenordnung.

2.3.3 Schritte zur Hochschulzulassung

- Zunächst erhalten Sie beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Homepage der Wunschhochschule den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“.
- Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren wollen. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
- Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei uni-assist e.V. oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung. In dem Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.

- Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden haben, teilt die Hochschule Ihnen mit, dass Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort jedoch in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Dieser Test kann nur einmal wiederholt werden.
- Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
- Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

Hinweise zum Studium in Niedersachsen können Sie auch auf den Internetseiten www.studieren-in-niedersachsen.de finden.



© Anette Hoppenrath

2.3.4 Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen: Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) abgelegt werden. Nähere Informationen zur DSH finden Sie im Internet u.a. unter der folgenden Adresse des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) e.V.: <http://www.daad.de>.

Die Termine hierfür werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das Niveau C1¹³, also eine kompetente Sprachverwendung und ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau gemäß des gemeinsamen



© MEV

europäischen Referenzrahmens für Sprachen, beherrschen und durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts¹⁴,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II oder
- die TestDaF-Prüfung¹⁵, Stufe 4 oder 5.

¹³ Erläuterung: Die/der Kandidat/-in kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Si/er kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Si/er kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Si/er kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

¹⁴ <http://www.goethe.de>

¹⁵ <http://www.testdaf.de>

Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, ohne dass eine der o.g. Prüfungen abgelegt wurde, fügt man die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH möglich ist, ohne zuvor einen Deutschkurs besuchen zu müssen. Sollten Bewerberinnen bzw. Bewerber über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden.

Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern, wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen, besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

2.3.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, zum Beispiel um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen. Dabei wird voraus-



© Anette Hoppenrath

Übersicht zu den Sprachzertifikaten

Am Ende der jeweiligen Stufe können Sie:	Hören	Sprechen	Lesen	Schreiben	Prüfungen Englisch/ Spanisch
Kompetente Sprachkenntnisse	C2 ohne Schwierigkeit die gesprochene Sprache verstehen	sich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen sicher und angemessen beteiligen	jede Art geschriebenen Texts mühelos durchlesen	anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte verfassen und sich differenziert ausdrücken	Certificate of Proficiency in English (CPE)
Kompetente Sprachkenntnisse	C1 Unterhaltungen sowie Radio- und Fernsehsendungen relativ mühelos verstehen	sich spontan in den meisten Situationen fließend ausdrücken	komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen	sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und über komplexe Sachverhalte schreiben	Cambridge Business English Certificate Higher Certificate in Advanced English (CAE) TOEFL
					
Selbstständige Sprachverwendung	B2 im Fernsehen die meisten Sendungen und Filme verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird	sich relativ mühelos an einer Diskussion beteiligen und eigene Ansichten vertreten	Artikel und Berichte über aktuelle Fragen der Gegenwart verstehen	detaillierte Texte, z.B. Aufsätze oder Berichte, schreiben	Cambridge First Certificate in English (FCE) Cambridge Business English Certificate Vantage
Selbstständige Sprachverwendung	B1 das Wesentliche von Unterhaltungen und Nachrichten verstehen, wenn langsam gesprochen wird	in einfachen, zusammenhängenden Sätzen Erfahrungen, Ereignisse beschreiben und Meinungen wiedergeben	Texte aus der Alltags- und Berufswelt verstehen	persönliche Briefe schreiben	Cambridge Preliminary TELC Spanisch B1
					
Elementare Sprachkenntnisse	A2 einfache Alltagsgespräche und das Wesentliche von kurzen Mitteilungen verstehen	kurze einfache Gespräche in Situationen des Alltags führen	kurze einfache Texte, z.B. Anzeigen oder Speisekarten, verstehen	kurze Notizen und Mitteilungen abfassen	TELC English A2 TELC Spanisch A2
Elementare Sprachkenntnisse	A1 einfache Wörter und Sätze über vertraute Themen verstehen	sich auf einfache Art über vertraute Themen verständigen	einzelne Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z.B. auf Schildern und Plakaten	einfache Standardformulare, z.B. im Hotel, ausfüllen	TELC English A1

Informationen zu Sprachenzertifikaten finden Sie auch bei TELC Language Tests im Internet unter: <http://www.telc.net>.

gesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u.Ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u.a. Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter (an den Hochschulen). Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung in einer „Kenntnisprüfung“ sein Wissen unter Beweis stellen muss.

*Deutsch als Fremdsprache –
Das Kurssystem*

*Großes Deutsches Sprachdiplom des
Goethe-Instituts (GDS)*

Oberstufe II – C2

Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts (KDS)

Oberstufe I – C1/C2

Goethe-Zertifikat C1 (ZMP)

Mittelstufe II – C1

Mittelstufe I – B2

Zertifikat Deutsch – B1

Deutschtest für Zuwanderer (B1)

Grundstufe III – B1

Integrationskurs (Module 5 und 6)

Grundstufe II – A2

Integrationskurs (Module 3 und 4)

Grundstufe I – A1

Integrationskurs (Module 1 und 2)

2.4 Förderung von Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt

Mit verschiedenen staatlichen Leistungen und Programmen werden Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt gefördert. Diese Leistungen und Programme richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, teilweise gezielt an Menschen mit Migrationshintergrund.

2.4.1 BAföG

In § 8 des BAföG ist geregelt, wer Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz hat. Hier der Gesetzestext des § 8 BAföG (in der Fassung vom 07.12.2010):

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

- 1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,*
- 2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,*
- 3. Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,*
- 4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,*
- 5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,*
- 6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,*
- 7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).*

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

- 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,*
 - 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.*
- (2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.*

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

- 1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder*
- 2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.*

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Weitere Informationen zum BAföG finden sich auf der Website:

<http://www.das-neue-bafoeg.de>.

2.4.2 Garantiefonds Hochschule

Die Bundesregierung fördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Garantiefonds Hochschulbereich die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten, jüdischen Immigranten (Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG) und sog. GFK-Flüchtlings (§ 60 Abs. 1 AufenthG mit Aufenthaltstitel nach

§ 25 Abs. 2 AufenthG), die noch keine 30 Jahre alt sind. Mit der Förderung soll die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium bzw. die Fortführung eines im Herkunftsland bereits begonnenen Studiums, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen Hochschulausbildung oder die erforderliche Ergänzung eines Studiums in Deutschland ermöglicht werden. Geförderte Eingliederungsmaßnahmen im Einzelnen sind: Individuelle Bildungsberatung, die Vermittlung von Deutschkenntnissen auf dem

für Hochschulen und akademische Beschäftigung erforderlichen Niveau C1 GER, Erwerb des Abiturs oder der Fachhochschulreife in Kursen, die auf der mittleren Reife aufbauen (Sonderlehrgänge und Studienkollegs), Praktika für Akademikerinnen und Akademiker und Studienergänzungsmaßnahmen. Ziel der Bildungsberatung „Garantiefonds Hochschule“ bei den Jugendmigrationsdiensten ist es, die Zahl von Abiturienten und Studenten unter den Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu erhöhen und den zugewanderten Hochschulabsolventen den Einstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Bildungsberatung umfasst die Kompetenzfeststellung, die Beratung zur Anerkennung und Verwertbarkeit ausländischer Qualifikationen, die Nutzung der vorhandenen Qualifikationen bei nur teilweiser Anerkennung und Hilfestellung im Umgang mit dem vorliegenden Leitfaden.

Sprachkurse:

Sprachkurse nach dem Garantiefonds Hochschule dauern – in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen – bis zu sechs Monaten. Sie umfassen zwei Kursstufen zu je drei Monaten mit wöchentlich 32 Unterrichtsstunden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmenden bereits einen Integrationssprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besucht haben. Der Abschluss ist die Zentrale Deut-

sche Sprachprüfung (entspricht der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER). Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können die für den Hochschulzugang notwendige Sprachprüfung „TestDaF“ ablegen. Bei fehlenden bzw. unzureichenden Englischkenntnissen ist die anschließende Teilnahme von Studienfortsetzern an einem sechsmonatigen Englischsprachkurs mit Abschluss B1/ B2 möglich.

Abiturkurse:

An bundesweit 16 Sonderlehrgängen können Migrantinnen und Migranten aufbauend auf einer mittleren Schulbildung in zwei Jahren das Abitur oder die Fachhochschulreife erwerben. Ursprünglich wurden Sonderlehrgänge für Aussiedler/-innen aus Osteuropa eingerichtet. Heute können auch Flüchtlinge und andere Migrantinnen bzw. Migranten an Sonderlehrgängen die Hochschulreife erwerben. Eine vorherige Beratung bei den unten genannten Bildungsberaterinnen/-beratern ist erforderlich.

Studienkolleg:

An Studienkollegs kann nach einem Jahr im Rahmen einer Feststellungsprüfung ein Hochschulzugang erworben werden. Der Besuch des Studienkollegs führt zu einer fachorientierten Hochschulzugangsberechtigung. Die Fachbindung bezieht sich auf Fächergruppen (z. B. „Sprach- u. Geisteswissenschaften“ oder „technische und naturwissenschaftliche“ Fächer).

Akademische Praktika:

Akademische Praktika und ärztliche Anpassungspraktika unterstützen die berufliche Eingliederung in Deutschland. Im Rahmen der geförderten Praktika, die in Unternehmen, Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen absolviert werden, bereiten sich Hochschulabsolventen auf ihre zukünftige Berufstätigkeit vor.

Studium und studienergänzende Maßnahmen:

Die Bildungsberaterinnen/-berater des Garantiefonds Hochschule unterstützen Akademiker in allen für die Durchführung eines ergänzenden Studiums relevanten Fragen (Fächer und Hochschulwahl, Bewerbung und Zulassung, Anerkennung von Leistungen, Studienfinanzierung, Studienorganisation etc.). Ergänzende (Teil-) Studien kommen für junge Hoch-

schulabsolventen in Frage, wenn ihr ausländischer Abschluss wegen erheblicher Unterschiede zum entsprechenden deutschen Abschluss auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht verwertbar ist. In dem Teil-Studium an einer deutschen Hochschule wird dann erneut ein Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) erworben. Wenn ein ergänzendes Studium nicht möglich ist, kommt je nach Fachrichtung die Teilnahme an einer etwa einjährigen Studienergänzung in Frage. Einjährige Studienergänzungen schließen mit einem Zertifikat ab. Antrag und Förderung: Die Beratung und Antragstellung erfolgt bei den Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern Garantiefonds Hochschule unter den Adressen:

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, JMD Caritasverband Hannover e. V.

Kopernikusstraße 3, 30167 Hannover
Ansprechpartner:

Herr Lothar Heimberg

Telefon: 0511 328526

Telefax: 0511 328187

E-Mail: JMD-Bildungsberatung@caritas-hannover.de

**Bildungsberatung Garantiefonds
Hochschule, JMD Caritasverband
Osnabrück e.V.**

Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück

Ansprechpartnerin:

Frau Gabriele Stajer

Telefon: 0541 341441

Telefax: 0541 341491

E-Mail: g.stajer@caritas-os.de

**Bildungsberatung Garantiefonds
Hochschule**

Reinhäuser Landstraße 57

37083 Göttingen

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Schwarzbach

Telefon: 0551 7703777

Telefax: 0551 507744

E-Mail:

a.schwarzbach@im-friedland.de

**Bildungsberatung Garantiefonds
Hochschule, Im Grenzdurchgangslager
Friedland**

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

Ansprechpartnerinnen:

Frau Andrea Schwarzbach und

Frau Ramona Ramm

Telefon: 05504 282,

Telefax: 05504 504

E-Mail:

a.schwarzbach@im-friedland.de,

ramona.ramm@caritas-kassel.de.

Die Anträge sollten möglichst
zeitnah nach der Einreise bei den o. g.
Bildungsberatern gestellt werden.

2.5 Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse

Da insbesondere für akademische Abschlüsse häufig keine Anerkennung nach dem BQFG, dem NBQFG oder dem Fachrecht erfolgen kann (siehe Teil II, Kapitel 4), kann für Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland eine Berufstätigkeit ausüben möchten, die Bewertung im Ausland erworbener Hochschulabschlüsse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sinnvoll sein.

Die ZAB nimmt als zentrale Einrichtung in Deutschland u.a. die Bewertung abgeschlossener ausländischer Hochschulqualifikationen vor, die einen Zugang zu nicht-reglementierten Berufsfeldern eröffnen. Sie stellt auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus. Diese Bewertung stellt ein offizielles Dokument dar, mit dem Qualifikationen beschrieben und berufliche Tätigkeitsmöglichkeiten bescheinigt werden. Mit der Zeugnisbewertung ist eine vergleichende Einstufung verbunden. Diese stellt keine Anerkennung dar, kann jedoch den Zugang zum Arbeitsmarkt

für Personen mit Hochschulabschluss erleichtern, indem vorhandene Qualifikationen vergleichbar ausgewiesen werden.

Nähere Informationen zu der Zeugnisbewertung, dem Antragsverfahren sowie zu den erhobenen Gebühren erhalten Sie auf den Internetseiten der ZAB: <http://www.kmk.org/zab>.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 2240,
53012 Bonn

Telefon: 0228 501-664

(Mo, Di, Do von 10-12 Uhr)

E-Mail: zabservice@kmk.org

2.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen (je nach Herkunft) ein Visum zu Studienzwecken. Die Website des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) e.V. informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen: <http://www.daad.de>.

2.7 Adressen und weitere Informationen

Die jeweilige Hochschule bzw. Universität informiert darüber, ob die Voraussetzungen für den Hochschulzugang in Niedersachsen erfüllt sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://anabin.kmk.org> oder bei den zentralen Studienberatungen der Hochschulen und Universitäten.

2.7.1 Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber sind die akademischen Auslandsämter, die an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc. Die Adressen finden Sie auf der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes DAAD) e.V.: <http://www.daad.de>.

2.7.2 Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.

Beim Deutschen Studentenwerk (DSW) e.V. erhalten international Studierende viele Informationen zum Thema „Studieren in Deutschland“: Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V. Monbijouplatz 11, 10178 Berlin
Telefon: 030 297727-10
Telefax: 030 297727-99
E-Mail: dsw@studentenwerke.de
Homepage:
<http://www.studentenwerke.de>.

2.7.3 uni-assist e.V.

uni-assist e.V. (<http://www.uni-assist.de>) ist die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbun-

gen. Über 90 deutsche Hochschulen haben sich in dem Verein zusammengeschlossen, um internationalen Studienbewerbern die Bewerbung an deutschen Hochschulen zu erleichtern und die Hochschulen bei der Auswahl ihrer ausländischen Studierenden zu entlasten.

2.7.4 Broschüre „Studien- und Berufswahl“

Die Broschüre „Studien- und Berufswahl“, herausgegeben und jährlich aktualisiert von der Bundesagentur für Arbeit (<http://www.arbeitsagentur.de>), ist kostenlos erhältlich bei den Agenturen für Arbeit. Darin finden sich umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen u.v.m.

2.7.5 Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. (<http://www.daad.de>) ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie durch internationale Programme und Projekte. Der DAAD e.V. stellt neben zahlreichen anderen Informationen eine Zulassungsdatenbank über die Gleichwertigkeit ausländischer Hoch-

schulzugangsberechtigungen bereit. Außerdem können dort die Adressen aller akademischen Auslandsämter recherchiert werden. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für die Einreise ausländischer Studienbewerber sind ebenfalls angegeben.

2.7.6 Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die Datenbank „anabin“ (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise) bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade: <http://anabin.kmk.org>.

3. Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln

In diesem Kapitel geht es um die Führung von ausländischen Hochschulgraden, die aufgrund eines an einer anerkannten Hochschule durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden sind sowie um die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Die Führung ausländischer Grade und Titel ist unter den Voraussetzungen des § 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der verliehenen Form

unter Angabe der verleihenden Hochschule zulässig. Sind die Voraussetzungen des § 10 NHG nicht gegeben, darf der Grad/Titel nicht geführt werden. Einer besonderen Genehmigung zur Führung im Einzelfall bedarf es somit nicht. Mit Ausnahme der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler) findet weder eine Bewertung des Hochschulabschlusses noch eine formale Anerkennung des ausländischen Grades statt.

§ 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz

(Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen)

(1) ¹Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

³Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade.

⁴Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen,

Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebsgesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ²Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. ³Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Die Führung eines Hochschulgrades/Hochschultitels liegt in der Eigenverantwortung der Inhaberinnen und Inhaber, die demzufolge eigenständig zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt sind und der Hochschulgrad/Hochschultitel in der zulässigen Form geführt wird. Zudem berechtigt die Führung eines Hochschulgrades nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufes. Informationen zur beruflichen Anerkennung sind im folgenden Teil II dargelegt.

Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortsetzung des Studiums bis einschließlich der Zulassung zur Promotion und der Habilitation sowie der Aufnahme eines weiteren Studiums entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Allgemeine Informationen und Auskünfte zur Rechtslage erteilt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-0
Telefax: 0511 120-2801
E-Mail:
poststelle@mwk.niedersachsen.de
Homepage:
<http://www.mwk.niedersachsen.de>.

Weitere Informationen finden sich im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in Form einer PDF-Datei mit der Bezeichnung „Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen“:
<http://www.mwk.niedersachsen.de>.

Sofern die Voraussetzungen zum Führen eines Hochschulgrades/Hochschultitels nach § 10 NHG vorliegen, darf dieser in Niedersachsen in der verliehenen Form bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Die verliehene Form darf ggf. in lateinische Schrift übertragen sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Von diesem Grundsatz abweichen-
de, begünstigende Regelungen sind
in der Verordnung über die Führung
ausländischer akademischer Grade,
Titel und Tätigkeitsbezeichnungen
(AkGradVO) vom 24.04.2008 getrof-
fen worden. So können Hochschulgra-
de und Hochschultitel, die in Ländern
der EU bzw. des EWR erworben
wurden, in der Originalform ohne
Angabe der verleihenden Hochschu-
le geführt werden. Wenn in diesen
Ländern ein Doktorgrad aufgrund
eines wissenschaftlichen Promotions-
verfahrens erworben wurde, kann
zwischen der Originalform bzw. der

im Herkunftsland zugelassenen oder
allgemein üblichen Abkürzung und
der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen
Zusatz und ohne Angabe der verlei-
henden Hochschule gewählt werden.
Zudem gibt es begünstigende Rege-
lungen zur Führung von bestimm-
ten Doktorgraden, die in Russland,
Australien, Israel, Japan, Kanada, und
den Vereinigten Staaten von Amerika
erworben wurden. Einzelheiten sind
der im Internet über die Homepage
des Niedersächsischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kultur zum Her-
unterladen abrufbaren „Information
zur Führung ausländischer akademi-
scher Grade, Titel und Bezeichnun-
gen“ zu entnehmen:

<http://www.mwk.niedersachsen.de>.

Umfangreiche Informationen über
das ausländische Bildungswesen, aus-
ländische Abschlüsse, zur Übersetzung
und Abkürzung von ausländischen
Graden und Titeln und Äquivalenzen
bietet die Internet-Datenbank „ana-
bin“ der Zentralstelle für ausländi-
sches Bildungswesen (ZAB) unter:
<http://anabin.kmk.org>.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag gegen Gebühr eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> (siehe auch Teil I, Kapitel 2.5).

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen, können einen vor der Aussiedlung verliehenen ausländischen Hochschulgrad/Hochschultitel, der die Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt, ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen. Zudem kann auf Antrag die Führung eines vor der Aussiedlung erworbenen Hochschulgrades in der Form des entsprechenden inländischen Grades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Dem formlosen Antrag muss eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG, ein Nachweis über die Namensführung, eine aktuelle Meldebescheinigung, ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang sowie eine Erklärung, dass ein vergleichba-

rer Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt wurde, beigelegt werden.

Darüber hinaus sind amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung (in Deutschland: Abiturzeugnis), des Diploms, einer Fächer- und Notenübersicht des Studiums sowie entsprechende Übersetzungen dieser Unterlagen von einem an einem deutschen Gericht vereidigten Übersetzer vorzulegen. Der Antrag ist an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 27, Postfach 261, 30002 Hannover, zu richten.

4. Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen

Technische Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

International Office
Bültenweg 74/75
38106 Braunschweig
Telefon: 0531 391-4331
Telefax: 0531 391-4332
E-Mail:
international@braunschweig.de

Hochschule für Bildende
Künste Braunschweig

International Office
Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig
Telefon: 0531 391-9141
Telefax: 0531 391-9259
E-Mail: international.office@hbk-bs.de

Fachhochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel

Internationales Büro –
International Students Office
Robert-Koch-Platz 8a
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 8922-15510
E-Mail: u.wiegand@ostfalia.de

Technische Universität
Clausthal

International Center Clausthal
Graupenstraße 11
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: 05323 72-5031
Telefax: 05323 772-3939
E-Mail: international@tu-clausthal.de

Fachhochschule Wilhelmshaven
Oldenburg Elsfleth –
Jade-Hochschule

Friedrich-Paffrath-Str. 101
26389 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 985-2604
Telefax: 04421 7985-2405

Ofener Straße 16
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 7708-31-14/-38
Telefax: 0441 7708-31-15

Georg-August-Universität
Göttingen

Internationales Büro
von-Siebold-Straße 2
37075 Göttingen
Telefon: 0551 39-21322
E-Mail:
international@uni-goettingen.de

Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover

Hochschulbüro für Internationales
Welfengarten 1A
30167 Hannover
Telefon: 0511 762-2548
Telefax: 0511 762-4090
E-Mail:
internationaloffice@uni-hannover.de

Medizinische Hochschule
Hannover

Akademisches Auslandsamt
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Telefon: 0511 532-6026
Telefax: 0511 532-6027
E-Mail:
Bargsten.Ritva@MH-Hannover.de

Tierärztliche Hochschule
Hannover

Akademisches Auslandsamt
Bünteweg 2
30559 Hannover
Telefon: 0511 953-8092
Telefax: 0511 953-82 80 92
E-Mail:
maritta.ledwoch@tiho-hannover.de

Hochschule für Musik, Theater und
Medien Hannover

Internationales Büro
Hindenburgstr. 2-4
30175 Hannover
Telefon: 0511 3100-7369
Telefax: 0511 3100-7368
E-Mail: internationaloffice@hmtm-
hannover.de

Fachhochschule Hannover

Internationales Büro
Postfach 920251
30441 Hannover
Besucheranschrift:
Ricklinger Stadtweg 118
30459 Hannover
Telefon: 0511 9296-2153
Telefax: 0511 9296-2100
E-Mail: international@fh-hannover.de

Universität Hildesheim

Akademisches Auslandsamt
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Telefon: 05121 883-155
Telefax: 05121 883-154

HAWK Fachhochschule
Hildesheim Holzminden
Göttingen

Akademisches Auslandsamt
Hohnsen 4
(Raum 106 – 109)
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 881-144 (Hildesheim)
Telefon: 05531 126-162 (Holzminden)
Telefon: 0551 5032 150 (Göttingen)
Telefax: 05121 881-147
E-Mail: international@hawk-hhg.de

Leuphana – Universität Lüneburg

International Office
Scharnhorststr. 1,
Campus Gebäude 8
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 677-1070
Telefax: 04131 677-1075
E-Mail:
international@uni.leuphana.de

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg

International Student Office
Ammerländer Heerstr. 114-118
Gebäude A 5
26111 Oldenburg
Telefon: 0441 798-4783
E-Mail: iso@uni-oldenburg.de

Fachhochschule Emden/Leer

Constantia Platz 4
26723 Emden
Telefon: 04921 807-13-69 oder -78
Telefax: 04921 807-13-97
E-Mail:
international.office@hs-emden-leer.de

Universität Osnabrück

Akademisches Auslandsamt
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 969-4599
Telefax: 0541 969-4495
E-Mail: aaa@uni-osnabrueck.de

Fachhochschule Osnabrück

Internationales Büro
Postfach 1940
49009 Osnabrück
Besucheranschrift:
Albrechtstraße 30
49076 Osnabrück
Telefon: 0541 969-2996
Telefax: 0541 969-3113
E-Mail: io@fh-osnabrueck.de

Universität Vechta

International Office
Driverstr. 22
49377 Vechta
Telefon: 04441 15-610
Telefax: 04441 15-444
E-Mail:
international.office@uni-vechta.de

Teil II

Anerkennung beruflicher Qualifikationen

1. Allgemeines

Im Teil II werden die Regelungen dargestellt, die in Niedersachsen für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse gelten. Unter Kapitel-Nr. 2 bis 4 finden Sie eine Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen im Bereich des Rechts der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes. Unter Kapitel-Nr. 5 bis 7 finden Sie den

Gesetzeswortlaut und einen Kurzkomentar zum Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, eine Liste der nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe sowie Hinweise zu Möglichkeiten der finanziellen Förderung für Antragstellerinnen und Antragsteller. Unter Nr. 8 finden Sie die Bundes- und Landesberufe alphabetisch und nach Gruppen geordnet. Hier können Sie ganz einfach die für Ihren Referenzberuf zuständige Stelle in Niedersachsen herausfinden.



2. Die geltenden gesetzlichen Regelungen

2.1. Das Anerkennungsgesetz des Bundes

„Anerkennungsgesetz“ ist die umgangssprachliche Kurzform für das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ des Bundes. Das Anerkennungsgesetz gilt seit dem 1. April 2012 bundesweit.

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Es besteht aus verschiedenen Artikeln, die neben der Einführung eines neuen Gesetzes, nämlich des Berufsqualifikationsgesetzes auch vorhandene berufsrechtliche Fachgesetze und Verordnungen des Bundes ändern und anpassen.

2.1.1 Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Der erste Artikel des Anerkennungsgesetzes enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, kurz BQFG. Das BQFG heißt mit vollem Titel „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“.

- Das BQFG ist das Kernstück des Anerkennungsgesetzes.
- Es gilt für Berufe, die in Deutschland durch Bundesrecht geregelt sind.

- Es regelt, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss (dem sogenannten deutschen Referenzberuf) gleichwertig ist. Zudem regelt es das Anerkennungsverfahren.
- Das BQFG gilt für ausländische Berufsabschlüsse aus allen Ländern der Welt.
- Das BQFG ist nur dann anwendbar, wenn im Fachrecht keine Regelungen zur Anerkennung enthalten sind oder das Fachrecht explizit auf das BQFG verweist.

2.1.2 Berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes

Die weiteren Artikel des Anerkennungsgesetzes ändern bestehende berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes und passen diese an die neue Rechtslage an (z. B. Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz). In diesen Fachgesetzen werden bundesrechtlich reglementierte Berufe geregelt.

2.2 Das Niedersächsische Anerkennungsgesetz

„Niedersächsisches Anerkennungsgesetz“ ist die umgangssprachliche Kurzform für das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufs-

qualifikationen in Niedersachsen“. Das niedersächsische Anerkennungsgesetz ist am 19. Dezember 2012 in Kraft getreten. Artikel 1 § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 4 treten am 1. Juni 2013 in Kraft.

Auch das niedersächsische Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Es orientiert sich in seiner Struktur am Bundesgesetz. Es besteht aus verschiedenen Artikeln, die neben der Einführung eines neuen Gesetzes, des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, auch vorhandene Gesetze des Landes zu landesrechtlich geregelten Berufen ändern und anpassen.

2.2.1 Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Der erste Artikel des Niedersächsischen Anerkennungsgesetzes enthält das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, kurz NBQFG. Das NBQFG heißt mit vollem Titel „Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im

Ausland erworbener Berufsqualifikationen“.

- Das NBQFG ist in Struktur und Inhalt eng an das BQFG und an dem von den Ländern erarbeiteten Mustergesetzesentwurf angelehnt.
- Das NBQFG ist anwendbar auf Berufe, die durch niedersächsisches Landesrecht geregelt sind.
- Es regelt, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit dem entsprechenden niedersächsischen Berufsabschluss (dem sogenannten Referenzberuf) gleichwertig ist. Zudem regelt es das Prüfungsverfahren.
- Auch das NBQFG gilt für ausländische Berufsabschlüsse aus allen Ländern der Welt.
- Das NBQFG ist anwendbar, sofern das Fachrecht keine anderen Regelungen unter Bezugnahme auf das NBQFG trifft oder die Anwendung des NBQFG nicht ausschließt.

2.2.2 Berufsrechtliche Fachgesetze des Landes

Die weiteren Artikel des Niedersächsischen Anerkennungsgesetzes ändern bestehende berufsrechtliche Fachgesetze des Landes und passen diese an die neue Rechtslage an (z. B. Nds. Beamten-gesetz, Nds. Kammergesetz für die Heilberufe). In den Fachgesetzen sind reglementierte, landesrechtliche Berufe geregelt.



2.3 Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG der EU gilt nach wie vor. Sie trifft Regelungen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in EU-Staaten, EWR-Staaten und der Schweiz erworben wurden. Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie gilt für im Aufnahmestaat reglementierte Berufe.
- Sie gilt für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, des EWR und der Schweiz sowie ihnen gleichgestellte Personen.
- Sie gilt nur für Berufsabschlüsse aus den genannten Staaten.

Die Vorschriften der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie wurden in das deutsche Recht übernommen. Deshalb gibt es in allen einschlägigen berufsrechtlichen Fachgesetzen bereits Regelungen für die Anerkennung von EU-Berufsabschlüssen bei reglementierten Berufen. Durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und von Niedersachsen werden diese bestehenden Regelungen weitgehend für Menschen aus Drittstaaten und deren Berufsabschlüsse geöffnet.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie wird derzeit überarbeitet und geändert. Das Richtlinienverfahren wird voraussichtlich im Jahr 2013 abgeschlossen. Die deutschen Fachgesetze müssen an die Änderungen angepasst werden. Allerdings besteht die Pflicht

zur Anpassung nur für den Geltungsbereich der EU-Richtlinie.

Die Besonderheiten der EU-Richtlinie:

Sie gilt nur für reglementierte Berufe, also z.B.

Logopäde/in, Ingenieur/in, Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Architekt/in.

Für sieben reglementierte Berufe haben sich die EU-Staaten auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Abschlüsse aus den neuen Mitgliedsstaaten (EU-Beitritt nach 20.12.1976) fallen unter die automatische Anerkennung, wenn die Ausbildung nach dem Beitritt begonnen wurde. Bei älteren Abschlüssen gilt die automatische Anerkennung nur, wenn eine Bescheinigung des Herkunftslandes vorgelegt wird, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Dabei handelt es sich um folgende Berufe:

Apotheker/-in, Architekt/-in, Ärztin/Arzt, Hebamme/Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Tierärztin/-arzt, Zahnärztin/-arzt.

Weitere Information: Der Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise in der Europäischen Union ist unter der folgenden Adresse zu finden:



© Anette Hoppenrath

2.4 Das Bundesvertriebenengesetz – besondere Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und –aussiedler haben nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern der entsprechende Befähigungsnachweis in Deutschland gleichwertig ist. Dieser Rechtsanspruch gilt für reglementierte und nicht reglementierte Berufe. § 10 BVFG gilt neben den neuen Regelungen der Anerkennungs-gesetze unverändert weiter.

Beratungs- und Informationsangebot:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können sich im Internet beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport unter: <http://www.mi.niedersachsen.de> informieren.

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf. Das Portal „Europa für Sie“ bietet praktische Informationen zu Rechten und Möglichkeiten in der EU, im EU-Binnenmarkt sowie Ratschläge bezüglich der Ausübung dieser Rechte in der Praxis:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/users_guide_de.pdf

§ 10 Bundesvertriebenengesetz (Prüfungen und Befähigungsnachweise)

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungs-

nachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung einer Person, die aufgrund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder

2. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

3. Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen der Anerkennungsgesetze

Allgemeiner Rechtsanspruch

Es wird erstmalig ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen. Einen entsprechenden Anspruch gab es bisher nur für EU-Staatsangehörige und ihnen Gleichgestellte mit EU-Abschlüssen in den reglementierten Berufen (nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) sowie für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler (§ 10 BVFG). Änderungen ergeben sich vor allem für Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten), für Antragsteller/innen aus Drittstaaten und für die ca. 350 Aus-

bildungsberufe und rund 180 Fortbildungsabschlüsse im dualen System.

Einheitliche Kriterien und Verfahren

Die Gleichwertigkeit der mitgebrachten Qualifikationen soll nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in einem möglichst einheitlichen und transparenten Verfahren beurteilt werden.

Entscheidend für die Gleichwertigkeitsprüfung ist bei allen Berufen, dass keine „wesentlichen Unterschiede“ der vorhandenen Qualifikation zu der deutschen Referenzqualifikation bestehen. Eine vollständige Übereinstimmung der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf ist nicht erforderlich.

Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichheit. Geringfügige Unterschiede können eine Ablehnung des Anerkennungsantrages nicht begründen.

Berufserfahrung zählt

Wichtig ist auch, dass in den Fällen, in denen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, einschlägige Berufserfahrung stärker zu berücksichtigen ist und zum Ausgleich der Unterschiede beitragen kann. Das ist gerade für die deutschen Ausbildungsberufe mit erheblichen praktischen Ausbildungsanteilen von grundlegender Bedeutung.

Begrenzte Fristen

Die zuständige Stelle muss die Entscheidung über den Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten treffen. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig der zuständigen Stelle vorliegen. Eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.

Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle

In fast allen Berufen spielt die Staatsangehörigkeit für den Berufszugang keine Rolle mehr. Ausschlaggebend sind nur der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikation, nicht aber die Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

Anträge aus dem In- und Ausland möglich

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Deutschland befindet oder nicht. Deshalb ist es auch nicht Voraussetzung für ein Verfahren, dass ein gesicherter Aufenthaltstitel vorliegt. Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen, da das Gesetz nicht auf den Aufenthaltstitel abstellt, sondern auf die Absicht, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben zu wollen. Diese Absicht ist grundsätzlich nachzuweisen. Das Erfordernis entfällt für Personen, die ihren Wohnsitz in der EU, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz haben oder Staatsangehörige dieser Staaten sind.

4. Ein Überblick über die Regelungen des BQFG und des NBQFG

Wann gelten BQFG und NBQFG?

BQFG und NBQFG gelten nur dann, wenn die Fachgesetze des Bundes und von Niedersachsen keine Regelungen zur Gleichwertigkeitsprüfung enthalten. D.h. das BQFG gilt in erster Linie für alle nicht reglementierten bundesrechtlich geregelten Berufe, das sind insbesondere die rund 350 Ausbildungsberufe und etwa 180 Fortbildungsabschlüsse im dualen System. Das NBQFG gilt für alle nicht regle-

mentierten landesrechtlichen Berufe, das sind schulische Berufe. Zusätzlich gilt es für einige reglementierte Berufe. Das NBQFG gilt nicht, wenn Fachgesetzte unter Bezugnahme auf das NBQFG etwas anderes bestimmen. BQFG und NBQFG finden auf Hochschulabschlüsse nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist. Mangels eines eindeutigen Berufsbildes ist der Hochschulabschluss, der nicht zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs führt, nicht als Berufsbildung im Sinne von § 3 Absatz 3 des BQFG sowie des NBQFG zu werten. Für diese Hochschulabschlüsse kann aber eine Bewertung und Bescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragt werden.

Nicht reglementierte und reglementierte Berufe – was ist der Unterschied?

BQFG und NBQFG unterscheiden zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Beide Gesetze enthalten jeweils Kapitel mit den Regelungen für die entsprechende Gruppe von Berufen sowie ein Kapitel mit allgemeinen Regelungen, die für beide Berufsgruppen gleichermaßen gelten.

Reglementiert sind „berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.“ (§ 3 Abs. 5 BQFG, NBQFG). Einen reglementierten Beruf darf man nur ausüben, wenn man die vorgeschriebene „Zulassung“ hat. Für Bewerber mit ausländischen Abschlüssen ist die Anerkennung in diesen Fällen also ein „Muss“.

Nicht reglementiert sind alle anderen Berufe, bei denen es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Berufszugang gibt. Eine Person, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben hat, kann sich in diesen Berufen direkt – ohne vorherige Feststellung der Gleichwertigkeit – auf dem Arbeitsmarkt bewerben oder sich selbstständig machen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist also für diese Berufe ein „Kann“.

Nicht reglementierte Berufe sind beispielsweise

- die 350 Ausbildungsberufe im dualen System und
- die schulischen landesrechtlich geregelten Berufe.

Für die nicht reglementierten Berufe sind die neuen Feststellungsbescheide zwar nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, doch sie sind trotzdem sehr hilfreich. Sie ermöglichen Arbeitgebern die Einschätzung im Ausland erworbener Qualifikationen und verbessern damit die Arbeitsmarktchancen. Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen dem Auslandsabschluss und dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss festgestellt, dann sind sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede von den zuständigen Stellen darzustellen. Dies hilft den Fachkräften, sich gezielt weiter zu qualifizieren und dann gegebenenfalls ein erneutes Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit anzustreben.



Ein Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit besteht bei Hochschulabschlüssen nur dann, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist.

Zuständige Stelle – wo muss der Antrag gestellt werden?

Für die unterschiedlichen Berufe gibt es unterschiedliche Stellen, die zuständig sind. Zu einzelnen Berufen finden Sie Näheres unter Nummer 8.4.

Wer darf einen Antrag stellen?

Einen Antrag kann jede Person stellen, die

- im Ausland eine Berufsqualifikation erworben hat und
- beabsichtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Wer keine ausländische Berufsqualifikation erworben hat, kann keinen Antrag stellen; reine Berufserfahrung reicht nicht aus. Angelernte Arbeitskräfte oder Ungelernte sind nicht antragsberechtigt.

Die Antragstellenden müssen die Absicht haben, in Deutschland erwerbstätig zu sein, egal ob als abhängig oder selbstständig Beschäftigte. Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz müssen nicht nachweisen, dass sie die Absicht haben, erwerbstätig zu sein. Staatsangehörige

aus anderen Ländern müssen diese Absicht nachweisen. Zum Beispiel auf folgende Weise:

- Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,
- Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
- bei geplanter selbständiger Tätigkeit durch Vorlage eines Geschäftskonzeptes.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss von der Antrag stellenden Person selbst oder durch eine/-n Bevollmächtigte/-n gestellt werden. Möglich ist auch eine elektronische Antragsstellung per Email. Es ist auch ein Antrag per Telefax möglich, wenn das Original unterschrieben ist.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Er muss bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Frage, welche Stelle zuständig ist, ist meist im jeweiligen Fachgesetz geregelt. Es ist daher oft nicht einfach herauszufinden, welches die zuständige Stelle ist. Dazu dient dieser Orientierungsleitfaden als Hilfestellung. Daneben können sich Antrag stellende Personen im Internet oder bei einer Beratungsstelle informieren.

Kann man einen erneuten Antrag stellen nach einer Ablehnung?

Wenn die Gleichwertigkeit bereits positiv festgestellt ist, soll die zuständige Stelle laut BQFG einen erneuten Antrag ablehnen (§ 6 Absatz 5 BQFG). Das NBQFG enthält keine entsprechende Regelung. Hier wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Antrag stellende Person ein Rechtsschutzinteresse hat.

Wenn sich der Sachverhalt geändert hat (z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen, zusätzliche Berufserfahrung, Weiterbildungen etc.), besteht nach BQFG und nach NBQFG die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Neben dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit,
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass – Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort),
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher),
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
- eine Erklärung, ob und wenn ja wo ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde und ggf. der Bescheid,
- Nachweis, über die Absicht, in Deutschland arbeiten zu wollen (zum Beispiel durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit). Diese Nachweispflicht entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.

Sonstige Unterlagen können gegebenenfalls erforderlich werden, so zum Beispiel:

- Meldebescheinigung,
- Spätaussiedler-Bescheinigung,
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung),
- Fächeraufstellung und Notenlisten der Ausbildung,

- sonstige Informationen zur Ausbildung im Ausbildungsstaat,
- und Auskünfte zu Arbeitgebern.

Wenn sich im Verfahren zeigt, dass die Unterlagen nicht ausreichen, kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen nachfordern. Die Person, die den Antrag stellt, hat eine Mitwirkungspflicht. Sie muss Unterlagen vorlegen und Auskunft erteilen.

Müssen Originalurkunden eingereicht werden oder reichen Kopien?

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Die Versendung von Originalen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die zuständige Stelle kann einfache Kopien der Unterlagen zulassen.

Beglaubigt bedeutet: Eine öffentliche Behörde oder die Einrichtung, die das Zeugnis ausgestellt hat, bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Amtlich beglaubigen können die meisten öffentlichen Stellen, zum Beispiel:

- Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung,
- Notare.

Eine amtliche Beglaubigung ist kostenpflichtig, sofern keine Befreiungstatbestände greifen.

Müssen die Unterlagen übersetzt sein?

Die Unterlagen müssen in der Regel ins Deutsche übersetzt sein von einem/-r Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in, der/die öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Eine Datenbank der in Deutschland beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen findet sich auf der Internetseite www.justiz-dolmetscher.de. Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen und auf die Übersetzung verzichten, etwa weil sie selbst die entsprechende Sprachkompetenz verfügt.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die zuständige Stelle muss innerhalb eines Monats den Empfang des Antrages und der Unterlagen bestätigen und ggf. fehlende Unterlagen nachfordern. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, ist das Verfahren innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

Für besondere Fälle gilt diese kurze Frist nicht. Zum Beispiel wenn Unterlagen nachgefordert werden,

- weil die vorgelegten Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen oder
- weil Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen.

Bei schwierigen Fällen kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden. Zum Beispiel wenn ein Gutachten eingeholt werden muss. Die zuständige Stelle muss die Verlängerung der Antrag stellenden Person rechtzeitig mitteilen und sie begründen.

Deutscher „Referenzberuf“ – welcher ist das?

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit wird die ausländische Berufsqualifikation mit der entsprechenden deutschen Berufsbildung (Referenzberuf) verglichen.

Da es in Deutschland sehr viele unterschiedliche Berufe gibt, ist es oft schwierig, den passenden Referenzberuf auszuwählen. Bei der Auswahl des Referenzberufs ist entscheidend, wo die größten Erfolgsaussichten für eine Gleichwertigkeit bestehen. Insbesondere folgende Fragen können dabei wichtig sein:

- Stimmen die Berufsprofile überein?
- Wo lag der Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung?
- Wo liegt der Schwerpunkt der angestrebten Berufstätigkeit?

Die zuständige Stelle und der Antragsteller oder die Antragstellerin sollen sich auf einen Referenzberuf verständigen. Es reicht also nicht, dass die zuständige Stelle der antragstellenden Person nur Gelegenheit zur

Stellungnahme zum vorgeschlagenen Referenzberuf gibt. Sie muss vielmehr auf die Erfolgsaussichten einer Gleichwertigkeitsprüfung hinweisen und die Antrag stellende Person beraten.

Wenn nicht ganz sicher ist, welcher Beruf als Referenzberuf der Richtige ist, ist es ratsam, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Diese kann bei der Suche nach dem richtigen Referenzberuf und der zuständigen Stelle behilflich sein.

Bei der Auswahl des Referenzberufs und bei der anschließenden Gleichwertigkeitsprüfung ist Bezugspunkt immer das aktuelle deutsche Berufsbild. Es gilt also nicht das Berufsbild wie es zu dem Zeitpunkt war, zu dem der ausländische Abschluss erworben wurde. So wird der hohe Qualitätsstandard der deutschen Abschlüsse gewährleistet.

Gleichwertigkeitsprüfung – wann ist der Abschluss gleichwertig?

Bei nicht reglementierten Berufen ist der ausländische Abschluss dann gleichwertig, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der inländische Ausbildungsnachweis belegt und

2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. (vgl. § 4 Abs. 1 BQFG, NBQFG).

Bei reglementierten Berufen ist zusätzlich zu diesen beiden Voraussetzungen noch erforderlich, dass

3. die Antragstellenden bei einem sowohl im Inland als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt sind oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Inland nicht entgegenstehen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BQFG, NBQFG).

Die entscheidende Frage ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung (Referenzausbildung) bestehen. § 4 Absatz 2 bzw. § 9 Absatz 2 BQFG und NBQFG legen gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen berufsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erheblich von denen der inländischen Berufsbildung unterscheiden. Dabei kommt es auf die Ausbildungsdauer und die Inhalte der Ausbildung an sowie auf die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des

Berufs in Deutschland entscheidend sind. Allerdings darf die Gleichwertigkeit nicht wegen geringfügiger Unterschiede abgelehnt werden.

Welche Rolle spielt die Berufserfahrung?

Wenn wesentliche Unterschiede bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese Unterschiede durch die nachgewiesene vorhandene Berufserfahrung oder beispielsweise durch eine Weiterbildung ausgeglichen werden können.



© MEV

Welche Bescheide gibt es?

Es sind folgende Ergebnisse möglich:

1. Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation: Die vollständige Gleichwertigkeit wird bescheinigt (Gleichwertigkeitsbescheinigung).
2. Es gibt wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte: Bei nicht reglementierten Berufen stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Mit dieser Beschreibung ihres Qualifikationsstandes können sich die Fachkräfte direkt an potenzielle Arbeitgeber wenden. Sie ermöglicht zudem eine gezielte Weiterqualifizierung.
3. Es gibt wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte: Bei reglementierten

Berufen stellt die zuständige Stelle fest, durch welche Maßnahmen die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

4. Der Sachverhalt konnte nicht aufgeklärt werden: Der Antrag wird abgelehnt. Es werden keine Qualifikationen festgestellt.

Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen

Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen. Ausgleichsmaßnahmen können je nach Beruf ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung sein.

Gebühren – was kostet ein Anerkennungsverfahren?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenrecht der zuständigen Stelle. Die konkreten Gebühren sind in der Allgemeinen Gebührenordnung sowie den Gebührenordnungen der Kammern geregelt. Neben den Gebühren können auch Kosten für Sachverständige, für Übersetzungen und Beglaubigungen o. ä. anfallen (Auslagen).

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Kosten tragen,

soweit diese nicht durch andere Stellen, zum Beispiel das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit übernommen werden.

Achtung: Der Antrag auf Übernahme der Kosten muss vorher bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gestellt werden. Antrag stellende Personen sollten sich daher zuvor bei Ihrer Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter erkundigen, ob eine Kostenübernahme möglich ist.

5. Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – Gesetzestext und Kurzkomentar¹⁶

Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

¹⁶ Der Kurzkomentar enthält im Text der Erläuterungen auch Ausschnitte aus den Gesetzesbegründungen des Bundes und von Niedersachsen. Anspruch des Kurzkomentars ist keine umfassende Kommentierung. Vielmehr wird nur auf wesentliche Punkte sowie auf die Abweichungen zwischen NBQFG und BQFG eingegangen.

Erläuterung

Dieses Gesetz verfolgt zwei Ziele, ein arbeitsmarktpolitisches und ein integrationspolitisches:

- die Sicherstellung des Fachkräfteangebotes
- und die Wertschätzung der Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten sowie im Sinne einer Willkommenskultur.

Der Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt wurde bewusst gewählt, denn

- der Bund und alle Länder haben oder werden Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze erlassen,
- Feststellungsbescheide anderer Bundesländer werden grundsätzlich anerkannt und
- die Willkommenskultur soll im ganzen Bundesgebiet gestärkt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind (landesrechtlich geregelte Berufe). ²Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. ³Auf Hochschulabschlüsse findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Niedersachsen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Erläuterung

Absatz 1:

Hochschulabschlüsse können nur dann nach dem NBQFG überprüft werden, wenn die Antrag stellende Person einen reglementierten Beruf ausüben wird bzw. wenn sie Voraussetzung für einen reglementierten Beruf sind. Für andere ausländische Hochschulabschlüsse kann eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt werden. Das ist sinnvoll, da

ein potentieller Arbeitgeber dann die genauen Inhalte des ausländischen Studiums kennt und so die Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin besser einschätzen kann.

Gemäß Satz 2 muss bei abweichenden Regelungen in anderen Gesetzen auf das NBQFG Bezug genommen werden. Ansonsten gilt die entsprechende Regelung des NBQFG. Dies gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NBQFG gültig sind. So ist

klar erkennbar, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind.

Satz 4 mit dem Hinweis auf das Bundesvertriebenengesetz im BQFG wurde im NBQFG gestrichen, da das NBQFG als Landesgesetz die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes als Bundesgesetz nicht durchbrechen könnte. § 10 BVFG gilt

auch bei landesrechtlich geregelten Berufen und ist neben den Vorschriften des NBQFG anwendbar.

Absatz 2:

Bei EU-Bürgerinnen und -bürgern wird die Erwerbsabsicht vermutet (vgl. § 5 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 NBQFG).

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt worden sind.

(3) ¹Berufsbildung ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fortbildung oder berufliche Weiterbildung.

²Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴Die berufliche Fortbildung und die berufliche Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Landesrechtlich geregelte Berufe umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Erläuterung

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen. Diese orientieren sich an der Terminologie in den berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und an der der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

Absatz 2:

Die Ausbildungsnachweise sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3, sie müssen also durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sein. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvor-

schriften geregelt sind, oder beispielsweise Praktika.

Die Formulierung weicht sprachlich vom BQFG ab. Gemeint sind jeweils bereits ausgestellte Nachweise; daher ist die Vergangenheitsform („worden sind“) passender. Die geänderte Formulierung hat keine inhaltlichen Auswirkungen, sie dient nur der Klarstellung.

Absatz 3:

Neben der beruflichen Fortbildung wurde die berufliche Weiterbildung aufgenommen, da auch diese die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus erweitert.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, wenn

- 1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und*
- 2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.*

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

- 1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,*
- 2. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Nummer 1 im Ausland nicht erworben wurden, für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und*

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Hat die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

Erläuterung

Absatz 1:

Die Antrag stellende Person legt gemeinsam mit der zuständigen Stelle den Referenzberuf fest. Es können verschiedene Berufe in Betracht kommen. Referenzberuf ist die deutsche Berufsbildung, die mit dem ausländischen Abschluss am ehesten vergleichbar ist.

Bezugspunkt ist dabei immer die aktuell geltende deutsche Berufsbildung. Bei dem Vergleich zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der inländischen Berufsbildung werden neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit berücksichtigt, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird.

Geprüft wird, ob wesentliche Unterschiede bestehen. Die Gleichwertigkeit kann also nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufs-

qualifikationen erfolgen, gleichzeitig aber nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede abgelehnt werden.

Absatz 2:

Abweichend vom BQFG wurde in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „die nach Nummer 1 abweichenden“ gestrichen und ersetzt durch den Nebensatz „die nach Nummer 1 im Ausland erworben wurden“. Die Änderung dient der Klarstellung und hat keine inhaltliche Bedeutung.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die „Anerkennung der Anerkennung“. Der Antragsteller wird behandelt wie ein Inländer, der in dem betreffenden Bundesland seine Prüfung gemacht hat. Wenn im anderen Bundesland gleiche oder strengere Anforderungen als in Niedersachsen herrschen, ist der Bescheid gleichwertig. Nur wenn in Niedersachsen strengere Anforderungen gelten, liegt keine Gleichwertigkeit vor.

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind, sowie
5. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen zu belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.

Erläuterung

Absatz 1:

Zu Nr. 1 und 5:

In den Nummern 1 und 5 wird ausdrücklich geregelt, dass diese Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind.

Zu Nr. 2:

Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Der spezifischen Lage von Flüchtlingen wurde durch § 14 NBQFG Rechnung getragen. Darin sind „sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“ geregelt. Wenn Nachweise nach § 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorliegen oder nur mit unangemessenem zeitlichem und sachlichem Aufwand vorgelegt werden können, können die Fertigkeiten etc. durch sonstige Nachweise festgestellt werden.

Zu Nr. 5:

§ 5 Absatz 1 Nr. 5 wurde abweichend vom BQFG eingefügt. Die zuständige Stelle muss vom Antragsteller informiert werden, ob er schon

zuvor einen Antrag bei einer anderen zuständigen Stelle gestellt hat. So können alle Informationen, die in dem vorigen Verfahren gewonnen wurden, genutzt werden. Die zuständige Stelle kann im Übrigen feststellen, ob parallel ein Antragsverfahren anhängig ist.

Absatz 2:

Abweichend vom Bundesgesetz kann nicht nur von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen eine Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden, sondern von allen übrigen Unterlagen, da auch andere Unterlagen in einer anderen Sprache sein können und die zuständige Stelle diese für ihre Prüfung ohne Übersetzung nicht nutzen kann.

Deutlich wird durch die Formulierung auch, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, so dass die zuständige Stelle diese Übersetzung nur dann verlangen wird, wenn diese für die Prüfung notwendig ist. Unnötige Kosten werden dadurch vermieden.

Absatz 3:

Durch das Zusammenspiel von Absatz 2 und 3 kann die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen. Sie kann z.B. unbeglaubigte Kopien sowie Übersetzungen akzeptieren, die nicht durch öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher/-innen oder Übersetzer/-innen erstellt sind. Von dieser Rege-

lung sollen die zuständigen Stellen soweit möglich Gebrauch machen, um dem Antragssteller oder der Antragstellerin Kosten zu ersparen und zu einer Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.

Absatz 6:

In Satz 1 wurde gegenüber dem BQFG das Wort „darlegen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt. Im letzten Satz von Absatz 6 wurde folgender Halbsatz gestrichen: „wenn keine Gründe gegen eine entsprechen-

de Absicht sprechen.“ Stattdessen wurde folgender Satz eingefügt: „die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.“ Die Änderungen führen nicht zu einer inhaltlichen Abweichung vom BQFG. Sie sollen vielmehr zu einer größeren Klarheit der Vorschrift und einer Erleichterung der Umsetzung in der Praxis beitragen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 und 6 vorgelegten Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

Erläuterung

Absatz 1:

Im Vergleich zum BQFG wurde in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen. Dieser lautete: „Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.“ Zum einen ist es selbstverständlich, dass ein Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden muss. Zum anderen sollen Anträge auch per E-Mail gestellt werden können. Diese Möglichkeit eröffnet einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 sind selbstverständlich in der dort geforderten Form einzureichen.

Absatz 5:

Absatz 5 wurde im Gegensatz zum BQFG und zum Musterentwurf der Länder gestrichen. Er lautet dort: „Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“ Diese Rechtsvorschrift ist entbehrlich: Hat der Antragsteller schon einen positiven Bescheid bekommen, dann fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis, den gleichen Bescheid noch einmal zu erhalten.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Erläuterung

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine sehr wichtige Verpflichtung der für die Anerkennung zuständigen Stellen: In jedem Bescheid, der nicht die volle Anerkennung feststellt, muss in der Begründung dargelegt werden, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse beim Antragstel-

ler tatsächlich vorhanden sind. Der Antragsteller erhält eine detaillierte Bescheinigung über seine Kompetenzen. Diese Bescheinigung kann er bei einer Bewertung dann dem Arbeitgeber vorlegen. Insofern kann auch ein Bescheid, der nicht die volle Anerkennung feststellt, bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich sein.

Die Begründung eines ablehnenden oder nur teilweise anerkennenden Bescheides hat daher zwei unterschiedliche Teile: Im ersten Teil muss dargelegt werden, welche wesentlichen Unterschiede dazu führen, dass der ausländische Abschluss nicht gleichwertig ist. Im zweiten Teil wird die Perspektive gewechselt: Hier muss möglichst detailliert dargelegt werden, was die Antrag stellende Per-

son an Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen vorzuweisen hat.

Absatz 3:

In Niedersachsen findet gemäß § 8 a AGVWGO kein Vorverfahren statt. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist daher darauf hinzuweisen, dass die Antrag stellende Person bei einer Ablehnung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Aufgaben nach diesem Kapitel die zuständigen Stellen zu bestimmen. ²Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn das Bundesland einverstanden ist.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Kapitel auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Erläuterung

Absatz 1:

Der Absatz 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage, die zuständigen Stellen für nicht reglementierte landesrechtliche Berufe durch Verordnung zu bestimmen. Dies ist in Niedersachsen durch § 2 der ZustVO – Berufsqualifikation¹⁷ geschehen.

Durch den Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, als zuständige

Stelle auch die Behörde eines anderen Bundeslandes zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass das Bundesland einverstanden ist.

Absatz 2:

Der Absatz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen.

¹⁷ Die ZustVO-Berufsqualifikation wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2013 in Kraft treten.

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs gilt die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung, wenn

- 1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,*
- 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Niedersachsen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Niedersachsen nicht entgegenstehen, und*
- 3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.*

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

- 1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Berufsbildung bezieht,*
- 2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und*
- 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.*

Erläuterung

Die Regelungen in Kapitel 2 gelten für reglementierte, landesrechtlich geregelte Berufe. Sie sind nicht anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen etwas anderes bestimmen und sofern die Fachgesetze ausdrücklich auf das NBQFG

Bezug nehmen. Das heißt, die Regelungen gelten nur für folgende Berufe: Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Sozialassistenten/-assistentinnen sowie für Drittstaatsangehörige in dem Beruf Markscheider/-in und in den Berufen nach dem Gesundheitsfachberufegesetz.

Erläuterung zu § 9

§ 9 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation gleichwertig ist mit einer in Niedersachsen geregelten Berufsbildung. Die Vorschrift gilt für reglementierte niedersächsische Berufe. Für die Aufnahme bzw. Ausübung dieser Berufe ist eine Zulassung erforderlich. Die Frage der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation wird im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung bzw. Befugnis inzident geprüft und entschieden. Das heißt, die Gleichwertigkeitsentscheidung ist kein eigenständiger Verwaltungsakt. Sie ist Bestandteil der Entscheidung über die Zulassung, in einem Beruf tätig werden zu dürfen.

§ 9 NBQFG wurde an folgenden Stellen abweichend von § 9 BQFG formuliert:

- Die Überschrift „Voraussetzung der Gleichwertigkeit“ wurde um die Worte „der Berufsqualifikation“ ergänzt.
- In Absatz 1 NBQFG heißt es „gilt die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung“. Dem-

gegenüber lautet die Formulierung im BQFG: „gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikation, als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis“.

- In Absatz 2 Nr. 1 NBQFG heißt es folgerichtig „auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Berufsbildung bezieht“. Demgegenüber formuliert das BQFG: „auf die sich der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis bezieht“.

Die Änderungen dienen insgesamt der begrifflichen Vereinfachung und Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung des NBQFG im Vergleich zum BQFG wurde nicht vorgenommen.

Die Frage, ob die im Ausland erworbene Berufsqualifikation mit der landesrechtlich geregelten Berufsbildung gleichwertig ist, wird folgendermaßen geprüft: Die Nrn. 1 bis 3 in Absatz 1 sind kumulativ gefasst, dabei hat die Nr. 2 eine Sonderfunktion als zusätzlicher Prüfschritt, der unabhängig von der vorliegenden Berufsqualifikation durchzuführen ist. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob tatsächlich vergleichbare Berufsbilder vorliegen, ob also der passende deutsche Referenzberuf gewählt wurde. Wenn der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis und der vergleichbare niedersächsische Ausbildungsnachweis offensichtlich

voneinander abweichen (z.B. Logopädin und Erzieherin) ist die Gleichwertigkeit schon an dieser Stelle abzulehnen. Dann endet die Prüfung an dieser Stelle.

Wenn der passende deutsche Referenzberuf gewählt wurde, wird in einem zweiten Schritt untersucht, ob es sich um einen Beruf handelt, der in Niedersachsen und im Ausbildungsstaat reglementiert ist. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellende Person im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufes berechtigt sein (Es sei denn, es handelt sich um ein nach niedersächsischem Recht und Verständnis sachfremdes Berufsverbot - beispielsweise um ein politisch motiviertes Berufsverbot). Wenn die Antragstellende Person im Ausbildungsstaat nicht zur Berufsausübung

berechtigt ist, endet die Gleichwertigkeitsprüfung an dieser Stelle.

In einem dritten Schritt wird geprüft, ob Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der niedersächsischen Berufsbildung bestehen.

Wenn es Unterschiede gibt, ist entscheidend, ob diese Unterschiede wesentlich sind. Diese Frage ist anhand der in Absatz 2 geregelten Kriterien zu prüfen und zu entscheiden. Erst wenn nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kommt nach Nr. 3 die Berufserfahrung ins Spiel. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise und durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Wenn die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) Hat die zuständige Stelle in einem anderen Bundesland die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

Erläuterung

§ 10 ist zu beachten, wenn nach der Prüfung im Rahmen des § 9 Abs. 2 im Ergebnis wesentliche Unterschiede bestehen bleiben und daher keine volle Gleichwertigkeit besteht.

Die Befugnis zur Berufsausübung kann dann nicht erteilt werden. Im Rahmen des Bescheides werden drei Punkte festgestellt:

1. Die vorhandene Berufsqualifikation im Detail mit allen Kompetenzen.
2. Die wesentlichen Unterschiede gegenüber der landesrechtlich geregelten niedersächsischen Berufsbildung.
3. Durch welche Maßnahmen diese Unterschiede ausgeglichen werden können.

Absätze 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 enthalten Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften des BQFG. So wurde in Anpassung an die Überschrift von § 10 anders als im Bundesgesetz nicht

der Begriff „Berufsbildung“, sondern der Begriff „Berufsqualifikation“ verwendet. Es handelt sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen. Vielmehr handelt es sich um eine klarstellende Anpassung der Begrifflichkeit.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die „Anerkennung der Anerkennung“. Wurde ein ausländischer Berufsabschluss in einem anderen deutschen Bundesland anerkannt, wird die Antrag stellende Person so behandelt, als wenn sie die Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben hätte. Wenn die Anforderungen an die Berufsqualifikation in Niedersachsen gleich oder niedriger sind als in dem anderen Bundesland kann die Antrag stellende Person ohne Weiteres in dem Beruf arbeiten. Sind die Anforderungen in Niedersachsen höher als in dem anderen Bundesland, kann die Antrag stellende Person in Niedersachsen erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. ²Ist für einen in Niedersachsen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Das für die jeweilige Berufsqualifikation zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

Erläuterung

Absatz 1:

Entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Abs. 19 Richtlinie 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann. Abweichend vom BQFG wurde der Relativsatz gestrichen, der im BQFG vorsieht, dass der Anpassungslehrgang „Gegenstand einer Bewertung sein kann“. Die Abweichung vom BQFG zielt nicht auf eine inhaltliche Änderung ab. Sie dient der Klarstellung und Präzisierung.

Im Rahmen des Anpassungslehrgangs kann eine Wissenskontrolle stattfinden. Diese Wissenskontrolle darf allerdings nicht den Grad einer

Prüfung erreichen. Denn ein Anpassungslehrgang darf nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung erfolgen. Eignungsprüfung ist eine Überprüfung der für die Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

In Satz 2 wurde festgelegt, dass in einem Beruf mit Vorbereitungsdienst (Beispiel Lehramt) der Anpassungslehrgang, der sich auf den Vorbereitungsdienst bezieht, nicht länger sein darf als der Vorbereitungsdienst selbst.

Absatz 2:

Satz 3 beinhaltet im Gegensatz zum BQFG eine Verordnungsermächtigung.

Absatz 3:

Nach Absatz 3 hat die Antrag stellende Person ein Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang. Es sei denn, das Fachrecht sieht etwas anderes vor.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,*
- 2. ein Identitätsnachweis,*
- 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,*
- 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind,*
- 5. im Fall des § 9 Abs 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat sowie*
- 6. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.*

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) ¹Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. ²Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen zu belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 sowie für Staatsangehörige eines solchen Staates sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.

Erläuterung

In folgenden Punkten weicht die Vorschrift von der entsprechenden Regelung im BQFG ab:

Absatz 1:

- Die in Abs. 1 Nr. 1 NBQFG aufgeführten Unterlagen müssen abweichend von der bundesrechtlichen Vorschrift verpflichtend in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- In Abs. 1 wurde abweichend vom BQFG – wie in § 5 – eine Nr. 6 angefügt: Antragsteller müssen eine Erklärung in deutscher Sprache abgeben, ob sie bereits einmal einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben. Ggf. müssen sie den Bescheid beifügen. So können alle Informationen, die in dem vorigen Verfahren gewonnen wurden, genutzt werden. Die zuständige Stelle kann im Übrigen so feststellen, ob parallel ein Antragsverfahren anhängig ist.

Bei beiden Regelungen handelt es sich um inhaltliche Änderungen gegenüber dem BQFG.

Absatz 2:

Abweichend vom Bundesgesetz kann nicht nur von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen eine Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden, sondern von allen übrigen Unterlagen, da auch diese Unterlagen in einer anderen Sprache sein können und die zuständige Stelle diese für ihre Prüfung ohne Übersetzung nicht nutzen kann.

Deutlich wird durch die Formulierung auch, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, so dass die zuständige Stelle diese Übersetzung nur dann verlangen wird, wenn diese für die Prüfung notwendig ist. Unnötige Kosten werden dadurch vermieden.

Absatz 3:

Durch das Zusammenspiel von Absatz 2 und 3 kann die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen. Sie kann unbeglaubigte Kopien sowie Übersetzungen akzeptieren, die nicht durch öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher/-innen oder Übersetzer/-innen erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen soweit möglich Gebrauch machen, um der Antrag stellenden Person Kosten zu ersparen und zu einer Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.

Absätze 4 und 5:

Im Satz 2 des Absatzes 4 wurde anstelle der Formulierung des BQFG - „zuständige Stelle des Ausbildungsstaats“ die Formulierung „die zuständige Stelle des jeweiligen Staats“ gewählt. Grund für die Änderung ist folgende Klarstellung: Die Formulierung des BQFG würde nicht auf Unterlagen passen, die nicht im Ausbildungsstaat, sondern in einem Drittstaat entstanden sein können. Daher ist besser auf den „jeweiligen Staat“ abzustellen. Das gilt auch für Absatz 5 Satz 2.

Absätze 5 und 6:

Im NBQFG werden im Gegensatz zum BQFG die EU/EWR-Staaten nicht ausdrücklich genannt, vielmehr wird auf die Aufzählung in Absatz 4 verwiesen.

Absatz 6:

In Satz 1 wurde gegenüber der Formulierung des BQFG das Wort „darlegen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt. Im letzten Satz von Absatz 6 wurde folgender Halbsatz gestrichen: „wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“ Stattdessen wurde folgender Satz eingefügt: „die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.“ Die Änderungen führen nicht zu einer inhaltlichen Abweichung vom BQFG. Sie sollen vielmehr zu einer größeren Klarheit der Vorschrift und einer Erleichterung der Umsetzung in der Praxis beitragen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Staat nach § 12 Abs. 4 Satz 2 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem solchen Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Erläuterung

Absatz 1:

In Abs. 1 wird noch einmal klargestellt, dass die Frage der Gleichwertigkeit nach § 9 inzident im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft und entschieden wird. Es gibt also nur einen Verwaltungsakt über die Befugniserteilung bzw. Berufszulassung. Im Gegensatz zu § 7 wird über die Frage der Gleichwertigkeit nicht mit einem gesonderten Bescheid entschieden.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält in Abs. 3 Satz

4 eine redaktionelle Abweichung vom BQFG. Die Staaten sind nicht ausdrücklich aufgezählt. Es wird vielmehr auf § 12 Abs. 4 Satz 2 verwiesen.

Absatz 5:

Die Formulierung wurde aus redaktionellen Gründen geringfügig geändert.

Durch Abs. 5 wurde klargestellt, dass für den Bereich der reglementierten Landesberufe alle Zuständigkeitsregelungen im Fachrecht vorgenommen werden müssen.

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

- (1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen
- (2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.
- (3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den § 4 oder § 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

Erläuterung

Zweck der Regelung ist, dass Antragstellende einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen können, auch wenn die erforderlichen Nachweise nicht oder nur teilweise vorliegen.¹⁸ Dies gilt aber nur, wenn sie nicht selbst verantwortlich dafür sind, dass sie die Unterlagen nicht mehr vorlegen können oder wenn die Vorlage der Urkunden mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre.

Die Kompetenzen werden in diesen Fällen durch sonstige geeignete Verfahren festgestellt. Die Verfahren werden je nach Beruf unterschiedlich sein.

Absatz 1:

Das Wort „selbst“ (BQFG) wird im NBQFG durch die Worte „von ihm oder ihr“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Absatz 2:

Zur Konkretisierung wurde in Absatz 2 die Worte „Satz 1“ hinzugefügt.

¹⁸ Mit der Regelung werden die Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht umgesetzt.

§ 15

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ²Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 17

Statistik

- (1) Über die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes wird eine Landesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:
1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
 2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,
 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (Abl. EU Nr. L 180 S.9), in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.
- (3) Hilfsmerkmale sind:
1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig³. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes für die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern und den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird, wobei Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen, nicht eingeführt werden dürfen,
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Beleihung

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Bezug auf nicht reglementierte Berufe, die von § 8 Abs 1 BQFG nicht erfasst sind, auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

6. Die nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe

Übersicht der Berufe/Berufsgruppen in Landeszuständigkeit

- Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Architekt/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Ausbildungen, die eine Befähigung für eine in Niedersachsen eingerichtete Laufbahn vermitteln und damit Grundlage für die Begründung eines Beamtenverhältnisses sind*
- Betriebswirt/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Bewährungshelfer/-in*
- Biologisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Chemisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Elektro-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Erzieher/-in (staatlich anerkannte/-r)*
- Gestalter/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Hauswirtschaftliche/-r Betriebsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Heilerziehungspfleger/-in*
- Heilpädagogin/Heilpädagoge (B.A.) (staatlich anerkannte/-r)*
- Heilpädagogin/Heilpädagoge (staatlich anerkannte/-r)*
- Informatiker/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Informationstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Ingenieur/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Kaufmännische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Kosmetiker/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Lehrer/-in*
- Markscheider/-in (anerkannte/-r)*
- Pflegeassistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Rettungssanitäter/-in*
- Schichtführer/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Sozialarbeiter/-in (B.A.) (staatlich anerkannte/-r)*
- Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r), Schwerpunkt Persönliche Assistenz
- Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r), Schwerpunkt Sozialpädagogik*
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (B.A.) (staatlich anerkannte/-r)*
- Techniker/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Verkaufsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Weiterbildungen nach dem Kammergesetz für Heilberufe (im Arzt-,

Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- und Psychotherapeutenberuf)*

- Weiterbildungen zur Fachkraft für*
 - Intensiv- und Anästhesiepflege
 - onkologische Pflege
 - psychiatrische Pflege
 - ambulante Pflege
 - operative und endoskopische Pflege
 - Hygiene in der Pflege
 - Leitungsaufgaben in der Pflege
 - sozialpsychiatrische Betreuung
 - Pflegedienstleiter/-in
 - Lehrkraft für Pflege
 - Lehrkraft für das Hebammenwesen
 - Familienhebamme, Familienentbindungspfleger
- Wirtschaftler/-in (staatlich geprüfte/-r)

*reglementierte Berufe

7. Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

7.1 Kostenarten

Vom Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bis zum erfolgreichen Abschluss einer etwaigen Ausgleichsmaßnahme können erhebliche Kosten entstehen. Für potentielle Antragsteller und Antragstellerinnen ist es wichtig zu wissen, mit welchen Kosten sie rechnen müssen. Sie brauchen Informationen darüber, unter welchen Voraussetzungen sie einen Förderantrag stellen können und in welcher Höhe sie mit einer finanziellen Förderung rechnen können.

Folgende Kostenarten können im Rahmen des gesamten Verfahrens entstehen:

- **Verfahrenskosten:**
Dazu gehören die eigentlichen Gebühren und eventuelle Auslagen der Behörde (z.B. für erforderliche Gutachten). Dazu gehören aber auch die Auslagen, die die Antragstellenden haben, beispielsweise für die Übersetzung oder Beglaubigung der Unterlagen, die sie einreichen.
- **Kosten der Ausgleichsmaßnahme:**
Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung kann sein, dass die Antragstellende Person zunächst noch eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren muss, um fehlende Kompetenzen auszugleichen. In diesem

Fall können Kosten für die Teilnahme an der Ausgleichsmaßnahme entstehen.

- Kosten für den Lebensunterhalt während einer Ausgleichsmaßnahme für die teilnehmende Person und ggf. ihrer Familien.

Es sind unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen denkbar:

- In Frage kommt die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung.

Es kann sich dabei sowohl um eine Qualifizierungsmaßnahme eines Bildungsträgers als auch um Praxiszeiten im Betrieb handeln, in denen Anerkennung suchende Personen unter Aufsicht einer im betreffenden Beruf tätigen Person berufstätig werden und sich von dort bescheinigen lassen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

- Es kann sich in Einzelfällen um eine Aufstiegsfortbildung handeln.
- Bei Antragstellenden mit Hochschulabschluss ist eventuell eine Studienleistung erforderlich.

7.2 Fördermöglichkeiten

Die Fördermöglichkeiten sind unterschiedlich, je nachdem, um welche Art der Ausgleichsmaßnahme es sich handelt.

7.2.1 Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung – SGB II und III

Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung kommt eine Förderung nach SGB II oder III in Betracht. Ein Antrag muss bei dem zuständigen Jobcenter oder bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Es gelten dann die üblichen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB III. Folgende Punkte sind bei den im Folgenden aufgeführten Leistungen von Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit wichtig:

- Es handelt sich bei der Gewährung von finanziellen Hilfen um Einzelfallentscheidungen. Die Leistungen sind Ermessensleistungen. Die Behörde muss nach dem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.
- Bei der Ermessenausübung ist folgender Gesichtspunkt entscheidend: „Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft schätzt die ausbildungsadäquaten Integra-

tionschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht.“¹⁹

- BAföG hat Vorrang vor SGB II: Wer dem Grunde nach BAföG-berechtigt ist, bekommt grundsätzlich kein Arbeitslosengeld II.
- Achtung: Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen kann von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter nur dann gefördert werden, wenn sie nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert sind. Wenn die Qualifizierungsmaßnahmen nicht nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert sind, kann auch der Lebensunterhalt des Antragstellenden und seiner Familie nicht von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gefördert werden.
- Ratsam ist es, sich vor einer Antragstellung zur Feststellung der Berufsqualifikation nach den

Aussichten für eine Förderung zu erkundigen!

Die einschlägige Geschäftsanweisung²⁰ der Agentur für Arbeit führt im Hinblick auf die Verfahrenskosten und die Kosten der Ausgleichsmaßnahme Folgendes aus:

„Die Kosten des Anerkennungsverfahrens, z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen der Antragsunterlagen und für eventuell erforderliche Nachqualifizierungen, obliegen grundsätzlich dem/der Antragsteller/-in selbst. Bundesprogramme zu deren Finanzierung sind derzeit nicht vorgesehen.“

Für die Förderung der Kundinnen und Kunden der AA und gE (die Abkürzungen stehen für Agentur für Arbeit und gemeinsame Einrichtung²¹ - Anm. d. Red.) gelten die üblichen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II und SGB III mit den nachfolgenden Hinweisen:

- *Vermittlungsbudget:*
Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen

¹⁹ HEGA 03-2012-17 Nr. 3.1

²⁰ HEGA 03-2012-17 Nr. 3.3

²¹ Homepage der Bundesagentur für Arbeit: „Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte sowie Kreise im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 44b SGB II eine gemeinsame Einrichtung (gE). Davon abzugrenzen sind als weitere Formen des Jobcenters die zugelassenen kommunalen Träger (zkt) nach § 6a SGB II, sowie (bis 2011) die Träger in getrennter Aufgabenwahrnehmung. Bis zum 31.12.2010 wurden die gE Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) genannt.“

werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen.

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:
Eine Förderung ist über § 45 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) möglich, soweit die berufliche Kenntnisvermittlung die Dauer von maximal 8 Wochen nicht überschreitet. Dabei sind grundsätzlich zwei Zugangswege zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III möglich. So kann die Kenntnisvermittlung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III bei mehreren Kunden mit gleicher Bedarfslage im Rahmen einer Modulmaßnahme vom Regionalen Einkaufszentrum eingekauft werden. Allerdings empfiehlt es sich, für Einzelfälle die Förderzusicherung im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einem Träger zu nutzen. Dieser kann nur für zugelassene Maßnahmen eingesetzt werden.
- Förderung der beruflichen Weiterbildung:

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II für den Bereich der Grundsicherung können u.a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 36 Handwerksordnung sowie Umschulungen sind für Geringqualifizierte insbesondere im Rahmen der Initiative zur Flankierung des Strukturwandels und dem Programm WeGebAU für Beschäftigte förderbar.“

Hinsichtlich der Kosten für den Lebensunterhalt während einer Maßnahme (Ausgleichsmaßnahme) gilt: Für die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. I gelten für den Leistungsanspruch die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II bzw. III.

7.2.2 Aufstiegsfortbildung als Ausgleichsmaßnahme - Meister-BAföG

Eine Förderung im Rahmen des Meister-BAföG kommt für Anerkennungsverfahren nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Denkbar ist folgender Fall: Ein ausländischer Bildungsabschluss ist gleichwertig mit einer Ausbildung in einem deutschen Ausbildungsberuf. Er enthält jedoch Ausbildungsbestandteile, die über die Anforderungen des deutschen Ausbildungsberufs hinausgehen. Im Vergleich zum entsprechenden Meisterberuf bestehen allerdings noch Defizite.

Wenn der Meisterberuf in diesen Fällen als Referenzberuf genommen wird, dann müssen diese Defizite ausgeglichen werden, bevor die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die dafür erforderliche Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen über Meister-BAföG gefördert werden. Für das Meister-BAföG gibt es keine Altersgrenze.

Im Rahmen des Meister-BAföG werden die tatsächlich anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Höchstbetrag gefördert. Die Förderung besteht aus zwei Teilen, einem nicht rückzahlbaren Zuschuss und einem Darlehensanteil.

Zuständige Behörde in Niedersachsen:

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
Telefon: 0511 30031-0
Telefax: 0511 30031-300
Homepage: <http://www.nbank.de>.

7.2.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte

Sofern im Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt wird, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst noch eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren muss, kann für Beschäftigte kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz in Niedersachsen eine Förderung nach den Landesprogramm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)“ in Betracht kommen, wenn keine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – „Meister-BAföG „ (s.o.) – möglich ist.

Die IWiN-Förderung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers für berufliche Weiterbildungen, in deren Rahmen allgemein am Arbeitsmarkt übertragbare Qualifikationen erworben werden. Ausgenommen von der Förderung sind:

- Weiterbildungen, in denen Grundkenntnisse, Fahrerlaubnisse und Qualifikationen für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen erworben werden,
- Weiterbildungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie für Beschäftigte, die in Betrieben der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus tätig sind, sowie
- Weiterbildungen, für die eine Förderung aus anderen öffentlichen

Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Anspruch genommen werden kann. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine kostenlose Weiterbildungsberatung können Unternehmen und Beschäftigte bei landesweit 14 Regionalen Anlaufstellen (RAS) in Anspruch nehmen. Bei den RAS erfolgt auch die Antragstellung.

Die IWiN-Förderung beträgt für KMU mit Betriebssitz mit EU-Zielgebiet „Konvergenz“ (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) bis zu 70 Prozent und für KMU mit Betriebssitz im Zielgebiet „RWB“ (übriges Landesgebiet) bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Weiterbildungsausgaben. Sofern die Weiterbildung unter Freistellung der betreffenden Beschäftigten erfolgt, können zur Kofinanzierung anteilig auch Freistellungsausgaben angerechnet werden. Pro KMU und Kalenderjahr können im Zielgebiet „Konvergenz“ bis zu 10.000 Euro und im Zielgebiet „RWB“ bis zu 5.000 Euro Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Nähere Informationen zum Programm IWiN sowie Kontaktdaten aller RAS mit persönlichen Ansprechpartnern sind im Internet abrufbar auf der IWiN-Programmwebsite <http://www.iwin-niedersachsen.de>.

7.2.4 BMBF-Programm „Bildungsprämie“ für Erwerbstätige

Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Einzelpersonen kommt bei Qualifizierungsvorhaben ggf. auch das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Bildungsprämie“ in Betracht. Die Förderung richtet sich an Erwerbstätige mit einem Einkommen bis 20.000 € (bei Verheirateten: 40.000 €) und kann bei einem Fördersatz von 50 % bis zu 500 € ausmachen.

Nähere Infos unter

<http://www.bildungspraemie.info>

7.2.5 Studienleistungen als Anpassungsqualifizierung – BAföG, Garantiefonds Hochschule

Soweit eine Anpassungsqualifizierung durch Studienleistungen erbracht werden kann, kommen unterschiedliche Fördermöglichkeiten in Betracht. Im Folgenden wird auf das einschlägige Gesetz und ein Programm hingewiesen: das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie der Garantiefonds Hochschule.

Da das BAföG und die beiden Programme in ihrem Anwendungsbereich weit über die Förderung von Studien-



leistungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens hinausgehen, sind sie im Orientierungsleitfaden unter Teil I, Kapitel 2.4 als Fördermöglichkeiten für Schulbesuch und Studium dargestellt. An dieser Stelle wird auf die Fördermöglichkeiten daher lediglich hingewiesen, da sie auch bei einer Anpassungsqualifizierung eine Förderung ermöglichen können.

BAföG:

Beim Besuch einer Hochschule zur Erbringung einzelner Studienleistungen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein BAföG-Anspruch bestehen. Studiengebühren sind im Rahmen des BAföG nicht förderfähig.

Zuständige Stelle ist

- für Schülerinnen und Schüler das BAföG-Amt beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt,
- für Studierende das Studierendenwerk, das für die Hochschule zuständig ist.

Garantiefonds Hochschule:

Zielgruppe der Förderung sind:

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, jüdische Immigrantinnen und Immigranten und sogenannte GFK-Flüchtlinge, die noch nicht 30 Jahre alt sind. GFK-Flüchtlingen oder auch Konventionsflüchtlingen wurde aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) der rechtliche Status eines Flüchtlings zuerkannt. Im Rahmen des Garantiefonds Hochschule können akademische Praktika oder ein Teilstudium bzw. studienergänzende Maßnahmen

als Anpassungsqualifizierung förderfähig sein.

7.3 Förderung des Spracherwerbs

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt zwar keine Überprüfung der Sprachkenntnisse. Gleichwohl müssen Antragstellende, die eine Anerkennung bei reglementierten Berufen beantragen, über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich ist (EU Richtlinie 2005/36/EG). Fachgesetzlich geregelt ist dies beispielsweise für Gesundheitsberufe.

Für entsprechende Sprachkurse gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Mit dem ESF-BAMF-Programm wird die Durchführung von Kursen zum Erwerb deutscher berufsbezogener Sprachkenntnisse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Kurse können sowohl für Arbeitssuchende als auch für Beschäftigte durchgeführt werden. Projektträger sind zertifizierte Bildungsträger, die jeweils für Lerngruppen individuell nach Leistungsstand und beruflichem Umfeld individuelle Kurse konzipieren und durchführen. Die Kurskosten wer-

den aus ESF-Mitteln im Umfang von 50 % getragen. Die notwendige Kofinanzierung erfolgt durch die Anrechnung der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für die teilnehmenden Arbeitssuchenden bzw. durch Freistellungen durch die jeweiligen Arbeitgeber. Die Richtlinien sehen vor, dass die Kurse für die Teilnehmenden kostenlos sind. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Entsprechende Info-Flyer gibt es in 11 verschiedenen Sprachen:

www.bamf.de/DE/Infothek/ESFTraegerinformationen/esftraegerinformationen-node.html.

8. Die Berufe

8.1 Die Struktur der Berufe

Es gibt eine Vielzahl von Berufen. Diese Berufe können nach ganz unterschiedlichen Kriterien gegliedert werden. In Kapitel 8 werden die Berufe unter dem Aspekt der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse betrachtet. Danach können die Berufe in drei Gruppen unterteilt werden: bundesgesetzlich geregelte Berufe, landesgesetzlich geregelte Berufe und Berufe, die weder bundesgesetzlich noch landesgesetzlich geregelt sind.

1. Das Anerkennungsgesetz des Bundes trifft Regelungen für diejenigen Berufe, die bundesrechtlich geregelt sind. Die bundesrechtlich geregelten Berufe unterteilen sich in nicht reglementierte und reglementierte Berufe.

Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei nicht reglementierten gilt das BQFG, insbesondere die §§ 4 bis 8, z.B. sämtliche Ausbildungsberufe des Berufsbildungsgesetzes.

Für die reglementierten Berufen gilt Folgendes: Soweit spezialgesetzliche berufsrechtliche Vorschriften des Bundes bestehen, gelten diese vorrangig (Beispiel: Bundes-Ärztordnung). Wenn es keine spezialgesetzlichen Vorschriften gibt, dann gilt das BQFG, insbesondere die §§9 bis 13.



© Polizeiakademie Niedersachsen

2. Das Niedersächsische Anerkennungsgesetz trifft Regelungen für diejenigen Berufe, die landesrechtlich geregelt sind. Die landesrechtlich geregelten Berufe unterteilen sich in nicht reglementierte und reglementierte Berufe.

Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei nicht reglementierten gilt das NBQFG, insbesondere die §§ 4 bis 8, so beispielsweise für die meisten schulischen Berufe der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO).

Für die reglementierten Berufe gilt Folgendes: Soweit spezialgesetzliche berufsrechtliche Vorschriften des Landes bestehen, gelten diese vorrangig (Beispiele: Nds. Ingeni-

eurgesetz, Nds. Hochschulgesetz), soweit sie Bestimmungen enthalten, die auf das NBQFG Bezug nehmen. Wenn es keine spezialgesetzlichen Vorschriften gibt, dann gilt das NBQFG, insbesondere die §§ 9 – 13 (Beispiele: Erzieher/-innen, Lehrer/-innen).

3. Die dritte Kategorie von Berufen ist weder landesrechtlich noch bundesrechtlich geregelt. Für diese Berufsgruppe gibt es keinen

Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung. Hier lassen sich wiederum drei Gruppen unterscheiden:

- a. Hochschulabschlüsse, soweit sie zu einem nicht reglementierten Beruf führen.²²

Bei diesen Hochschulabschlüssen kann zwar keine Gleichwertigkeitsprüfung nach den Anerkennungsgesetzen erfolgen. Aber es kann eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt werden. Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung.²³ Die Zeugnisbewertung kann die Chancen am Arbeitsmarkt spürbar erhöhen, weil Arbeitgeber aus der Zeugnisbewertung Informationen über die vorhandenen Kompetenzen erhalten. Beispiele für diese Berufsgruppen sind: Soziologe/-in, Biologe/-in, Theaterwissenschaftler/-in.

- b. Kirchenrechtlich geregelte Berufe:
Für kirchenrechtlich geregelte Berufe gibt es keinen Anspruch

auf eine Gleichwertigkeitsprüfung nach den Anerkennungsgesetzen. Beispiele für diese Berufsgruppe sind: Pastor/-in, Priester, Diakon, Gemeindereferent/-in. Achtung: Religionslehrer/-in oder Erzieher/-in in einer Kita in kirchlicher Trägerschaft sind landesrechtlich geregelte Berufe!

- c. Sonstige Berufe, die nicht rechtlich geregelt sind:
Dabei handelt es sich um Berufe, die nicht gesetzlich geregelt sind, wie z. B. Wirt/-in, Schauspieler/-in, Clown/-in. Eine Gleichwertigkeitsprüfung gibt es bei diesen Berufen nicht.

8.2 Wie finde ich die zuständige Stelle?

Zuständige Stelle ist diejenige Einrichtung oder Behörde, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung berechtigt und verpflichtet ist, eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen und einen Bescheid zu erlassen. Es gibt verschiedene Wege, um die zuständige Stelle zu finden:

- Sie können sie mit Hilfe des Orientierungsleitfadens suchen,
- Sie können persönlich eine Anerkennungsberatungsstelle aufsuchen,

²² Auf Hochschulabschlüsse, die zu einem reglementierten Beruf führen, finden die Anerkennungsgesetze Anwendung.

²³ <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>

- Sie können sich telefonisch bei der BAMF-Hotline beraten lassen,
- Sie können im Internet die zuständige Stelle recherchieren.

Auf jeden Fall ist der erste Schritt die Auswahl und Entscheidung für einen deutschen Beruf, der mit Ihrem ausländischen Berufsabschluss vergleichbar ist. Dieser Beruf heißt Referenzberuf.

1. Orientierungsleitfaden:

Im Kapitel 8.3 finden Sie eine umfangreiche Liste mit Berufen von A bis Z. In dieser Liste sind Berufe der oben genannten Gruppen 1 und 2 enthalten, also Berufe, für die ein Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung besteht. In Kapitel 8.4 sind dieselben Berufe insgesamt 19 Berufsgruppen zugeordnet. In den Berufsgruppen sind die für die jeweiligen Berufe zuständigen Stellen aufgeführt.

Hinter jedem Beruf in der A bis Z-Liste ist aufgeführt, auf welcher Seite die für den Beruf zuständige Stelle genannt ist. So können Sie ganz einfach ausgehend von der A bis Z-Liste anhand der Zuordnung die zu Ihrem Referenzberuf gehörende zuständige Stelle in den Berufsgruppen finden.

2. Persönliche Beratung bei einer Beratungsstelle:

Wenn Sie z.B. Fragen zum Referenzberuf haben oder eventuell eine

Beratung über berufliche Alternativen zur Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsprüfung haben, dann lassen Sie sich am besten persönlich bei einer Anerkennungsberatungsstelle beraten.

Beispielsweise könnten Sie sich an die Anerkennungsberatungsstellen des IQ Netzwerkes Niedersachsen wenden. Auf der Website des IQ Netzwerkes Niedersachsen finden Sie die nächst gelegene Anerkennungsberatungsstelle unter:

<http://www.netzwerk-iq.de/niedersachsen.html>.

Weitere Stellen, die in Niedersachsen Beratung anbieten, finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration: <http://www.ms.niedersachsen.de>.

3. Telefonische Beratung bei der BAMF-Hotline:

Insbesondere wenn Sie aus dem Ausland anrufen oder auf Englisch beraten werden möchten, rufen Sie am Besten diese Hotline an. Die Telefonhotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet Fragen zur beruflichen Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Auskunft erhalten Sie von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr unter folgender Telefonnummer (Ausland: 0049 30 -1815-1111, Inland: 030 – 1815-1111).

4. Internetrecherche:

Wenn Sie im Internet die für Ihren Referenzberuf zuständige Stelle suchen möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Das Internetportal „Anerkennung in Deutschland“ informiert über rechtliche Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung unter: <http://www.anerkennung-in-deutschland.de>.
- Informationen finden sie außerdem im Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse auf der anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter: <http://www.anabin.kmk.org>.

8.3 Die Berufe A bis Z

Agrarservicemeister/-in	146
Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Altenpflegehelfer/-in	130
Altenpfleger/-in	130
Änderungsschneider/-in	124
Anlagenmechaniker/-in	134
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	124
Apotheker/-in	133
Architekt/-in	124
Arzt/Ärztin	133
Arzthelfer/-in (siehe: Medizinische Fachangestellte/-r)	131
Asphaltbauer/-in	134
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Aufbereitungsmechaniker/-in	134
Augenoptiker/-in	124
Augenoptikermeister/-in	127
Ausbaufacharbeiter/-in	124
Automatenfachmann/Automatenfachfrau	134
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	134
Bäcker/-in	124
Bäckermeister/-in	127
Bankfachwirt/-in	142
Bankkaufmann/Bankkauffrau	134
Baugeräteführer/-in	134
Baumaschinenmeister/-in	143
Baustoffprüfer/-in	134
Bauten- und Objektbeschichter/-in	124
Bauwerksabdichter/-in	124
Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik	134
Bauzeichner/-in	134
Behälter- und Apparatebauer/-in	124
Behälter- und Apparatebauermeister/-in	127
Bergbautechnologe/-in	135
Berg- und Maschinenmann/Berg- und Maschinenfrau	135
Berufskraftfahrer/-in	135
Berufspädagoge/-in	142

Besamungsbeauftragte/-r	146
Bestattungsfachkraft	124
Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/-in	127
Beton- und Stahlbetonbauer/-in	124
Beton- und Terrazzohersteller/-in	124
Betriebswirt/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Bewährungshelfer/-in	147
Bilanzbuchhalter/-in	142
Bilanzbuchhalter/-in International	142
Binnenschiffer/-in	135
Biologielaborant/-in	135
Biologiemodellmacher/-in	135
Biologisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Bogenmacher/-in	124
Bogenmachermeister/-in	127
Bootsbauer/-in	124
Boots- und Schiffbauermeister/-in	127
Böttcher/-in	124
Böttchermeister/-in	127
Brauer/-in und Mälzer/-in	135
Brauer- und Mälzermeister/-in	127
Brunnenbauer/-in	124
Brunnenbauermeister/-in	127
Buchbinder/-in	124
Buchbindermeister/-in	127
Buchhändler/-in	135
Büchsenmacher/-in	124
Büchsenmachermeister/-in	127
Bühnenmaler/-in und -plastiker/-in	135
Bürokaufmann/Bürokauffrau	135
Bürsten- und Pinselmacher/-in	124
Chemielaborant/-in	135
Chemielaborjungwerker/-in	135
Chemikant/-in	135
Chemisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Chirurgiemechaniker/-in	124
Chirurgiemechanikermeister/-in	127

Controller/-in	142
Dachdecker/-in.....	124
Dachdeckermeister/-in	127
Dekorvorlagenhersteller/-in	135
Destillateur/-in.....	135
Diamantschleifer/-in.....	135
Diätassistent/-in	130
Drahtwarenmacher/-in.....	135
Drahtzieher/-in	135
Drechsler/-in.....	124
Drechsler- und Holzspielzeugmachermeister/-in.....	128
Drogist/-in	135
Druckermeister/-in.....	128
Edelmetallprüfer/-in.....	135
Edelsteinfasser/-in	135
Edelsteingraveur/-in	124
Edelsteinschleifer/-in	135
Edelsteinschleifer- und graveurmeister/-in.....	128
Eisenbahner/-in im Betriebsdienst.....	135
Elektroanlagenmonteur/-in	135
Elektromaschinenbauermeister/-in	128
Elektroniker/-in.....	124
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	135
Elektroniker/-in für Betriebstechnik.....	135
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	135
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	135
Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme	135
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	125
Elektrotechnikermeister/-in	128
Elektro-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Ergotherapeut/-in.....	130
Erzieher/-in (staatlich anerkannte/-r).....	147
Estrichlegemeister/-in.....	128
Estrichleger/-in.....	125
Europäische/-r Rechtsanwalt/-Rechtsanwältin (Eignungsprüfung nach EuRAG)	149
Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe.....	141
Fachangestellte/-r für Bürokommunikation	135

Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung	135
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	136, 142
Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	142
Fachberater/-in im Vertrieb	142
Fachinformatiker/-in	136
Fachkaufmann/Fachkauffrau für betriebliche Altersversorgung (IHK)	142
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Büromanagement	142
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Büro- und Projektorganisation.....	142
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Einkauf und Logistik (geprüfte/-r)	142
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Marketing	142
Fachkraft Agrarservice	145
Fachkraft für Abwassertechnik	136, 141
Fachkraft für ambulante Pflege	130
Fachkraft für Automatenervice	136
Fachkraft für Fruchtsafttechnik.....	136
Fachkraft für Hafenlogistik	136
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten.....	125
Fachkraft für Hygiene in der Pflege.....	130
Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege	130
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	136, 141
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	136
Fachkraft für Lagerlogistik	136
Fachkraft für Lebensmitteltechnik.....	136
Fachkraft für Lederverarbeitung.....	136
Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege.....	130
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice	136
Fachkraft für onkologische Pflege	130
Fachkraft für operative und endoskopische Pflege	131
Fachkraft für psychiatrische Pflege	131
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	136, 141
Fachkraft für Schutz und Sicherheit.....	136
Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung	131
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	136
Fachkraft für Süßwarentechnik.....	136
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	136
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	136, 141
Fachkraft für Wasserwirtschaft	136
Fachkraft im Fahrbetrieb	136

Fachkraft im Gastgewerbe	136
Fachkundige/-r für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen	153
Fachkundige/-r für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung	153
Fachkundige/-r für Tätigkeiten mit Explosivstoffen	153
Fachlagerist/-in	136
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	136
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk	125
Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung	131
Fachwirt/-in für Finanzberatung	142
Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen	143
Fachwirt/-in für Werbung und Kommunikation	143
Fachwirt/-in im Gastgewerbe	143
Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen	143
Fahrlehrer/-in	153
Fahrradmonteur/-in	136
Fahrzeuginnenausstatter/-in	136
Fahrzeuglackierer/-in	125
Familienhebamme, Familienentbindungspfleger	131
Fassadenmonteur/-in	136
Federmacher/-in	136
Feinoptiker/-in	136
Feinoptikermeister/-in	128
Feinpolierer/-in	136
Feinwerkmechaniker/-in	125
Feinwerkmechanikermeister/-in	128
Fertigungsmechaniker/-in	136
Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	137
Figurenkeramformer/-in	137
Film- und Videoeditor/-in	137
Film- und Videolaborant/-in	137
Fischwirt/-in	145
Fischwirtschaftsmeister/-in	146
Flachglasmechaniker/-in	137
Flechtwerkgestalter/-in	125
Fleischer/-in	125
Fleischermeister/-in	128
Flexografenmeister/-in	128

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	125
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/-in	128
Florist/-in	137
Floristmeister/-in	143
Fluggerätmechaniker/-in	137
Forstwirt/-in	145
Forstwirtschaftsmeister/-in	146
Fotografenmeister/-in	128
Fotograf/-in	125
Fotolaborant/-in	137
Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau	137
Fotomedienlaborant/-in	137
Fräser/-in	137
Fremdsprachenkorrespondent/-in	143
Friseur/-in	125
Friseurmeister/-in	128
Galvaniseurmeister/-in	128
Gärtner/-in	145
Gärtnermeister/-in	146
Gebäudereiniger/-in	125
Gebäudereinigermeister/-in	128
Geigenbauer/-in	125
Geigenbauermeister/-in	128
Geomatiker/-in	142
Gerätezusammensetzer/-in	137
Gerber/-in	137
Gerüstbauer/-in	125
Gerüstbauermeister/-in	128
Gestalter/-in für visuelles Marketing	137
Gestalter/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	131
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (Krankenschwester/Krankenpfleger/-in)	131
Gießereimechaniker/-in	137
Glasapparatebauer/-in	137
Glasbläser/-in	137
Glasbläser und Glasapparatebauermeister/-in	128

Glaser/-in	125
Glasermeister/-in	128
Glasmacher/-in.....	137
Glas- und Porzellanmaler/-in	125
Glas- und Porzellanmalermeister/-in.....	128
Glasveredler/-in	125
Glasveredlermeister/-in.....	128
Gleisbauer/-in	137
Goldschmied/-in.....	125
Gold- und Silberschmiedemeister/-in	128
Graveur/-in.....	125
Graveurmeister/-in	128
Hafenschiffer/-in.....	137
Handelsassistent/-in Einzelhandel	143
Handelsfachwirt/-in.....	143
Handzuginstrumentenmacher/-in	137
Handzuginstrumentenmachermeister/-in.....	128
Hauswirtschaftler/-in.....	145
Hauswirtschaftliche/-r Betriebsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r).....	151
Hauswirtschaftsmeister/-in	146
Hebamme/Entbindungspfleger	131
Heilerziehungspfleger/-in	131
Heilpädagoge/Heilpädagogin (B.A.)	147
Heilpädagoge/Heilpädagogin (staatlich anerkannte/-r).....	147
Hochbaufacharbeiter/-in.....	125
Holzbearbeitungsmechaniker/-in.....	137
Holzbildhauer/-in	125
Holzbildhauermeister/-in	128
Holzblasinstrumentenmacher/-in	125
Holzblasinstrumentenmachermeister/-in.....	128
Holzmechaniker/-in	137
Holzspielzeugmacher/-in	137
Holz- und Bautenschützer/-in.....	125
Hörgeräteakustiker/-in.....	125
Hörgeräteakustikermeister/-in	128
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	137
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	137
Immobilienfachwirt/-in	143

Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	137
Industrieelektriker/-in	137
Industriefachwirt/-in	143
Industrie-Isolierer/-in.....	137
Industriekaufmann/Industriekauffrau	137
Industriemechaniker/-in.....	137
Industriemeister/-in Chemie	143
Industriemeister/-in Elektrotechnik.....	143
Industriemeister/-in Kunststoff und Kautschuk.....	143
Industriemeister/-in Mechatronik.....	143
Industriemeister/-in Metall	143
Industriemeister/-in Papier- und Kunststoffverarbeitung.....	143
Industriemeister/-in Pharmazie	143
Industriemeister/-in Printmedien	143
Informatiker/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	137
Informationselektroniker/-in	125
Informationstechnikermeister/-in	128
Informationstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r).....	151
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-Kauffrau	137
Ingenieur/-in	144
Ingenieur/-in, beratende/-r	144
Inkassodienstleister/-in.....	148
Innenarchitekt/-in.....	124
Installateur und Heizungsbauermeister/-in	128
Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau	138
Isolierfacharbeiter/-in.....	138
Kabeljungwerker/-in	138
Kälteanlagenbauermeister/-in.....	128
Kanalbauer/-in.....	138
Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/-in	128
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in.....	125
kaufmännische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r).....	151
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	138
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	138
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing.....	138
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen.....	138
Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation.....	138

Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	138
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	138
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	138
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen (Versicherungskaufmann/-kauffrau)	138
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	138
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	138
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	138
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	138
Keramiker/-in	125
Keramikermeister/-in	129
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in	133, 134
Klavier- und Cembalobauer/-in	125
Klavier- und Cembalobauermeister/-in	129
Klempner/-in	125
Klempnermeister/-in	129
Koch/Köchin	138
Konditor/-in	125
Konditormeister/-in	129
Konstruktionsmechaniker/-in	138
Korb- und Flechtwerkgestaltermeister/-in	129
Kosmetiker/-in (Handwerk)	125
Kosmetiker/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	125
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	125
Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in	129
Krankenkassenfachwirt/in	152
Krankenschwester/Krankenpfleger/-in (siehe: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)	131
Küchenmeister/-in	143
Kürschner/-in	126
Kürschnermeister/-in	129
Lacklaborant/-in	138
Landmaschinenmechanikermeister/-in	129
Landschaftsarchitekt/-in	124
Landwirt/-in	145
Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in	145

Landwirtschaftsmeister/-in	146
Lebensmittelchemiker/-in	152
Lebensmittelkontrolleur/-in.....	152
Lehrer/-in	148
Lehrkraft für das Hebammenwesen	131
Lehrkraft für Pflege	131
Leichtflugzeugbauer/-in	138
Leuchtröhrenglasbläser/-in	138
Logistikmeister/-in.....	143
Logopäde/Logopädin.....	131
Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau.....	138
Maler/-in und Lackierer/-in	126
Maler- und Lackierermeister/-in	129
Markscheider/-in (anerkannte/-r)	145
Maschinen- und Anlagenführer/-in.....	138
Maschinenzusammensetzer/-in	138
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	131
Maßschneider/-in.....	126
Maßschneidermeister/-in	129
Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in	138
Maurer/-in.....	126
Maurer- und Betonbauermeister/-in.....	129
Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik.....	126
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik.....	126
Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	126
Mechanikermeister/-in für Reifen und Vulkanisationstechnik	130
Mechatroniker/-in	139
Mechatroniker/-in für Kältetechnik	126
Medienfachwirt/-in Print	143
Mediengestalter/-in Bild und Ton	139
Mediengestalter/-in Digital und Print.....	139
Mediengestalter/-in Flexografie.....	139
Medienkaufmann/Medienkauffrau Digital und Print	139
Medientechnologe/Medientechnologin Druck	126
Medientechnologe/Medientechnologin Druckverarbeitung	139
Medientechnologe/Medientechnologin Siebdruck	126
Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	131
Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	131

Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	131
Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	131
Meister/-in für Bäderbetriebe.....	144
Meister/-in für Schutz und Sicherheit	143
Meister/-in für Veranstaltungstechnik	144
Metallbauer/-in.....	126
Metallbauermeister/-in	129
Metallbildner/-in	126
Metallbildnermeister/-in	129
Metallblasinstrumentenmacher/-in.....	126
Metallblasinstrumentenmachermeister/-in	129
Metallschleifer/-in	139
Metall- und Glockengießer/-in	126
Metall- und Glockengießermeister/-in.....	129
Mikrotechnologe/-in	139
Milchtechnologe/Milchtechnologin	146
Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in.....	146
Milchwirtschaftliche/-r Labormeister/-in.....	146
Modellbauermeister/-in	129
Modenäher/-in.....	139
Modeschneider/-in	139
Modist/-in.....	126
Modistmeister/-in	129
Molkereimeister/-in.....	146
Müllermeister/-in (Verfahrenstechnologe/Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft).....	129
Musikfachhändler/-in	139
Naturwerksteinmechaniker/-in.....	139
Notarfachangestellte/-r.....	148
Notariatsfachwirt/-in.....	148
Oberflächenbeschichter/-in	139
Ofen- und Luftheizungsbauer/-in	126
Ofen- und Luftheizungsbauermeister/-in.....	129
Orgel- und Harmoniumbauer/-in	126
Orgel- und Harmoniumbauermeister/-in.....	129
Orthopädiemechaniker/-in und Bandagist/-in.....	126
Orthopäadieschuhmacher/-in	126
Orthopäadieschuhmachermeister/-in	129

Orthopädietechnikermeister/-in.....	129
Orthoptist/-in.....	131
Packmitteltechnologe/-in.....	139
Papiertechnologe/-in.....	139
Parkettleger/-in	126
Parkettlegermeister/-in	129
Patentanwaltsfachangestellte/-r	149
Pelzveredler/-in.....	139
Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau	139
Personalkaufmann/Personalkauffrau	143
Pferdewirt/-in	146
Pferdewirtschaftsmeister/-in.....	146
Pflegeassistent/-in (staatlich geprüfte/-r).....	151
Pflegedienstleiter/-in.....	131
Pharmakant/-in.....	139
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	132
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in.....	131
Physiklaborant/-in	139
Physiotherapeut/-in.....	131
Podologe/Podologin	131
Polsterer/Polsterin	139
Polster- und Dekorationsnäher/-in.....	126
Produktgestalter/-in - Textil.....	139
Produktionsfachkraft Chemie	139
Produktionsmechaniker/-in - Textil	139
Produktionstechnologe/Produktionstechnologin.....	139
Produktprüfer/-in - Textil	139
Produktveredler/-in - Textil.....	139
Prüfer/-in (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahrsachverständigen-gesetz (KfSachVG)	145
Prüfingenieur/-in nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO), Anlage VIIIb	145
Psychotherapeut/-in (psychologische/r)	133, 134
Raumausstatter/-in	126
Raumausstattermeister/-in.....	129
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.....	150
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	148
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r	148

Rechtsfachwirt/-in (geprüfte/-r)	148
Rentenberater/-in	148
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	139
Restaurantmeister/-in	144
Rettungsassistent/-in	132
Rettungsanitäter/-in	132
Revierjagdmeister/-in	146
Revierjäger/-in	146
Revolverdrehher/-in	139
Richter/-in	150
Rohrleitungsbauer/-in	139
Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker/-in	126
Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/-in	129
Sachverständige/-r (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachVG)	145
Sattler/-in	126
Sattler- und Feintäschnermeister/-in	129
Schädlingsbekämpfer/-in	139
Schichtführer/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau	139
Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	126
Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/-in	129
Schleifer/-in	139
Schneidwerkzeugmechaniker/-in	126
Schneidwerkzeugmechanikermeister/-in	129
Schornsteinfeger/-in	126
Schornsteinfegermeister/-in	129
Schuhfertiger/-in	140
Schuhmacher/-in	126
Schuhmachermeister/-in	130
Segelmacher/-in	126
Segelmachermeister/-in	130
Seiler/-in	126
Seilermeister/-in	130
Servicefachkraft für Dialogmarketing	140
Servicefahrer/-in	140
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	140

Servicekraft für Schutz und Sicherheit.....	140
Siebdruckermeister/-in	130
Silberschmied/-in	127
Sozialarbeiter/-in (staatlich anerkannte/-r).....	147
Sozialassistent/-in Fachrichtung (staatlich geprüfte/-r) Persönliche Assistenz ...	151
Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r) Fachrichtung Sozialpädagogik	147
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (staatlich anerkannte/-r)	147
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung	152
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung.....	152
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung	152
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung	152
Sozialversicherungsfachwirt/-in - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung.....	152
Speiseeishersteller/-in.....	127
Spezialtiefbauer/-in.....	140
Spielzeughersteller/-in	140
Sportfachmann/-frau.....	140
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau.....	140
Staatsanwalt/Staatsanwältin	150
Stadtplaner/-in.....	124
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in.....	127
Steinmetz- und Steinbildhauermeister/-in.....	130
Steuerberater/-in	150
Steuerfachangestellte/-r	150
Steuerfachwirt/-in	150
Stoffprüfer/-in (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden..	140
Straßenbauer/-in	127
Straßenbauermeister/-in	130
Straßenwärter/-in	140
Stuckateur/-in	127
Stuckateurmeister/-in.....	130
Systemelektroniker/-in	127
Systeminformatiker/-in	140
Tankwart/-in	140
Techniker/-in (staatlich geprüfte/-r)	151

Technische/-r Betriebswirt/-in	143
Technische/-r Fachwirt/-in	143
Technische/-r Konfektionär/-in	140
Technische/-r Modellbauer/-in	140
Technische/-r Produktdesigner/-in	140
Technische/-r Systemplaner/-in	140
Teilezurichter/-in	140
Textilgestalter/-in im Handwerk	127
Textilgestaltermeister/-in	130
Textillaborant/-in	140
Textilreiniger/-in	127
Textilreinigermeister/-in	130
Thermometermacher/-in	140
Tiefbaufacharbeiter/-in (Handwerk)	127
Tiefbaufacharbeiter/-in (Industrie und Handel)	140
Tierarzt/Tierärztin	134
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	132
Tierpfleger/-in	140
Tierwirt/-in	146
Tierwirtschaftsmeister/-in	147
Tischler/-in	127
Tischlermeister/-in	130
Tourismusfachwirt/-in	143
Trockenbaumonteur/-in	140
Uhrmacher/-in	127
Uhrmachermeister/-in	130
Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Veranstaltungsfachwirt/-in	143
Veranstaltungskaufmann/-kauffrau	140
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	140
Verfahrensmechaniker/-in für Brillenoptik	140
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	140
Verfahrensmechaniker/-in Glastechnik	140
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	140
Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie	141
Vergolder/-in	127
Vergoldermeister/-in	130

Verkäufer/-in	141
Verkaufsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)	151
Verkehrsfachwirt/-in	143
Vermessungstechniker/-in	142
Versicherungskaufmann/-kauffrau (siehe: Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen)	138
Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Kommunalverwaltung	152
Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Landesverwaltung	152
Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in	132
Wachszieher/-in	127
Wachsziehermeister/-in	130
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	127
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/-in	130
Wasserbauer/-in	141
Weinküfer/-in	141
Weinküfermeister/-in	130
Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau	141
Werkstoffprüfer/-in	141
Werkzeugmechaniker/-in	141
Wirtschafter/-in (Fachschule Agrarwirtschaft) (staatlich geprüfte/-r)	151
Wirtschafter/-in (Fachschule Hauswirtschaft) (staatlich geprüfte/-r)	151
Wirtschaftsfachwirt/-in	143
Wirtschaftsprüfer/-in	150
Zahnarzt/Zahnärztin	133, 134
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	133
Zahntechniker/-in	127
Zahntechnikermeister/-in	130
Zerspanungsmechaniker/-in	141
Zimmerer/Zimmerin	127
Zimmerermeister/-in	130
Zuchtleiter/-in	146
Zupfinstrumentenmacher/-in	127
Zupfinstrumentenmachermeister/-in	130
Zweiradmechaniker/-in	127
Zweiradmechanikermeister/-in	130

Architekturberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Architekt/-in	Architektenkammer Niedersachsen
Innenarchitekt/-in	Laveshaus
Landschaftsarchitekt/-in	Friedrichswall 5
Stadtplaner/-in	30159 Hannover
	Telefon: 0511 28096-0
	Telefax: 0511 28096-19
	E-Mail: info@aknds.de
	Homepage: www.aknds.de

Handwerk – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Änderungsschneider/-in	Handwerkskammer
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Braunschweig-Lüneburg-Stade
Augenoptiker/-in	Hauptverwaltungssitz Braunschweig
Ausbaufacharbeiter/-in	Burgplatz 2 + 2a
Bäcker/-in	38100 Braunschweig
Bauten- und Objektbeschichter/-in	Telefon: 0531 1201-0
Bauwerksabdichter/-in	Telefax: 0531 1201-333
Behälter- und Apparatebauer/-in	E-Mail: info@hwk-bls.de
Bestattungsfachkraft	Homepage: www.hwk-bls.de
Beton- und Stahlbetonbauer/-in	Handwerkskammer
Beton- und Terrazzohersteller/-in	Braunschweig-Lüneburg-Stade
Bogenmacher/-in	Hauptverwaltungssitz Lüneburg
Bootsbauer/-in	Friedenstraße 6
Böttcher/-in	21335 Lüneburg
Brunnenbauer/-in	Telefon: 04131 712-0
Buchbinder/-in	Telefax: 04131 712-201
Büchsenmacher/-in	E-Mail: info@hwk-bls.de
Bürsten- und Pinselmacher/-in	Homepage: www.hwk-bls.de
Chirurgiemechaniker/-in	Handwerkskammer Hannover
Dachdecker/-in	Berliner Allee 17
Drechsler/-in	30175 Hannover
Edelsteingraveur/-in	Telefon: 0511 34859-0
Elektroniker/-in	Telefax: 0511 34859-32
	E-Mail: info@hwk-hannover.de
	Homepage: www.hwk-hannover.de

Handwerk – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim Telefon: 05121 162-0 Telefax: 05121 33836 E-Mail: hgf@hwk-hildesheim.de Homepage: www.hwk-hildesheim.de
Estrichleger/-in	
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk	
Fahrzeuglackierer/-in	Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32 26122 Oldenburg Telefon: 0441 232-0 Telefax: 0441 232-218 E-Mail: info@hwk-oldenburg.de Homepage: www.hwk-oldenburg.de
Feinwerkmechaniker/-in	
Flechtwerkgestalter/-in	
Fleischer/-in	
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland Bramscher Str. 134-136 49088 Osnabrück Telefon: 0541 6929-0 Telefax: 0541 6929-104 E-Mail: info@hwk-os-el.de Homepage: www.hwk-os-el.de
Fotograf/-in	
Friseur/-in	
Gebäudereiniger/-in	
Geigenbauer/-in	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: www.hwk-aurich.de
Gerüstbauer/-in	
Glas- und Porzellanmaler/-in	
Glaser/-in	
Glasveredler/-in	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: www.hwk-aurich.de
Goldschmied/-in	
Graveur/-in	
Hochbaufacharbeiter/-in	
Holz- und Bautenschützer/-in	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: www.hwk-aurich.de
Holzbildhauer/-in	
Holzblasinstrumentenmacher/-in	
Hörgeräteakustiker/-in	
Informationselektroniker/-in	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: www.hwk-aurich.de
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	
Keramiker/-in	
Klavier- und Cembalobauer/-in	
Klempner/-in	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: www.hwk-aurich.de
Konditor/-in	
Kosmetiker/-in (Handwerk)	
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	

Handwerk – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Kürschner/-in
Maler/-in und Lackierer/-in
Maßschneider/-in
Maurer/-in
Mechaniker/-in für Karosserieeinstand-
haltungstechnik
Mechaniker/-in für Land- und
Baumaschinentechnik
Mechaniker/-in für Reifen- und
Vulkanisationstechnik
Mechatroniker/-in für Kältetechnik
Medientechnologe/-technologin
Druck
Medientechnologe/-technologin
Siebdruck
Metall- und Glockengießer/-in
Metallbauer/-in
Metallbildner/-in
Metallblasinstrumentenmacher/-in
Modist/-in
Ofen- und Luftheizungsbauer/-in
Orgel- und Harmoniumbauer/-in
Orthopädiemechaniker/-in und
Bandagist/-in
Orthopäadieschuhmacher/-in
Parkettleger/-in
Polster- und Dekorationsnäher/-in
Raumausstatter/-in
Rollladen- und
Sonnenschutzmechatroniker/-in
Sattler/-in
Schilder- und
Lichtreklamehersteller/-in
Schneidwerkzeugmechaniker/-in
Schornsteinfeger/-in
Schuhmacher/-in
Segelmacher/-in
Seiler/-in

Handwerk – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Silberschmied/-in	
Speiseeishersteller/-in	
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in	
Straßenbauer/-in	
Stuckateur/-in	
Systemelektroniker/-in	
Textilgestalter/-in im Handwerk	
Textilreiniger/-in	
Tiefbaufacharbeiter/-in (Handwerk)	
Tischler/-in	
Uhrmacher/-in	
Vergolder/-in	
Wachszieher/-in	
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	
Zahntechniker/-in	
Zimmerer/Zimmerin	
Zupfinstrumentenmacher/-in	
Zweiradmechaniker/-in	

Handwerk – Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Augenoptikermeister/-in	Handwerkskammer
Bäckermeister/-in	Braunschweig-Lüneburg-Stade
Behälter- und Apparatebauermeister/-in	Hauptverwaltungssitz Braunschweig Burgplatz 2 + 2a 38100 Braunschweig Telefon: 0531 1201-0 Telefax: 0531 1201-333 E-Mail: info@hwk-bls.de Homepage: www.hwk-bls.de
Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/-in	
Bogenmachermeister/-in	
Boots- und Schiffbauermeister/-in	
Böttchermeister/-in	Handwerkskammer
Brauer- und Mälzermeister/-in	Braunschweig-Lüneburg-Stade
Brunnenbauermeister/-in	Hauptverwaltungssitz Lüneburg Friedenstraße 6 21335 Lüneburg Telefon: 04131 712-0 Telefax: 04131 712-201 E-Mail: info@hwk-bls.de Homepage: www.hwk-bls.de
Buchbindermeister/-in	
Büchsenmachermeister/-in	
Chirurgiemechanikermeister/-in	
Dachdeckermeister/-in	

Handwerk – Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Drechsler- und Holzspielzeugmachermeister/-in	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover Telefon: 0511 34859-0 Telefax: 0511 34859-32 E-Mail: info@hwk-hannover.de Homepage: www.hwk-hannover.de
Druckermeister/-in	
Edelsteinschleifer- und graveurmeister/-in	
Elektromaschinenbauermeister/-in	
Elektrotechnikermeister/-in	Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim Telefon: 05121 162-0 Telefax: 05121 33836 E-Mail: hgf@hwk-hildesheim.de Homepage: www.hwk-hildesheim.de
Estrichlegemeister/-in	
Feinoptikermeister/-in	
Feinwerkmechanikermeister/-in	
Fleischermeister/-in	
Flexografenmeister/-in	
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/-in	
Fotografenmeister/-in	
Friseurmeister/-in	
Galvaniseurmeister/-in	
Gebäudereinigermeister/-in	Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32 26122 Oldenburg Telefon: 0441 232-0 Telefax: 0441 232-218 E-Mail: info@hwk-oldenburg.de Homepage: www.hwk-oldenburg.de
Geigenbauermeister/-in	
Gerüstbauermeister/-in	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland Bramscher Str. 134-136 49088 Osnabrück Telefon: 0541 6929-0 Telefax: 0541 6929-104 E-Mail: info@hwk-os-el.de Homepage: www.hwk-os-el.de
Glas- und Porzellanmalermeister/-in	
Glasbläser und Glasapparatebauermeister/-in	
Glasermeister/-in	
Glasveredlermeister/-in	
Gold- und Silberschmiedemeister/-in	
Graveurmeister/-in	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: www.hwk-aurich.de
Handzuginstrumentenmachermeister/-in	
Holzbildhauermeister/-in	
Holzblasinstrumentenmachermeister/-in	
Hörgeräteakustikermeister/-in	
Informationstechnikermeister/-in	
Installateur und Heizungsbauermeister/-in	
Kälteanlagenbauermeister/-in	
Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/-in	

Handwerk – Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Keramikermeister/-in	
Klavier- und Cembalobauermeister/-in	
Klempnermeister/-in	
Konditormeister/-in	
Korb- und Flechtwerkgestaltermeister/-in	
Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in	
Kürschnermeister/-in	
Landmaschinenmechanikermeister/-in	
Maler- und Lackierermeister/-in	
Maßschneidermeister/-in	
Maurer- und Betonbauermeister/-in	
Metall- und Glockengießermeister/-in	
Metallbauermeister/-in	
Metallbildnermeister/-in	
Metallblasinstrumentenmacher- meister/-in	
Modellbauermeister/-in	
Modistmeister/-in	
Müllermeister/-in (Verfahrenstechnologe/-technologin in der Mühlen- und Futtermittel- wirtschaft)	
Ofen- und Luftheizungsbauermeister/-in	
Orgel- und Harmonium- bauermeister/-in	
Orthopäadieschuhmachermeister/-in	
Orthopädietechnikermeister/-in	
Parkettlegermeister/-in	
Raumausstattermeister/-in	
Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/-in	
Sattler- und Feintäschnermeister/-in	
Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/-in	
Schneidwerkzeugmechaniker- meister/-in	
Schornsteinfegermeister/-in	

Handwerk – Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Schuhmachermeister/-in	
Segelmachermeister/-in	
Seilermeister/-in	
Siebdruckermeister/-in	
Steinmetz- und Steinbildhauermeister/-in	
Straßenbauermeister/-in	
Stuckateurmeister/-in	
Textilgestaltermeister/-in	
Textilreinigermeister/-in	
Tischlermeister/-in	
Uhrmachermeister/-in	
Mechanikermeister/-in für Reifen und Vulkanisationstechnik	
Vergoldermeister/-in	
Wachsziehermeister/-in	
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/-in	
Weinküfermeister/-in	
Zahntechnikermeister/-in	
Zimmerermeister/-in	
Zupfinstrumentenmachermeister/-in	
Zweiradmechanikermeister/-in	

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Altenpfleger/-in	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg - Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Telefon: 04131 15-0 Telefax: 04131 15-3295 Homepage: www.soziales.niedersachsen.de
Altenpflegehelfer/-in	
Diätassistent/-in	
Ergotherapeut/-in	
Fachkraft für ambulante Pflege	
Fachkraft für Hygiene in der Pflege	
Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege	
Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege	
Fachkraft für onkologische Pflege	

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Fachkraft für operative und endoskopische Pflege	
Fachkraft für psychiatrische Pflege	
Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung	
Familienhebamme, Familienentbindungspfleger	
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	
Hebamme/Entbindungspfleger	
Heilerziehungspfleger/-in	
Lehrkraft für das Hebammenwesen	
Lehrkraft für Pflege	
Logopäde/Logopädin	
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	
Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	
Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	
Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	
Orthoptist/-in	
Pflegedienstleiter/-in	
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	
Physiotherapeut/-in	
Podologe/Podologin	

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung	Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-02 Telefax: 0511 380-2240 E-Mail: info@aekn.de Homepage: www.aekn.de
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	Landesapothekerkammer Brandenburg Am Buchhorst 18 14478 Potsdam Telefon: 0331 888 66-0 Telefax: 0331 888 66-20 E-Mail: kammer@lakbb.de Homepage: www.lakbb.de
Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Rettungsassistent/-in Rettungssanitäter/-in	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6 30169 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-6590 E-Mail: poststelle@mi.niedersachsen.de Homepage: www.mi.niedersachsen.de

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Telefon: 0511 655 118 20 Telefax: 0511 655 118 28 E-Mail: mail@tknds.de Homepage: www.tknds.de
Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel- sicherheit Postfach 3949 26029 Oldenburg Telefon: 0441 57026-0 Telefax: 0441 57026-179 E-Mail: poststelle@laves.niedersachsen.de Homepage: www.laves.niedersachsen.de

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29 48147 Münster Telefon: 0251 507-549 Telefax: 0251 507-559 E-Mail: ZAEKWL@t-online.de Homepage: www.zahnaerzte-wl.de

Gesundheits- und Pflegeberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Arzt/Ärztin - Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis	Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-02 Telefax: 0511 380-2565
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in - Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis	
Psychotherapeut/-in - Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis	
Zahnarzt/Zahnärztin - Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis	

Gesundheits- und Pflegeberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Apotheker/-in - Erteilung der Approbation - Erteilung der Berufserlaubnis - Weiterbildung	Apothekerkammer Niedersachsen An der Markuskirche 4 30163 Hannover Telefon: 0511 39099-0 Telefax: 0511 39099-36 E-Mail: info@apothekerkammer-nds.de Homepage: www.apothekerkammer-nds.de

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Arzt/Ärztin - Facharztausbildung - Weiterbildung	Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-02 Telefax: 0511 380-2240 E-Mail: info@aekn.de Homepage: www.aekn.de

Gesundheits- und Pflegeberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Psychotherapeut/-in (psychologische/r) - Weiterbildung Kinder- und Jugendlichenpsycho- therapeut/-in - Weiterbildung	Psychotherapeutenkammer Niedersachsen Roscherstraße 12 30161 Hannover Telefon: 0511 850304-30 Telefax: 0511 850304-44 E-Mail: info@pknds.de Homepage: www.pknds.de
Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Tierarzt/Tierärztin - Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis - Fachtierarztausbildung - Weiterbildung	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Telefon: 0511 655 118 20 Telefax: 0511 655 118 28 E-Mail: mail@tknds.de Homepage: www.tknds.de

Gesundheits- und Pflegeberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Zahnarzt/Zahnärztin - Fachzahnarztausbildung - Weiterbildung	Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a 30519 Hannover Telefon: 0511 83391-0 Telefax: 0511 83391-116 E-Mail: info@zkn.de Homepage: www.zkn.de

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Anlagenmechaniker/-in Asphaltbauer/-in Aufbereitungsmechaniker/-in Automatenfachmann/ Automatenfachfrau Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau Bankkaufmann/Bankkauffrau Baugeräteführer/-in Baustoffprüfer/-in Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik Bauzeichner/-in	IHK FOSA ¹⁾ Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg Telefon: 0911 815060 Telefax: 0911 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de Homepage: www.ihk-fosa.de

¹⁾ Die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersächsischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover.

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Berg- und Maschinenmann/Berg- und Maschinenfrau	Industrie- und Handelskammer Hannover ²⁾
Bergbautechnologe/-in	Schiffgraben 49
Berufskraftfahrer/-in	30175 Hannover
Binnenschiffer/-in	Telefon: 0511 3107-0
Biologielaborant/-in	Telefax: 0511 3107-333
Biologiemodellmacher/-in	E-Mail: info@hannover.ihk.de
Brauer/-in und Mälzer/-in	Homepage: www.hannover.ihk.de
Buchhändler/-in	
Bühnenmaler/-in und -plastiker/-in	
Bürokaufmann/Bürokauffrau	
Chemielaborant/-in	
Chemielaborjungwerker/-in	
Chemikant/-in	
Dekorvorlagenhersteller/-in	
Destillateur/-in	
Diamantschleifer/-in	
Drahtwarenmacher/-in	
Drahtzieher/-in	
Drogist/-in	
Edelmetallprüfer/-in	
Edelsteinfasser/-in	
Edelsteinschleifer/-in	
Eisenbahner/-in im Betriebsdienst	
Elektroanlagenmonteur/-in	
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	
Elektroniker/-in für Betriebstechnik	
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	
Elektroniker/-in für Luftfahrt-technische Systeme	
Fachangestellte/-r für Bürokommunikation	
Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung	

²⁾ Die IHK Hannover ist auch zuständig für die Anerkennungsverfahren im IHK-Bezirk Braunschweig

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste

Fachinformatiker/-in

Fachkraft für Abwassertechnik

Fachkraft für Automaten- und Service

Fachkraft für Fruchtsafttechnik

Fachkraft für Hafenlogistik

Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen

Fachkraft für Lagerlogistik

Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Fachkraft für Lederverarbeitung

Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice

Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

Fachkraft für Schutz und Sicherheit

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

Fachkraft für Süßwarentechnik

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Fachkraft für Wasserwirtschaft

Fachkraft im Fahrbetrieb

Fachkraft im Gastgewerbe

Fachlagerist/-in

Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie

Fahrradmonteur/-in

Fahrzeuginnenausstatter/-in

Fassadenmonteur/-in

Federmacher/-in

Feinoptiker/-in

Feinpolierer/-in

Fertigungsmechaniker/-in

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in
Figurenkeramformer/-in
Film- und Videoeditor/-in
Film- und Videolaborant/-in
Flachglasmechaniker/-in
Florist/-in
Fluggerätmechaniker/-in
Fotolaborant/-in
Fotomedienfachmann/Fotomedien-
fachfrau
Fotomedienlaborant/-in
Fräser/-in
Gerätezusammensetzer/-in
Gerber/-in
Gestalter/-in für visuelles Marketing
Gießereimechaniker/-in
Glasapparatebauer/-in
Glasbläser/-in
Glasmacher/-in
Gleisbauer/-in
Hafenschiffer/-in
Handzuginstrumentenmacher/-in
Holzbearbeitungsmechaniker/-in
Holzmechaniker/-in
Holzspielzeugmacher/-in
Hotelfachmann/Hotelfachfrau
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau
Immobilienkaufmann/Immobilien-
kauffrau
Industrieelektriker/-in
Industrie-Isolierer/-in
Industriekaufmann/Industriekauffrau
Industriemechaniker/-in
Informatikkaufmann/Informatik-
kauffrau
Informations- und Telekommunika-
tionssystem-Kaufmann/-Kauffrau

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Investmentfondskaufmann/
Investmentfondskauffrau
Isolierfacharbeiter/-in
Kabeljungwerker/-in
Kanalbauer/-in
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle
Medien
Kaufmann/Kauffrau für Büro-
kommunikation
Kaufmann/Kauffrau für Dialog-
marketing
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-,
Express- und Postdienstleistungen
Kaufmann/Kauffrau für Marketing-
kommunikation
Kaufmann/Kauffrau für Spedition
und Logistikdienstleistung
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus
und Freizeit
Kaufmann/Kauffrau für
Verkehrsservice
Kaufmann/Kauffrau für
Versicherungen und Finanzen
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn-
und Straßenverkehr
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheits-
wesen
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und
Außenhandel
Koch/Köchin
Konstruktionsmechaniker/-in
Lacklaborant/-in
Leichtflugzeugbauer/-in
Leuchtröhrenglasbläser/-in
Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrs-
kauffrau
Maschinen- und Anlagenführer/-in
Maschinenzusammensetzer/-in
Mathematisch-technische/-r
Softwareentwickler/-in

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Mechatroniker/-in
Mediengestalter/-in Bild und Ton
Mediengestalter/-in Digital und Print
Mediengestalter/-in Flexografie
Medienkaufmann/Medienkauffrau
Digital und Print
Medientechnologe/Medien-
technologin Druckverarbeitung
Metallschleifer/-in
Mikrotechnologe/-in
Modenäher/-in
Modeschneider/-in
Musikfachhändler/-in
Naturwerksteinmechaniker/-in
Oberflächenbeschichter/-in
Packmitteltechnologe/-in
Papiertechnologe/-in
Pelzveredler/-in
Personaldienstleistungskaufmann/
Personaldienstleistungskauffrau
Pharmakant/-in
Physiklaborant/-in
Polsterer/Polsterin
Produktgestalter/-in - Textil
Produktionsfachkraft Chemie
Produktionsmechaniker/-in - Textil
Produktionstechnologe/Produktions-
technologin
Produktprüfer/-in - Textil
Produktveredler/-in - Textil
Restaurantfachmann/Restaurant-
fachfrau
Revolverdrehher/-in
Rohrleitungsbauer/-in
Schädlingsbekämpfer/-in
Schifffahrtskaufmann/
Schifffahrtskauffrau
Schleifer/-in

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Schuhfertiger/-in
Servicefachkraft für Dialogmarketing
Servicefahrer/-in
Servicekaufmann/Servicekauffrau im
Luftverkehr
Servicekraft für Schutz und Sicherheit
Spezialtiefbauer/-in
Spielzeughersteller/-in
Sport- und Fitnesskaufmann/
Fitnesskauffrau
Sportfachmann/Sportkauffrau
Stoffprüfer/-in (Chemie) Glas-,
Keramische Industrie sowie Steine
und Erden
Straßenwärter/-in
Systeminformatiker/-in
Tankwart/-in
Technische/-r Konfektionär/-in
Technische/-r Modellbauer/-in
Technische/-r Produktdesigner/-in
Technische/-r Systemplaner/-in
Teilezurichter/-in
Textillaborant/-in
Thermometermacher/-in
Tiefbaufacharbeiter/-in
(Industrie und Handel)
Tierpfleger/-in
Trockenbaumonteur/-in
Veranstaltungskaufmann/
Veranstaltungskauffrau
Verfahrensmechaniker/-in für
Beschichtungstechnik
Verfahrensmechaniker/-in
für Brillenoptik
Verfahrensmechaniker/-in für Kunst-
stoff- und Kautschuktechnik
Verfahrensmechaniker/-in
Glastechnik
Verfahrensmechaniker/-in in der
Hütten- und Halbzeugindustrie

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Verfahrensmechaniker/-in
in der Steine- und Erdenindustrie

Verkäufer/-in

Wasserbauer/-in

Weinküfer/-in

Werkfeuerwehrmann/Werkfeuer-
wehrfrau

Werkstoffprüfer/-in

Werkzeugmechaniker/-in

Zerspanungsmechaniker/-in

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Fachkraft für Abwassertechnik
(im öffentlichen Dienst)

Fachkraft für Kreislauf- und Abfall-
wirtschaft (im öffentlichen Dienst)

Fachkraft für Rohr-, Kanal- und
Industrieservice (im öffentlichen
Dienst)

Fachkraft für Wasserversorgungs-
technik (im öffentlichen Dienst)

Niedersächsische Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz
Am Sportplatz 23
26506 Norden
Telefon: 04931 947-0
E-Mail: [pressestelle@
nlwkn-dir.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@nlwkn-dir.niedersachsen.de)
Homepage:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Telefon: 0511 106-0
Telefax: 0511 106-2654
E-Mail: [Poststelle-H@
nlschb.niedersachsen.de](mailto:Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de)
Homepage:
[www.landesschulbehoerde-
niedersachsen.de/organisation/
standorte/hannover](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/hannover)

Industrie und Handel – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Waterloostraße 8 30169 Hannover Telefon: 0511 1267-0 Telefax: 0511 1267-202 E-Mail: information@gwlb.de Homepage: www.gwlb.de

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Geomatiker/-in Vermessungstechniker/-in	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Podbielskistraße 331 30659 Hannover Telefon: 0511 64609-0 Telefax: 0511 64609-160 E-Mail: poststelle@lgln.niedersachsen.de Homepage: www.lgln.niedersachsen.de

Industrie und Handel – Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Bankfachwirt/-in	IHK FOSA ³⁾
Berufspädagoge/-in	Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg
Bilanzbuchhalter/-in	Telefon: 0911 815060
Bilanzbuchhalter/-in International	Telefax: 0911 81506100
Controller/-in	E-Mail: info@ihk-fosa.de
Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	Homepage: www.ihk-fosa.de
Fachberater/-in im Vertrieb	Industrie- und Handelskammer Hannover ⁴⁾
Fachkaufmann/Fachkauffrau für betriebliche Altersversorgung (IHK)	Schiffgraben 49 30175 Hannover
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Büro- und Projektorganisation	Telefon: 0511 3107-0
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Büromanagement	Telefax: 0511 3107-333
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Einkauf und Logistik (geprüfte/-r)	E-Mail: info@hannover.ihk.de
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Marketing	Homepage: www.hannover.ihk.de
Fachwirt/-in für Finanzberatung	

³⁾ Die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersächsischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover.

⁴⁾ Die IHK Hannover ist auch zuständig für die Anerkennungsverfahren im IHK-Bezirk Braunschweig

Industrie und Handel – Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
-------------------	-------------------

Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
Fachwirt/-in für Werbung und Kommunikation
Fachwirt/-in im Gastgewerbe
Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen
Fremdsprachenkorrespondent/-in
Handelsassistent/-in Einzelhandel
Handelsfachwirt/-in
Immobilienfachwirt/-in
Industriefachwirt/-in
Medienfachwirt/-in Print
Personalkaufmann/Personalkauffrau
Technische/-r Betriebswirt/-in
Technische/-r Fachwirt/-in
Tourismusfachwirt/-in
Veranstaltungsfachwirt/-in
Verkehrsfachwirt/-in
Wirtschaftsfachwirt/-in

Industrie und Handel – Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
-------------------	-------------------

Baumaschinenmeister/-in	IHK FOSA ⁵⁾
Floristmeister/-in	Ulmenstraße 52g
Industriemeister/-in Chemie	90443 Nürnberg
Industriemeister/-in Elektrotechnik	Telefon: 0911 815060
Industriemeister/-in Kunststoff und Kautschuk	Telefax: 0911 81506100
Industriemeister/-in Mechatronik	E-Mail: info@ihk-fosa.de
Industriemeister/-in Metall	Homepage: www.ihk-fosa.de
Industriemeister/-in Papier- und Kunststoffverarbeitung	
Industriemeister/-in Pharmazie	
Industriemeister/-in Printmedien	
Küchenmeister/-in	
Logistikmeister/-in	
Meister/-in für Schutz und Sicherheit	

⁵⁾ Die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersächsischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover.

Industrie und Handel – Meisterberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Meister/-in für Veranstaltungstechnik
Restaurantmeister/-in

Industrie- und Handelskammer
Hannover⁶⁾
Schiffgraben 49
30175 Hannover
Telefon: 0511 3107-0
Telefax: 0511 3107-333
E-Mail: info@hannover.ihk.de
Homepage: www.hannover.ihk.de

⁶⁾ Die IHK Hannover ist auch zuständig für die
Anerkennungsverfahren im IHK-Bezirk Braun-
schweig.

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Meister/-in für Bäderbetriebe

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Telefon: 0511 106-0
Telefax: 0511 106-2654
E-Mail: Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de
Homepage:
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/hannover

Ingenieurberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Ingenieur/-in
Ingenieur/-in, beratende/-r

Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover
Telefon: 0511 39789-0
Telefax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Homepage:
www.ingenieurkammer.de

Ingenieurberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Markscheider/-in (anerkannte/-r)	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9 38678 Clausthal-Zellerfeld Telefon: 05323 9612-200 Telefax: 05323 9612-258 oder -273 E-Mail: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de Homepage: www.lbeg.niedersachsen.de

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Prüfingenieur/-in nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO), Anlage VIIIb	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 a 30453 Hannover Telefon: 0511 3034-01 Telefax: 0511 3034-2099 E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de Homepage: www.strassenbau.niedersachsen.de

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Sachverständige/-r (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahr-sachverständigengesetz (KfSachVG) Prüfer/-in (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahr-sachverständigen-gesetz (KfSachVG)	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Friedrichswall 1 30159 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-5770 E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de

Landwirtschaft – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Fachkraft Agrarservice	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fischwirt/-in	Mars-la-Tour-Straße 1-13
Forstwirt/-in	26121 Oldenburg
Gärtner/-in	Telefon: 0441 801-0
Hauswirtschaftler/-in	Telefax: 0441 801-180
Landwirt/-in	E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de
Landwirtschaftlich-technische/-r	Homepage:
Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r	www.lwk-niedersachsen.de
Laborant/-in	

Landwirtschaft – Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Milchtechnologe/Milchtechnologin
Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in
Pferdewirt/-in
Revierjäger/-in
Tierwirt/-in

Landwirtschaft – Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Besamungsbeauftragte/-r

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 801-0
Telefax: 0441 801-180
E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de
Homepage:
www.lwk-niedersachsen.de

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Zuchtleiter/-in

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Verbrau-
cherschutz und Landesentwicklung
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Telefon: 0511 120-0
Telefax: 0511 120-2382
E-Mail:
poststelle@ml.niedersachsen.de
Homepage: www.ml.niedersachsen.de

Landwirtschaft – Meisterberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Agrarservicemeister/-in
Fischwirtschaftsmeister/-in
Forstwirtschaftsmeister/-in
Gärtnermeister/-in
Hauswirtschaftsmeister/-in
Landwirtschaftsmeister/-in
Molkereimeister/-in
Milchwirtschaftliche/-r
Labormeister/-in
Pferdewirtschaftsmeister/-in
Revierjagdmeister/-in

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 801-0
Telefax: 0441 801-180
E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de
Homepage:
www.lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaft – Meisterberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Tierwirtschaftsmeister/-in

Pädagogikberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Bewährungshelfer/-in

Heilpädagoge/Heilpädagogin (B.A.)

Sozialarbeiter/-in (staatlich
anerkannte/-r)

Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
(staatlich anerkannte/-r)

niedersächsische Hochschulen, die
einen entsprechenden Studiengang
anbieten

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Erzieher/-in (staatlich anerkannte/-r)

Heilpädagoge/Heilpädagogin
(staatlich anerkannte/-r)

Sozialassistent/-in
(staatlich geprüfte/-r)

Fachrichtung Sozialpädagogik

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstr. 62 - 69
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 484-0
Telefax: 0531 484-3436
E-Mail: Poststelle-BS@
nlschb.niedersachsen.de
Homepage:
www.landessschulbehoerde-
niedersachsen.de/organisation/
standorte/braunschweig

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Telefon: 0511 106-0
Telefax: 0511 106-2654
E-Mail:
Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de
Homepage:
www.landessschulbehoerde-
niedersachsen.de/organisation/
standorte/hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Telefon: 04131 15-0
Telefax: 04131 15-2910
E-Mail: Poststelle-LG@
nlschb.niedersachsen.de
Homepage:
www.landessschulbehoerde-
niedersachsen.de/organisation/
standorte/luneburg-1

Pädagogikberufe

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück
Telefon: 0541 314-01
Telefax: 0541 314-400
E-Mail: Poststelle-OS@
nlschb.niedersachsen.de
Homepage:
<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/osnabrueck>

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Lehrer/-in

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Telefon: 0511 120-0
Telefax: 0511 120-7450
E-Mail:
poststelle@mk.niedersachsen.de
Homepage:
www.mk.niedersachsen.de

Rechtsberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Inkassodienstleister/-in

Niedersächsische Amts- und
Landgerichte

Rentenberater/-in

Berufsbezeichnung

zuständige Stelle

Notarfachangestellte/-r

Notariatsfachwirt/-in

Rechtsanwalts- und

Notarfachangestellte/-r

Rechtsanwaltsfachangestellte/-r

Rechtsfachwirt/-in (geprüfte/-r)

Rechtsanwaltskammer für den Ober-
landesgerichtsbezirk Braunschweig
Bruchtorwall 12
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 12335-0
Telefax: 0531 12335-66
E-Mail:
info@rak-braunschweig.de
Homepage:
www.rak-braunschweig.de

Rechtsberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
	Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle Bahnhofstraße 5 29221 Celle Telefon: 05141 9282-0 Telefax: 05141 9282-42 E-Mail: info@rakcelle.de Homepage: www.rakcelle.de
	Rechtsanwaltskammer für den Ober- landesgerichtsbezirk Oldenburg Staugraben 5 26122 Oldenburg Telefon: 0441 92543-0 Telefax: 0441 92543-29 E-Mail: info@rak-oldenburg.de Homepage: www.rak-oldenburg.de

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Patentanwalt/fachangestellte/-r	Patentanwaltskammer Tal 29 80331 München Telefon: 089 242278-0 Telefax: 089 242278-24 E-Mail: dpak@patentanwalt.de Homepage: www.patentanwalt.de

Rechtsberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Europäische/-r Rechtsanwalt/-Rechts- anwältin (Eignungsprüfung nach EuRAG)	Gemeinsames Juristisches Prüfungs- amt der Länder Berlin und Brandenburg Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin-Schöneberg Telefon: 030 9013-0 Telefax: 030 9013-2000 Homepage: www.berlin.de/sen/justiz/ausbildung/gjpa

Rechtsberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Richter/-in Staatsanwalt/Staatsanwältin	Niedersächsisches Justizministerium Fuhsestr. 30 29221 Celle Telefon: 05141 5939-105 Telefax: 05141 5939-270 E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de Homepage: www.mj.niedersachsen.de

Steuerberufe und Wirtschaftsprüfer

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Steuerberater/-in Steuerfachangestellte/-r Steuerfachwirt/-in	Steuerberaterkammer Niedersachsen Adenauerallee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 28890-0 Telefax: 0511 2834032 E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de Homepage: www.stbk-niedersachsen.de

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Wirtschaftsprüfer/-in	Wirtschaftsprüferkammer Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon: 030 726161-0 Telefax: 030 726161-212 E-Mail: kontakt@wpk.de Homepage: www.wpk.de

Schulische nicht reglementierte Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	Niedersächsische Landesschulbehörde ^{7) 8) 9)}
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (staatlich geprüfte/-r)	Regionalabteilung Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover Telefon: 0511 106-0 Telefax: 0511 106-2654 Mail: Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de Homepage: www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/hannover
Betriebswirt/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Biologisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Chemisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Elektro-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Gestalter/-in (staatlich geprüfte/-r)	⁷⁾ Die Zuständigkeitsverordnung-Berufsqualifikation (ZustVO-Berufsqualifikation) ist in Vorbereitung.
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	⁸⁾ Für viele Berufe sind auch die weiteren Regionalabteilungen der Landesschulbehörde in Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück zuständig.
Hauswirtschaftliche/-r Betriebsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)	⁹⁾ Beabsichtigt ist die Übertragung der Zuständigkeit auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).
Informatiker/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Informationstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
kaufmännische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Kosmetiker/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Pflegeassistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Schichtführer/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r) Fachrichtung Persönliche Assistenz	
Techniker/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Verkaufsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Wirtschaftler/-in (Fachschule Agrarwirtschaft) (staatlich geprüfte/-r)	
Wirtschaftler/-in (Fachschule Hauswirtschaft) (staatlich geprüfte/-r)	

Verwaltungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover Lange Weihe 2 30880 Laatzen Telefon: 0511 829-0 Telefax: 0511 829-2635 E-Mail: info@drv-bsh.de Homepage: www.deutsche-rentenversicherung.de/BraunschweigHannover/de
Sozialversicherungsfachwirt/-in - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung	

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Krankenkassenfachwirt/in	AOK Niedersachsen Bildungs- und Tagungszentrum Bahnhofstr. 6 31157 Sarstedt Telefon: 05066 8010 Telefax: 0511 285-33-18000 E-Mail: Andreas.Baum@nds.aok.de Homepage: www.aok.de/niedersachsen
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung	
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung	
Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung	

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Kommunalverwaltung	Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. Wielandstraße 8 30169 Hannover Telefon: 0511 1609-0 Telefax: 0511 15537 E-Mail: info@nds-sti.de Homepage: www.nds-sti-de
Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Landesverwaltung	

Weitere Berufsfelder

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Lebensmittelchemiker/-in	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Calenberger Str. 2 30169 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-2382 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de Homepage: www.ml.niedersachsen.de
Lebensmittelkontrolleur/-in	

Weitere Berufsfelder

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Fahrlehrer/-in	alle niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte

Berufsbezeichnung	zuständige Stelle
Fachkundige/-r für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen	alle Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen
Fachkundige/-r für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung	
Fachkundige/-r für Tätigkeiten mit Explosivstoffen	

8.5 **Ausgewählte Beispiele**

Rechtsberufe

Die Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse, insbesondere die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung, erfolgt durch das Niedersächsische Justizministerium (Referat 106). Eine Anerkennungsprüfung wird nur in Verbindung mit einem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei einem der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte (Braunschweig, Celle oder Oldenburg) durchgeführt.

1. Um in Deutschland einen reglementierten juristischen Beruf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) auszuüben, ist die „Befähigung zum Richteramt“ erforderlich. Diese Befähigung erwirbt gemäß § 5 I Deutsches Richtergesetz (DRiG)²⁴, wer in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Eine im Ausland absolvierte Ausbildung verleiht nicht die Befähigung zum Richteramt.

a) Für bestimmte Personengruppen (Spätaussiedler und Vertriebene, heimatlose Ausländer) gibt es besondere Regelungen. Eine Anerkennung „als der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertig“ scheidet

allerdings von vornherein aus, weil dies die unmittelbare Berufsfähigkeit in den juristischen Berufen der Bundesrepublik Deutschland ohne vorherige Einarbeitung in das hier geltende Recht voraussetzt. Diese Befähigung vermitteln außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgelegte juristische Prüfungen jedoch nicht. Eine im Ausland abgelegte Prüfung kann daher nur als mit der ersten Prüfung gleichwertig anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit liegt vor, wenn das im Ausland absolvierte Studium nach Stoffangebot und Ausbildungsdauer, Ausbildungsintensität, Prüfungsumfang und Prüfungsanforderungen dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt beispielsweise ein in Russland oder der ehemaligen UdSSR erworbenes juristisches Diplom grundsätzlich nur dann, wenn es den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (pravovedenie) abschließt. Hierzu muss ein Diplom aufgrund eines fünfjährigen Tagespräsenzstudiums und einer Diplomarbeit zuerkannt worden sein. Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung ist das Niedersächsische Justizministerium Referat 106
Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-0
E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de.

²⁴ Die im Text zitierten Gesetze finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>.

b) Sofern eine Person aufgrund ihrer juristischen Ausbildung bereits die Berechtigung für den unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erworben hat, kann sie zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung im Sinne von § 16 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)²⁵ bestanden hat. Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist das Gemeinsame Prüfungsamt Berlin-Brandenburg, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg; nähere Informationen finden sich unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/ausbildung/jpaleignungspruefung.index.html>.

c) Eine weitere Sonderregelung gibt es für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Norwegen, Island, Liechtenstein) oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den

Beruf des europäischen Rechtsanwalts eröffnet. Diese Personen können gemäß § 112a DRiG auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Ist eine derartige Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nach § 112 Abs. 3 DRiG nicht anzuwenden. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf andere Personen kommt nicht in Betracht, da es sich um Ausnahmenvorschriften handelt, die einer erweiternden Analogie nicht zugänglich sind.

²⁵ Die im Text zitierten Gesetze finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten obliegt gemäß § 3 Abs. 1 BRAO den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Gewisse Rechtsdienstleistungen dürfen jedoch auch durch andere Personen erbracht werden:

a) Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind gemäß § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)²⁶ berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates niederzulassen und Rechtsbesorgungen auf den Rechtsgebieten des Herkunftsstaates und des Völkerrechts zu erbringen. Entsprechende Anträge sind an die Rechtsanwaltskammern (RAK) zu stellen:
RAK Braunschweig, Bruchtorwall 12,
38100 Braunschweig
RAK Celle, Bahnhofstraße 5,
29221 Celle
RAK Oldenburg, Staugraben 5,
26122 Oldenburg.

b) Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht können gemäß § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz auch von Personen erbracht werden, die über eine besondere Sachkunde verfügen. Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit ist die vorherige Eintragung im Rechts-

dienstleistungsregister. Zuständig für die Prüfung der besonderen Sachkunde und für die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister sind in Niedersachsen die Amtsgerichte Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie die Landgerichte Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Steuerberater/-innen

Die EU-Staatsangehörigkeit ist nicht mehr Voraussetzung für den Zugang zur verkürzten Steuerberaterprüfung (vgl. § 37a Steuerberatungsgesetz). Für die Zulassung zur sogenannten Eignungsprüfung ist vielmehr das bisherige Berufsqualifikationsniveau von Bedeutung. Insbesondere muss dies in einem anderen Mitgliedstaat der EU/Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz zur selbständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigen. Nach der bestandenen Prüfung muss man „bestellt“ (zugelassen) werden, bevor man als Steuerberater/-in tätig werden darf (vgl. § 40 Steuerberatungsgesetz). Bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen sind entsprechende Formulare für den „Antrag auf Bestellung als Steuerberater“ erhältlich.

²⁶ Die im Text zitierten Gesetze finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>.

Wirtschaftsprüfer/-innen

Die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer bzw. -prüferinnen durch. Die Kammer entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer/-in gemäß §§ 131g ff. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) erfüllt sind oder ob die Möglichkeit einer Teilnahme am „regulären“ Wirtschaftsprüfungsexamen besteht. Die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Prüfungen ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, die erst zur Wahrnehmung der gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben für Wirtschaftsprüfer berechtigt.

Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/-ärztinnen

Der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA), Berliner Allee 20, 30175 Hannover ist u. a. für die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Ärzte und Zahnärzte zuständig. Zu den Aufgaben der Abt. 1 des NiZzA gehört die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Human- und Zahnmediziner/-innen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und in Niedersachsen ihren Beruf ausüben wollen. (Human- und Zahnmediziner, die in Niedersachsen studiert haben, mögen sich wegen der Erteilung der Appro-

bation bitte an die Abt. 2 des NiZzA – Landesprüfungsamt – wenden.)

Um in Deutschland als Arzt oder Zahnarzt arbeiten zu dürfen, wird entweder die Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz – ZHG) oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) nach § 10 BÄO bzw. § 13 ZHG benötigt. Grundlegende Voraussetzung ist der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildung.

Die BÄO bzw. das ZHG sind mit Wirkung zum 01.04.2012 durch Artikel 29 bzw. 33 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen u. a. dahingehend geändert worden, dass grundsätzlich alle Human- und Zahnmediziner/-innen die Approbation beantragen können. Für EU/EWR-Abschlüsse gilt weiterhin das Verfahren der automatischen Anerkennung, d.h. eine Anerkennung erfolgt ohne Einzelfallprüfung.

Allerdings muss bei ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildungen, die außerhalb der Europäischen Union/ des Europäischen Wirtschaftsraums/ der Schweiz absolviert worden sind, für die Erteilung der Approbation ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen werden. Wenn zwischen der von den Antragstellern

im Ausland absolvierten ärztlichen Ausbildung und dem deutschen Medizinstudium wesentliche Unterschiede bestehen, und nicht beispielsweise durch Berufserfahrung ausgeglichen sind, müssen die Antragsteller/-innen eine Prüfung bestehen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung ist gegebenenfalls die Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens nötig.

Im Gegensatz dazu genügt für eine Berufserlaubnis der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildung. Sollte erstmals eine Berufserlaubnis beantragt werden, könnte diese zunächst nur für maximal 2 Jahre erteilt werden. Über diesen Zeitraum hinaus darf eine Berufserlaubnis ausnahmsweise nur in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden. Die Erteilung oder Verlängerung aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur zulässig, wenn in dem Fachgebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wird.

Zur Internetseite der Abt. 1 des NiZzA, auf der auch diverse Vordrucke als Downloads eingestellt sind, gelangen Sie über:

<http://www.aekn.de> > ArztSpezial
> Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) > Approbationen und Berufserlaubnisse

Ansprechpartner Abt. 1:
Uwe Schreiber
(Leiter der Abteilung 1)
Tel. 0511 380-2561
Fax: 0511 380-2565
E-Mail: uwe.schreiber@nizza.niedersachsen.de

Ansprechpartner Abt. 2
Gerhard Geuke
(Leiter der Abteilung 2)
Tel. 0511 380-2590
Fax: 0511 380 2572
E-Mail: gerhard.geuke@nizza.niedersachsen.de

Apotheker/-innen

Die automatische Anerkennung für EU/EWR Abschlüsse von EU/EWR Staatsangehörigen gilt auch für Apotheker. Für Personen, die nicht unter die Richtlinie fallen, wird nun geprüft, ob wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen und ob diese durch Berufserfahrung egal, ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können.

Gesundheitsfachberufe

Bei den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen handelt es sich insbesondere um folgende Berufe: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Physiotherapeut/-in, Masseur/-in, med. Bademeister/-in, Diätassistent/-in, Ergotherapeut/-in, Logopäde/Logopädin, Orthoptist/-in, Podologe/Podologin. Für die Kranken- und Gesundheitspfleger/-innen und die Hebammen/Entbindungspfleger mit EU-/EWR-/Schweiz-Abschlüssen gilt das automatische Anerkennungsverfahren nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem Hebammengesetz. Dort ist auch für diese Berufe das Verfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten geregelt. Für alle anderen Berufe ergeben sich die Regelungen ebenfalls aus dem jeweiligen Berufs-

gesetz. Dort sind auch die möglichen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Ingenieur/-in

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist nach dem Niedersächsischen Ingenieursgesetz (NIngG) für die Genehmigung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur/-in“ zuständig. Eine Umwandlung ausländischer Hochschulgrade in entsprechende deutsche akademische Grade findet nur noch für Spätaussiedler durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur statt (siehe Teil I, Kapitel 3). Für eine eventuelle Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Listen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird geprüft, ob der vorgelegte Abschluss dem eines Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen entspricht.

Vorbemerkungen

Das nachfolgende Glossar soll das Verständnis des Leitfadens erleichtern und auf einige Besonderheiten des deutschen Bildungssystems sowie auf Stellen im Integrationsbereich aufmerksam machen. Ein mehrsprachiges (Deutsch, Englisch und Französisch) Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie im Internet unter: <http://www.bildungsserver.de/glossar.html>.

Eine ausführliche Darstellung des Bildungssystems in Deutschland bietet auch Eurypedia - Die Informationsdatenbank zu den Bildungssystemen in Europa: http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/eurypedia_de.php. Über das Schulwesen in Niedersachsen informiert der Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministerium, der von der Homepage des Ministeriums (<http://www.mk.niedersachsen.de>) heruntergeladen werden kann.

Abendschule/Abendgymnasium/ Abendhauptschule/Abendrealschule

Einrichtung des zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss erwerben bzw. nachholen können.

Abitur/Allgemeine Hochschulreife/ Hochschulzugangsberechtigung

Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss und berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule o.ä.). Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung.

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem nach der Studienordnung vorgesehenen Abschluss enden.

Akademisches Auslandsamt (AAA)/ Hochschulbüro für Internationales

Das Akademische Auslandsamt ist an Universitäten die Stelle für alle Fragen eines Studienaufenthalts im Ausland, diesbezüglicher Stipendien, der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) nach der Rückkehr sowie für ausländische Studenten für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule (vgl. Teil I, Kapitel 4).

ALBuM

Die Koordinationsstelle „ALBuM, Arbeiten – Lernen – Beraten mit und für Menschen mit Migrationshintergrund“ der Landeshauptstadt Hannover bietet u.a. berufsbezogene Sprachkurse für Zuwanderer an: <http://www.album-hannover.de>.

Allgemeine Weiterbildung

Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Oftmals sind berufliche und allgemeine Weiterbildung miteinander zu verzahnen.

AMFN e.V.

Der eingetragene Verein AMFN, die Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen, befasst sich u.a. mit dem Bereich Migration und Arbeit: <http://www.amfn.de>.

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit zum Beispiel der Fotokopie eineszeugnisses. Sie kann in Niedersachsen u. a. in den Bürgerbüros, bei einer Notarin oder Notar gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notarinnen/Notare amtliche Beglaubigungen erteilen. Ausländische Urkunden kön-

nen nur sehr eingeschränkt beglaubigt werden. Die Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen – in Form von beglaubigten Übersetzungen.

anabin

In der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) finden Sie für eine Vielzahl von ausländischen Staaten eine umfassende Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade. Ziel von anabin ist es, u.a. den zuständigen Ministerien der Länder, den Hochschulen, anderen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit Informationen über ausländische Bildungssysteme und deren Abschlüsse zur Verfügung zu stellen: <http://anabin.kmk.org>.

Anerkannte Ausbildungsberufe

Durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelte Berufsausbildung im Rahmen des Dualen Systems. Zurzeit bestehen rund 350 anerkannte Ausbildungsberufe. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die in Niedersachsen anerkannten Ausbildungsberufe können im Internet unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe> aufgerufen werden. Unter <http://www.bibb.de/de/26171.htm> erhalten Sie umfangreiche Informationen zu den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz (GG) anerkannt worden sind.

Außerbetriebliche Ausbildung

Die außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen. Gemeinnützige außerbetriebliche Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente für amtliche Zwecke wie die Anerkennung von Abschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt sowie be- bzw. vereidigt sind. Informationen über eine Aufstellung der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Niedersachsen sind unter:

<http://www.bn.bdue.de> zu erhalten.

Berufliche Anerkennung.de

Das Informationsportal „Berufliche Anerkennung“ bietet eine umfassende Beratung zu Anerkennungsmöglichkeiten für ausländische Berufsabschlüsse: <http://www.berufliche-erkennung.de>.

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient dazu, vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder zu ergänzen. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und Qualifikationen. Ausnahmen können Umschulungen sein, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbil-

Maßnahme angeboten werden. Eine berufliche Weiterbildung ist üblicherweise erst nach einem Berufsabschluss und (längerer) Berufstätigkeit möglich.

Berufsinformationszentrum (BIZ)

Das BIZ gibt es in jeder Agentur für Arbeit. Hier können Informationen über die Berufe und deren Ausbildung abgefragt werden:

http://www.arbeitsagentur.de/nr_26018/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung/BIZ/BIZ-Nav.html.

Betriebliche Ausbildung

Siehe Duale Ausbildung

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie Deutschen gleichgestellt. Als Bildungsinländer werden auch jene Ausländer behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.

Der Bildungsverein bietet Erwachsenenbildung im Großraum Hannover an. Zum Angebot gehören auch Deutschkurse (Deutsch als Fremdsprache) sowie Integrationskurse, um die Integration von Migranten und Flüchtlingen durch entsprechende Bildungsangebote zu fördern:
<http://www.bildungsverein.de>.

Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.

Die Weiterbildungseinrichtung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V. unterstützt mit Hilfe von vielfältigen Bildungsangeboten und -projekten Arbeitslose, Arbeitnehmer/-innen, Jugendliche und Auszubildende bei der Erreichung ihrer individuellen Bildungsziele sowie bei ihrer Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Die Landesgeschäftsstelle der Bildungsvereinigung ist in Hannover ansässig. Weitere Geschäftsstellen befinden sich in Oldenburg und Osnabrück (Region Nord), Hameln, Hannover, Lüneburg, Nienburg, Rinteln und Stadthagen (Region Mitte), Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg (Region Ost), Göttingen, Hann. Münden, Uder, Heiligenstadt, Holzminden (Region Süd):
<http://www.arbeitundleben-nds.de>.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg ist zuständig für die drei Aufgabenbereiche: Migration, Integration und Asyl. Neben vielen wichtigen Informationen zu diesen Bereichen sowie zum Europäischen Migrationsnetzwerk und zur Deutschen Islam Konferenz, stehen auch zahlreiche Publikationen zum Download zur Verfügung: <http://www.bamf.de>.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schüler/-innen und Studierenden. Das Kürzel BAföG wird umgangssprachlich synonym auch für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Studierende gewährt. Nähere Informationen sind im Internet unter: <http://www.das-neue-bafoeg.de> erhältlich.

Curriculum Vitae

Siehe tabellarischer Lebenslauf

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen: <http://www.daad.de>.

Duale Ausbildung

Mit Dualer Ausbildung wird das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland, Österreich und der Schweiz bezeichnet. Es ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird den Auszubildenden in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt eine Einrichtung des Sekundarbereichs, wie die Berufsschule, die Berufsakademie oder die Fachhochschule.

Erwachsenenbildung

Siehe Weiterbildung

Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür sind mehrere Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf. Weitere Einzelheiten sind

im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

Fachhochschule

Eine Fachhochschule bzw. in der internationalen Bezeichnung eine University of Applied Sciences (Hochschule für angewandte Wissenschaften) bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Grundlage an. Das Angebot der Fachhochschulen ist breit gefächert und in natur-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge aufgeteilt.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss. Das Zeugnis berechtigt zu einem Studium an einer Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Gesamthochschule. Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des zweimestrigen Studienkollegs für Studienbewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerber/-innen in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen. Im Fach Deutsch müssen die Bewerberinnen und Bewerber je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2+ bis C 1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen funktionaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und formaler Gleichwertigkeit unterschieden. Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, was die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Fortbildung

Siehe berufliche Weiterbildung

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, was Antragsteller mit Ihrem Abschluss im Herkunftsland tun dürfen. Funktionale Gleichwertigkeit liegt immer dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit berechtigt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Ein Führungszeugnis wird im Allgemeinen benötigt, wenn man einem künftigen Arbeitgeber nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist. Das Führungszeugnis muss man selbst bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Weitere Informationen zum polizeilichen Führungszeugnis unter: <http://www.bundesjustizamt.de>.

Garantiefonds Hochschule

Der Garantiefonds Hochschule der Bundesregierung dient der sprachlichen, schulischen, beruflichen und der damit in Verbindung stehenden gesellschaftlichen Eingliederung von Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten und Jüdischen Immigranten sowie sogenannten GFK-Flüchtlingen nach § 60.1 AufenthG und mit Aufenthaltstitel nach § 25.2 AufenthG. Die Antragstellerin/der Antragsteller darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gesamtschule

Die Gesamtschule in Deutschland ist eine weiterführende Schule, die nach der Grundschule besucht werden kann. Sie stellt in mehreren Bundesländern, darunter auch in Niedersachsen, eine Alternative zum dreigliedrigen Schulsystem mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie zur Oberschule dar.

Hauptschule

Die Hauptschule ist eine weiterführende Schule. Sie umfasst in der Regel die Klassenstufen 5 bis 9 bzw. 10 im Bereich der Sekundarstufe I und wird mit dem Hauptschulabschluss abgeschlossen. Der Unterricht der Hauptschule stellt auf die Berufsreife

der Schülerinnen und Schüler ab. Der Hauptschulabschluss berechtigt zum Beginn einer Ausbildung, zu einem höher qualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die Sekundarstufe II am Gymnasium oder einer Gesamtschule.

Hochschulbüro für Internationales

Siehe Akademisches Auslandsamt

Hochschule

„Hochschule“ ist eine umfassende Bezeichnung für Bildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). § 2 des NHG listet die Niedersächsischen Hochschulen auf. Hierunter fallen die niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen.

Hochschulzugangsberechtigung

Siehe Abitur/Allgemeine Hochschulreife

Integration durch Qualifizierung (IQ)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in 2005 das bundesweite Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) gegründet, um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu stärken. Die entwickelten Instrumente, Handlungsempfehlungen, Beratungs- und Qualifizierungskonzepte werden in flächendeckende Regelangebote umgesetzt. Hierzu sind seit 2011 im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch

Qualifizierung-IQ“ des BMAS, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA) 16 regionale Netzwerke gegründet worden. Diese setzen die erstellten Maßnahmen um und vernetzen sich mit den weiteren Arbeitsmarktakteuren. Fünf IQ-Fachstellen unterstützen als Experten für einzelne Handlungsfelder die regionalen Netzwerke. Weitere Informationen: <http://www.netzwerk-iq.de> und unter <http://www.netzwerk-iq.de/niedersachsen.html>.

Kammern

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind, Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen und als Interessenvertretung ihrer Mitglieder fungieren.

Kargah e.V.

Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit. Die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge ist in Hannover ansässig und bietet u.a. Maßnahmen zur beruflichen und sprachlichen Qualifizierung an: <http://www.kargah.de>.

Kenntnisprüfung

Manche Berufe dürfen nach dem Gesetz nur nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung ausgeübt werden, so müssen zum Beispiel Heilpraktiker zunächst beim Gesundheitsamt eine Kenntnisprüfung absolvieren, bevor sie praktizieren dürfen. Aber auch Prüfungen von zum Beispiel Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kolleg

Einrichtung des zweiten Bildungswegs an der Erwachsene im Vollzeitunterricht die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben können.

Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen

Die Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) ist ein Programm zur Förderung der landesweiten Zusammenarbeit und Vernetzung von Integrationsangeboten. Die KMN stellt mit ihren zehn Regionalverbünden ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsnetzwerk für Migrantinnen und Migranten dar. Die KMN ist ein zentraler Bestandteil des von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossenen „Handlungsprogramm Integration“: <http://www.migrationsarbeit-niedersachsen.de>.

Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen

Die Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen. Sie bietet ausländischen Studentinnen und Studenten zahlreiche Informationen rund um das Thema Studium an niedersächsischen Universitäten und Hochschulen: <http://www.studieren-in-niedersachsen.de>.

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder wird die primäre Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur bezeichnet. Diese umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Schul- und Hochschulwesen, aber auch Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst. Auch aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es in Deutschland oftmals keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Schul- und Hochschulgesetze), die die Anerkennung von Abschlüssen, Fristen, die Höhe von Gebühren (zum Beispiel Studiengebühren) usw. verbindlich vorschreiben.

Materielle Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Bei der Prüfung der materiellen Gleichwertigkeit werden die jeweiligen Ausbildungsinhalte miteinander verglichen.

Namens(-änderungs)-urkunde

Wer durch Heirat, Scheidung oder durch andere Gründe (zum Beispiel Namensänderung) seinen Namen geändert hat, benötigt hierüber eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Dadurch können Dokumente wie Zeugnisse, die noch auf den alten Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das jeweilige Standesamt an ihrem Wohnort für die Ausstellung einer solchen Urkunde zuständig.

NBank

Die NBank in Hannover informiert und berät umfassend über die vielfältigen Fördermöglichkeiten von Integrationsprojekten, wie zum Beispiel den Europäischen Sozialfonds (ESF) oder den Europäischen Integrationsfonds (EIF): <http://www.nbank.de>.

Niedersächsischer Bildungsserver (NIBIS)

Der Niedersächsische Bildungsserver (NIBIS) umfasst neben Informationen zur interkulturellen Bildung, zur Hochbegabtenförderung sowie zum Projekt „Bewegte Schule“ zahlreiche weitere Informationen zum Bereich allgemeine und berufliche Bildung in Niedersachsen:

<http://www.nibis.ni.schule.de>.

Oberschule

Die neue Schulform Oberschule ergänzt das Schulangebot von Hauptschule, Realschule und Gesamtschule in Niedersachsen.

Perspektive Berufsabschluss

Das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) umfasst die zwei Förderinitiativen „Regionales Übergangsmanagement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“. Mit dem Programm „Perspektive Berufsabschluss“ möchte das BMBF den Anteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne beruflichen Abschluss verringern: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de>.

Planet Beruf

Die Internetseite <http://www.planet-beruf.de> informiert Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräften über alle Themen rund um Berufswahl, Bewerbung und Ausbildung.

Primarstufe

Der Primarbereich beginnt in Deutschland mit der Pflichtschule. Zu diesem Bereich gehören die Klassen eins bis vier. In der Regel besuchen Kinder von sechs bis zehn Jahren gemeinsam die Pflichtschule. Zu dem Primarbereich der deutschen Schulsysteme gehören die Grundschulen. Außer der Grundschule umfasst die Primarstufe auch sonderpädagogische Einrichtungen.

Qualifizierungsoffensive

Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident, der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weitere Niedersächsische Ministerinnen und Minister haben mit Vertretern der Niedersächsischen Spitzenverbände (u.a. Unternehmensverbände, Handwerk, Metallindustrie, Industrie- und Handelskammer) sowie der Bundesagentur für Arbeit eine gemeinsame Erklärung zur u.a. verbesserten beruflichen Qualifizierung abgegeben, die auch ausdrücklich Migrantinnen und Migranten einschließen:

<http://www.qualifizierungsoffensive.niedersachsen.de>.

Realschule

Die Realschule ist eine allgemeinbildende weiterführende Schule; sie umfasst die Klassen 5 bzw. 7 bis 10 der Sekundarstufe I und wird mit der Mittleren Reife abgeschlossen. Der Unterricht der Realschule zielt auf die

Vermittlung einer erweiterten Grundbildung. Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) berechtigt zur Aufnahme der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn (Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt) oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. von Fachoberschulen, des Gymnasiums oder der Gesamtschule.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Ohne diese Qualifikationen darf er in Deutschland nicht ausgeübt werden.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ist ein unabhängiges, wissenschaftliches Gremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung nimmt und berät. Zentrale Aufgaben des Sachverständigenrats sind Bestandsaufnahmen, Entwicklungsanalysen, kritische Politikbegleitung und die Information der Öffentlichkeit in den Bereichen Integration und Migration. Der Sachverständigenrat wurde von der Stiftung Mercator und der Volkswagen-Stiftung initiiert. Neben diesen beiden Stiftungen gehören dem Rat

die Bertelsmann Stiftung, die Freudenberg Stiftung, die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die Körber-Stiftung, die Vodafone Stiftung und die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius an: <http://www.svr-migration.de>.

Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder, ab einem bestimmten Alter eine Schule zu besuchen. In Deutschland beginnt die Schulpflicht für alle Kinder am 1. August des Jahres, in dem sie das sechste Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet haben.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen bis zur Klasse 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Klassische Schulen der Sekundarstufe I sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium bis zur Klasse 10. Heute zählen die Gesamtschule (bis zur Klasse 10) ebenso dazu wie alle neu geschaffenen Schulformen, wie zum Beispiel die Oberschule.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst an allgemeinbildenden Schulformen die Jahrgänge 11 und 12 (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) und schließt mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab. Frühestens nach Jahrgang 11 kann die Teilberechtigung über den schulischen Teil

der Fachhochschulreife erworben werden; die Zuerkennung der Fachhochschulreife bedarf zusätzlich eines fachpraktischen Nachweises (vgl. <http://www.mk.niedersachsen.de>). Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungsgänge und alle beruflichen Schulformen einschließlich des Beruflichen Gymnasiums mit dem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife nach dem 13. Schuljahrgang (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Jahrgängen 12 und 13). Ausgenommen sind Technikerschulen und Abendschulen.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Aussiedler bezeichnete man im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bis zum 31. Dezember 1992 deutschstämmige Minderheiten, die teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nach Deutschland migrieren wollten. Seit dem 1. Januar 1993 werden alle deutschstämmigen Immigranten als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bezeichnet.

Stiftung für Hochschulzulassung

Die Stiftung für Hochschulzulassung hat als Hauptaufgabe, die Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungs- oder Auswahlverfahren zu vergeben. Sie hat ihren Sitz in Dortmund. Die Stiftung für Hochschulzulassung vergibt derzeit bundesweit in folgenden Studiengängen die Studienplätze: Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Tiermedizin und Zahnmedizin: <http://www.hochschulstart.de>.

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten oder Jungwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben, die eine Begabtenförderung betreibt.

Tabellarischer Lebenslauf/

Curriculum Vitae

Der Lebenslauf, auch Curriculum Vitae genannt, ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn. Er wird in den meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und chronologisch gegliedert. Ein Lebenslauf besteht meist aus einem Porträtfoto, persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburts-

datum sowie -ort), Schulbesuche, Studium und Bildungsabschlüsse, Weiterbildung, zusätzliche, berufliche Qualifikationen, bisherige Berufserfahrungen, sonstige Qualifikationen sowie besondere Kenntnisse (EDV, Sprachen, Führerschein).

Tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf eine allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife auf höher qualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind Hochschulen.

Universität

Universitäten sind wissenschaftliche Hochschulen, die die Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten, in systematischer Ordnung lehren sowie Bildungsinhalte und Berufsqualifikationen mit den jeweils höchsten Ansprüchen ihres Geltungsbereichs ihren Studentinnen und Studenten vermitteln sollen.

Vereidigte Dolmetscherinnen/Dolmetscher, Übersetzerinnen/Übersetzer

Dolmetscher und Übersetzer müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden etc. nur anerkannt, wenn sie durch einen vereidigten Übersetzer erfolgt sind. Eine Liste der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Niedersachsen findet sich unter: <http://www.bn.bdue.de>.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot. Weitere Informationen sind unter <http://www.vhs-nds.de> zu finden.

Weiterführende Schule

Weiterführende Schulen sind Schulen, die nach der Grundschulzeit besucht werden.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit

Die ZAV der Bundesagentur für Arbeit bietet für Migrantinnen und Migranten mit akademischem Abschluss Beratung und Unterstützung bei der Beantragung einer Anerkennung. Darüber hinaus sind bei der ZAV Informationen über Arbeit, Ausbildung und Studium in Europa zu bekommen. Es finden sich dort Hinweise auf Anerkennungsverfahren

und Zeugnisbewertungen, Unterstützung bei der Recherche der für die Anerkennung bzw. Bewertung zuständigen Stellen über <http://anabin.kmk.org> bzw. <http://www.berufliche-erkennung.de> sowie Recherchemöglichkeiten für Vorbereitungskurse auf Prüfungen bzw. Anpassungsqualifizierungen und nach dafür erforderlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei Kammern und Hochschulen. Es kann Kontakt mit einem Berater der ZAV und mit der zuständigen Anerkennungs- bzw. Bewertungsstelle (<http://www.kmk.org/zab.html>) aufgenommen werden.

E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de;

Homepage: <http://www.ba-auslandsvermittlung.de>.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer schulischer, beruflicher und akademischer Qualifikationen in Deutschland. Für Inhaberinnen/Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html>.

Zweiter Bildungsweg

Als Zweiten Bildungsweg bezeichnet man die Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bieten. Institutionen wie Abendschulen, Volkshochschulen, Kollegs oder Fernschulen bereiten auf so genannte „externe Abschlüsse“ vor oder prüfen diese intern. Weitere Informationen zum deutschen Bildungssystem finden sich unter:
<http://www.bmbf.de>.

Impressum

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen

Herausgeber und Bezugsquelle

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Postfach 141
30001 Hannover
Telefon: 0511 120-0
E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de
<http://www.ms.niedersachsen.de>

Redaktion

Eckhardt Lotze
Anna Maier-Pfeiffer
Thorsten Himmler
Katja Broschei

Recherche und Umschlagsentwurf

Anette Hoppenrath, Rainer Golitz

Bildnachweise

1. Titelfotografien: grafolux & eye-server
2. Europäische Kommission – Audiovisueller Service
3. Anette Hoppenrath
4. MEV Verlag
5. Polizeiakademie Niedersachsen
6. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Layout

Rainer Golitz, creaktiv GmbH & Co. KG, Bäckerstraße 31–35,
38640 Goslar

Druck:

Color-Druck GmbH, Holzminden
Gedruckt auf chlorfrei gebleichten Bilderdruckpapier

Hinweis

Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen, mit großer Sorgfalt und in Zusammenarbeit mit den dargestellten Institutionen erstellt worden. Der Herausgeber kann dennoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Stand

5. Auflage Mai 2013